

BERICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN



2023–2028



Wien, Dezember 2024

Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023 bis 2028

Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen finanzpolitischen Lage einschließlich Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte in Österreich sowie hierauf gegründete Empfehlungen gemäß § 1 Z 6 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 6. Dezember 2024 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber: Fiskalrat

Anschrift: c/o Oesterreichische Nationalbank
Referat des Fiskal- und Produktivitätsrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet: www.fiskalrat.at

Redaktion: Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung: Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Redaktionsschluss: 6. Dezember 2024.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	6
EMPFEHLUNGEN DES FISKALRATES ZUR BUDGETPOLITIK 2025.....	8
1. HAUPTERGEBNISSE	13
2. DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE	20
2.1. Makroökonomische Rahmenbedingungen	20
2.2. Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen	24
2.3. Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung	27
2.4. Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung	32
2.5. Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung	36
3. STAATSVerschULDUNG ÖSTERREICHS 2023 BIS 2028.....	38
3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2023 bis 2028	38
3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes	42
3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2020 bis zum ersten Halbjahr 2024	51
4. EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN.....	53
4.1. Neuer EU-Fiskalrahmen seit April 2024	53
4.2. Beurteilung der Erfüllung EU-weiter Fiskalregeln.....	56
4.3. Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012	64
5. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2023.....	67
5.1. Regionale Finanzierungssalden.....	67
5.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen	72
5.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden.....	79
6. LITERATUR	86
7. ANHANG	90
7.1. Statistischer Anhang	90
7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2024 von der FISK-Frühjahrsprognose 2024.....	106
7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2023.....	108
7.4. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte	110

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1:	Die Benchmark-Revision von Statistik Austria vom Herbst 2024	21
Box 2:	Inflationsrückgang und hohe Lohnabschlüsse bewirken 2024 und 2025 starkes Wachstum der Reallöhne.....	22
Box 3:	Überkompensation der nationalen CO ₂ -Abgabe durch den Klimabonus	26
Box 4:	Anleihenankaufprogramme des Eurosystems.....	47

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1:	Hauptresultate der FISK-Herbstprognose.....	13
Tabelle 2:	Hauptresultate der FISK-Herbstprognose.....	15
Tabelle 3:	Kaufkraftentwicklung unselbstständig erwerbstätiger Personen.....	23
Tabelle 4:	Konjunkturindikatoren für Österreich 2023 bis 2028.....	23
Tabelle 5:	Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2023 bis 2028 laut FISK-Prognose	25
Tabelle 6:	Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESGV und deren subsektorale Aufteilung 2022 bis 2028.....	30
Tabelle 7:	Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2023 bis 2028	37
Tabelle 8:	Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren 2019 bis 2028.....	39
Tabelle 9:	Fix und variabel verzinsten bereinigten Finanzschuld 2022 und 2023	46
Tabelle 10:	Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2021 bis 2023	46
Tabelle 11:	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2020 bis Juni 2024 laut Maastricht	52
Tabelle 12:	Konsolidierungsbedarf mit 4-jährigem Anpassungszeitraum nach Szenarien.....	61
Tabelle 13:	Konsolidierungsbedarf mit 7-jährigem Anpassungszeitraum nach Szenarien.....	63
Tabelle 14:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2021 bis 2023 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)	68
Tabelle 15:	Gesamteinnahmen und -ausgaben der Landes- und Gemeindeebene 2021 bis 2023.....	70
Tabelle 16:	Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2019 bis 2023	71
Tabelle 17:	Öffentliche Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2021 bis 2023 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR, in Prozent des BIP und pro Kopf in EUR).....	82
Tabelle 18:	Haftungen der Länder und Gemeinden 2021 bis 2023 (in Mio EUR)	85

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2017 bis 2028.....	14
Grafik 2:	Entwicklung von Einnahmen-, Ausgaben- und Arbeitnehmerentgeltquote 2015 bis 2028.	15
Grafik 3:	Budgetäre Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen.....	16
Grafik 4:	Zerlegung der mittelfristigen Veränderung der Finanzierungssaldoquote.....	17
Grafik 5:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2019 bis 2028	18
Grafik 6:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2019 bis 2028.....	18
Grafik 7:	Revision des Bruttoinlandsprodukts.....	21
Grafik 8:	Revision der zentralen Fiskalquoten.....	21
Grafik 9:	Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	22
Grafik 10:	Einnahmen aus CO ₂ -Abgabe und Ausgaben für Klimabonus.....	26
Grafik 11:	Staatseinnahmen 2022 bis 2028	27
Grafik 12:	Direkte Steuern	31
Grafik 13:	Indirekte Steuern.....	31
Grafik 14:	Sozialbeiträge	31
Grafik 15:	Sonstige Einnahmen	31
Grafik 16:	Staatsausgaben 2017 bis 2028.....	33
Grafik 17:	Arbeitnehmerentgelte.....	35
Grafik 18:	Monetäre Sozialleistungen	35
Grafik 19:	Vorleistungen	35
Grafik 20:	Zinsausgaben.....	35
Grafik 21:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2019 bis 2028.....	40
Grafik 22:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2019 bis 2028	40

Inhaltsverzeichnis

Grafik 23:	Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2023 laut Europäischer Kommission	41
Grafik 24:	Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld von Dez. 2022 bis Dez. 2027	48
Grafik 25:	Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2022 bis Sept. 2024.....	49
Grafik 26:	Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2024 bis 2028.....	49
Grafik 27:	Tilgungsplan 2024 bis 2033 der Finanzschuld nach Schuldformen 2023	50
Grafik 28:	Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2020 und Ende Juni 2024	52
Grafik 29:	Schematische Darstellung des neuen EU-Fiskalrahmens ab 2024	55
Grafik 30:	Zusammensetzung der Finanzausstattung für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger gemäß neuem Finanzausgleich, durchschnittliches Gesamtvolumen 2024 bis 2028 p. a.....	78
Grafik 31:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2022 und 2023 pro Kopf (in EUR)	81
Grafik 32:	Verschuldung der Länder und Gemeinden 2022 und 2023 pro Kopf (in EUR)	81
Grafik 33:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2023 (in Mio EUR).....	84
Grafik 34:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2023 (in Mio EUR).....	84

VERZEICHNIS DES STATISTISCHEN ANHANGS

Anhang 1:	Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren	90
Anhang 2:	Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates	91
Anhang 3:	Struktur der Staatsausgaben und Staatseinnahmen 2022	92
Anhang 4:	Struktur der Staatsausgaben und Staatseinnahmen 2023	93
Anhang 5:	Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose	94
Anhang 6:	Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets.....	94
Anhang 7:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen	95
Anhang 8:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Steuerungs-Entlastungsmaßnahmen	96
Anhang 9:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)	97
Anhang 10:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)	98
Anhang 11:	Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld).....	99
Anhang 12:	Aufwand für die Finanzschuld des Bundes.....	100
Anhang 13:	Ableitung der öffentlichen Verschuldung	101
Anhang 14:	Finanzschuld der Länder	102
Anhang 15:	Finanzschuld der Gemeinden.....	103
Anhang 16:	Staatsverschuldung im internationalen Vergleich.....	104
Anhang 17:	Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich.....	105
Anhang 18:	Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2024 zur FISK-Herbstprognose 2024	107
Anhang 19:	Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2023.....	109

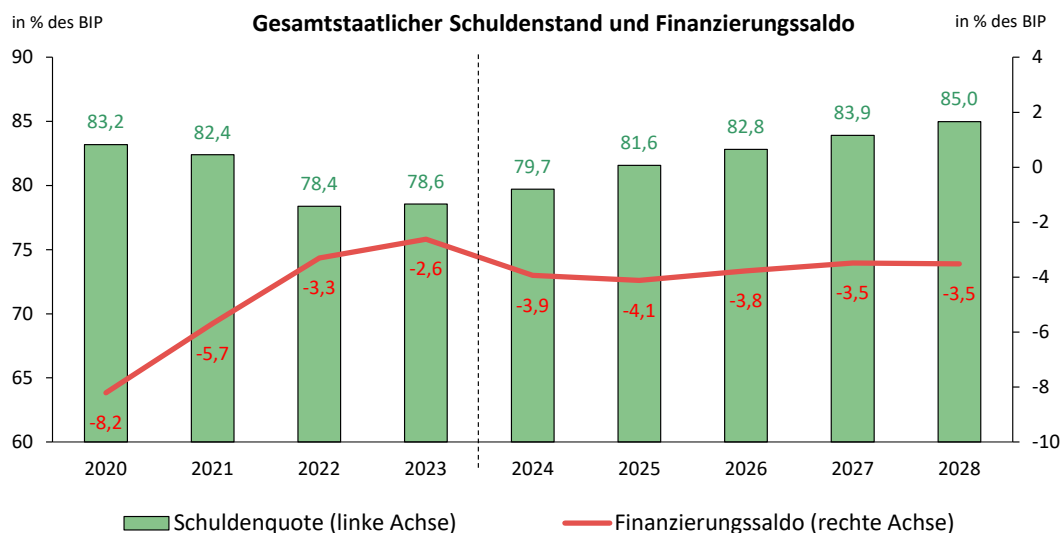
ZUSAMMENFASSUNG

- Der Fiskalrat prognostiziert für den gesamten Prognoseverlauf hohe Budgetdefizite und einen starken Anstieg der Schuldenquote. Die positiven Budgeteffekte der hohen Inflation der letzten Jahre drehen sich ab 2024 ins Gegenteil. Die Ausgaben steigen inflationsbedingt stark an, während die Einnahmendynamik nachlässt. Zusätzlich belasten das hohe Budgetvolumen wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Vergangenheit und die schlechte wirtschaftliche Lage die öffentlichen Finanzen. Die Budgetdefizite 2024 und 2025 steigen auf 3,9% und 4,1% des BIP. Mittelfristig laufen weitere Krisenhilfen, Konjunkturstützungen und Klimaschutzmaßnahmen aus, während die Ausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs zunehmen. Dies führt gemeinsam mit der konjunkturellen Erholung bis 2028 zu einem leichten Rückgang des Budgetdefizits auf 3,5% des BIP.
- Die hohen Primärdefizite führen zu einem deutlichen Anstieg der Bruttoverschuldung. Der Anstieg der Zinsausgaben verstärkt diesen Effekt zusätzlich, ist aber nur ein untergeordneter Faktor. Im Gegensatz zu den Vorjahren reicht das nominelle BIP-Wachstum nicht aus, um den Anstieg der Schuldenquote zu verhindern, die kontinuierlich bis 2028 auf 85,0% ansteigt. Damit liegt die Schuldenquote 2028 um 14,0 Prozentpunkte über dem Vorkrisenwert von 2019.
- Die schlechte Konjunktur ist in den Jahren 2024 und 2025 für ein Budgetdefizit von 0,8% und 0,6 % des BIP verantwortlich. Der größte Teil des Budgetdefizits ist damit nicht auf die Konjunktur zurückzuführen. Das strukturelle Defizit 2024 und 2025 beträgt 3,1% bzw. 3,5% des BIP. Auch mittelfristig bleibt der hohe negative strukturelle Budgetsaldo erhalten. Für die hohen strukturellen Defizite, die sich gegenüber den Vorkrisenjahren deutlich erhöhen, sind vorrangig wirtschaftspolitische Maßnahmen verantwortlich, deren budgetäre Belastung 2028 den Wert aus 2019 um 12,2 Mrd Euro übersteigt. Der demografische Wandel führt überdies zu einem deutlichen Anstieg der Gesundheits-, Pflege- und Pensionsausgaben. Schließlich entfaltet sich der negative budgetäre Effekt der Hochinflationsphase voll (Holler und Reiss, 2023).
- Hohe Pension- und Gehaltserhöhungen der öffentlich Bediensteten lassen die Staatsausgaben 2024 und 2025 stark anwachsen. Dafür ist vorrangig die verzögerte budgetäre Wirkung der Hochinflationsphase verantwortlich. In den Folgejahren geht das Ausgabenwachstum durch die rückläufige Referenzinflation für die Indexierung der Sozialausgaben, Pensionsleistungen und Gehälter der öffentlichen Bediensteten zurück.
- Möchte Österreich ein ÜD-Verfahren verhindern, darf die Defizitobergrenze von 3% des BIP nicht überschritten werden. So müssen bis Mitte Jänner 2025 vorerst glaubhaft Konsolidierungen für 2025 in der Höhe von 6,3 Mrd Euro an die Europäische Kommission (EK) gemeldet werden. Diesem Konsolidierungsbedarf liegen die Defizitprognose der EK in Höhe von 3,7% des BIP für 2025 und ein Fiskalmultiplikator von 0,75 zur Berücksichtigung makroökonomischer Rückkopplungseffekte zugrunde. Wenn sich die Defiziteinschätzung der EK für 2025 verschlechtern sollte, erhöht sich der Anpassungsbedarf für die Vermeidung eines ÜD-Verfahrens entsprechend.
- Auf Basis der FISK-Fiskalprognose erfordern die EU-Fiskalregeln 2025 bis 2028 große Konsolidierungsanstrengungen. Bei Eröffnung eines ÜD-Verfahrens ergibt sich aus der Sicht des Fiskalrates für 2025 ein Konsolidierungsbedarf von 3,1 Mrd Euro, der im Jahr 2028 auf 8,9 Mrd Euro (gegenüber 2024) anwächst. Ohne ÜD-Verfahren gelten die Vorschriften der Schutzvorkehrung zur Schuldenrückführung als schärfstes Kriterium. Damit steigt der Konsolidierungsbedarf auf 15,8 Mrd Euro im Jahr 2028 (gegenüber 2024) an. Um in dieses „Regime“ bzw. unter die Defizitobergrenze von 3% des BIP zu gelangen, müsste Österreich bereits im Jahr 2025 im Ausmaß von 7,4 Mrd Euro konsolidieren. Dieser

Zusammenfassung, Dezember 2024

Konsolidierungsbedarf leitet sich aus dem Defizitwert 2025 gemäß FISK-Prognose (4,1% des BIP) unter Bedachtnahme auf makroökonomische Rückkopplungseffekte (Fiskalmultiplikator von 0,4) ab.

- Bei einer Verlängerung des Anpassungszeitraumes auf 7 Jahre reduziert sich zwar sowohl der jährliche als auch der gesamte Konsolidierungsbedarf. Allerdings sind zusätzliche Investitionen und Reformen hierfür Voraussetzung, die in der Umsetzungs- und Etablierungsphase Zusatzkosten verursachen, die noch gegenzurechnen sind.



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Beschlussfassung: Fiskalrat, am 6. Dezember 2024.

EMPFEHLUNGEN DES FISKALRATES ZUR BUDGETPOLITIK 2025

Ausgangslage:

- Die aktuelle Budgetsituation erfordert große strukturelle Konsolidierungsanstrengungen, um
 - den fiskalpolitischen Handlungsspielraum wieder herzustellen,
 - die politische Agenda der neuen Bundesregierung umsetzen zu können,
 - jedenfalls Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen zu schaffen,
 - die langfristige Schuldentragfähigkeit herzustellen und
 - die Fiskalregeln der EU einzuhalten, die zu Beginn des Anpassungszeitraumes einen hohen Konsolidierungsbedarf implizieren.
- Die EU-Kommission hat am 26.11.2024 einen Bericht nach Artikel 126/3 AEUV vorgelegt. Darin wird festgehalten, dass die Defizitentwicklung in Österreich zur Einleitung eines ÜD-Verfahrens führen wird. Die EK hat gleichzeitig angekündigt in Erwägung zu ziehen, von einem Vorschlag an den ECOFIN (Sitzung am 21.1.2025) ein ÜD-Verfahren zu eröffnen, Abstand zu nehmen. Dafür müsste Österreich bis Mitte Jänner 2025 ein glaubhaftes und nachvollziehbares Konzept vorlegen, das Defizit im Jahr 2025 auf maximal 3,0% des BIP zu senken.
- Die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich würde den Konsolidierungsbedarf gemäß dem EU-Regelwerk innerhalb der nächsten Jahre erheblich reduzieren. Der Konsolidierungsbedarf steht gegenwärtig in besonderem Maße im Spannungsfeld mit Maßnahmen, die Impulse für die angespannte konjunkturelle Situation setzen oder die Wettbewerbsfähigkeit und den Standort Österreich stärken könnten.

Budgetkonsolidierung ohne Tabus erforderlich – mit Bedachtnahme auf möglichst geringe negative konjunkturelle Rückkopplungseffekte

Empfehlungen:

- Der große Konsolidierungsbedarf erfordert ein weitreichendes Maßnahmenbündel, das sich realistisch sowohl auf die Ausgaben- als auch auf die Einnahmenseite beziehen wird. Empirischen Untersuchungen folgend, wirken ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen budgetär nachhaltiger (Aiginger et al., 2010).¹ In jedem Fall soll ein ausgewogenes Gesamtkonzept über einen Konsolidierungspfad beschlossen werden, der sich auf die gesamte Legislaturperiode bezieht. Ausgewogenheit meint in diesem Zusammenhang die Zusammensetzung der Maßnahmen hinsichtlich Betroffenheit verschiedener Gruppen der Bevölkerung (Verteilungswirkungen), Umfang, Tempo, Dauer und Staffelung über den Anwendungszeitraum.
- Bei der Zusammenstellung eines Maßnahmenbündels soll auf makroökonomische Rückkopplungseffekte Bedacht genommen werden, um eine weitere Verschärfung der bereits angespannten konjunkturellen Lage sowie eine „Konsolidierungsspirale“ über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren möglichst zu vermeiden, die eine Konsolidierungsstrategie konterkarieren würde. Vor diesem Hintergrund ist auch in Betracht zu ziehen, Maßnahmen mit Impulswirkung für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in den Maßnahmen-Mix aufzunehmen. Zudem ist auf den benötigten zeitlichen Vorlauf einzelner Maßnahmen, bis deren Umsetzung bzw. budgetäre Wirkung vollzogen sein wird, sowie auf das Volumen und die Nachhaltigkeit des fiskalischen Effekts zu achten.

¹ Aiginger, K., H. Pitlik und M. Schratzenstaller (2010). Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich. Ausgangslage und Erfolgsbedingungen. WIFO-Monatsberichte 83 (3): S. 219-232.

Empfehlungen, Dezember 2024

- In Bezug auf einzelne Maßnahmen ist jeweils zu entscheiden, ob der Eingriff dauerhaft oder vorübergehend erfolgen soll und ob eine vollständige Abschaffung, eine Redimensionierung oder eine Veränderung der Ausgaben- oder Einnahmendynamik angestrebt wird. So können temporäre, kurzfristig wirkende Maßnahmen dazu beitragen, die Vorlaufzeit bis zur Wirkungsentfaltung mittel- bis langfristig wirkender Strukturreformen zu überbrücken.
- Vor diesem Hintergrund sind Gespräche und Entscheidungen zu zahlreichen Themenbereichen unerlässlich, die letztlich zu einem Maßnahmenmix führen, der die Konsolidierungslast möglichst ausgewogen zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen verteilt.
- Zur Festlegung eines Maßnahmenbündels ist eine grundlegende Gesprächs- und Kompromissbereitschaft bzw. ein Aufbrechen traditionell festgefahrener Denkansätze bei bisher vermiedenen Themen Voraussetzung – auch in Bereichen, die insbesondere vor der Nationalratswahl von den Parteien als unverrückbare Bedingungen für eine Regierungsbeteiligung gegolten haben. Vor diesem Hintergrund müssen weitreichende Themen ergebnisoffen in die politischen Verhandlungen aufgenommen werden.

Rasch wirksame Konsolidierungsmaßnahmen von Beginn an mit Strukturreformen flankieren, um einen möglichst fließenden Übergang der Konsolidierungswirkungen sicherzustellen**Empfehlungen:**

- Erhöhung der Effizienz des Fiskalföderalismus in Österreich, insbesondere durch eine vorgelagerte Aufgabenreform, die Voraussetzung für eine effektive Implementierung finanzwissenschaftlicher Prinzipien ist. Dazu zählen u. a. die Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung, die entsprechende Stärkung der Aufgabenorientierung und Abgabenautonomie bei der Finanzierung von Aufgaben und die Entflechtung und Reduktion innerstaatlicher Zahlungsströme.
- Strukturreformen in den gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen (v. a. Bildung, Gesundheit, Pflege) zur Hebung von Effizienzpotenzialen forcieren.
- Eine weitere Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters durch gezielte Maßnahmen zur Verlängerung des Erwerbslebens, aber auch Maßnahmen zur stärkeren Nutzung des Beschäftigungspotenzials umsetzen.
- Außertourliche, ausgabensteigernde gesetzliche Eingriffe in das Pensionssystem unterlassen, um die Nachhaltigkeit des Pensionssystems und damit der öffentlichen Finanzen abzusichern.
- Verbesserte Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, um adäquate Bedarfs- und Entwicklungspläne für Pflegedienstleistungen zu erstellen und einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards zu gewährleisten. Unvermeidbare Ausgabensteigerungen bedürfen eines geordneten, nachhaltigen Finanzierungsmodells.
- Weiterentwicklung des heimischen Gesundheitssystems in Richtung integrierter Gesundheitsversorgung, die eine besser koordinierte Bedarfsfeststellung, Prozessplanung, Steuerung und Finanzierung ermöglicht.

Spielräume für Zukunftsinvestitionen und Vorsorge für zukünftige Krisen schaffen**Empfehlungen:**

- Ein wichtiger Bestandteil der aktuellen und mittelfristigen Fiskalpolitik muss sein, Budgetspielräume für Zukunftsinvestitionen zu schaffen, Budgetrisiken zu minimieren und Vorsorge für erforderliche Transformationsprozesse zu treffen. Das bedeutet, bei der Konsolidierungsstrategie über die Anforderungen der regelgebundenen Fiskalpolitik hinaus zu gehen.

Empfehlungen, Dezember 2024

- Eine entsprechend strategische und zwischen den gebietskörperschaftlichen Ebenen abgestimmte Vorgehensweise ist insbesondere zur Begegnung folgender Herausforderungen notwendig:
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs insbesondere durch eine umfassende Digitalisierungsinitiative, Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und der Energieinfrastruktur, Mobilisierung des Arbeitskräfteangebots und Maßnahmen, die allen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ermöglichen.²
 - Unterstützung der grünen Transformation und gebietskörperschaftsübergreifend koordinierter Umweltschutz.
 - Fachkräftemangel, der v. a. durch die Demografie, die Nichtübereinstimmung des Anforderungsprofils offener Stellen mit den Fertigkeiten Arbeitssuchender und durch die spezifischen Anforderungen infolge des wirtschaftlichen Wandels in Richtung Digitalisierung und Ökologisierung (Twin Transition) besteht.
 - Bildung, einschließlich frühkindlicher Erziehung und Kinderbetreuung.
 - Effizienzsteigerung in den dynamischen Ausgabenbereichen des Gesundheits- und Pflegewesens.

Einhaltung der EU-weiten Fiskalregeln zur Wiederherstellung der langfristigen Schuldentragfähigkeit unumgänglich

Empfehlungen:

- Die Einhaltung der Fiskalregeln der EU ist wichtig, um die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu gewährleisten. Darüber hinaus handelt es sich dabei um eine gemeinsame unionsrechtliche Verpflichtung aller EU-Mitgliedsstaaten, die auch von Österreich einzuhalten ist.
- Der Stabilitätsbeitrag Österreichs soll genutzt werden, um als starker und verlässlicher Partner in und für Europa wahrgenommen zu werden. Dies ist die Voraussetzung, die Europapolitik aktiv im Interesse Österreichs mitgestalten zu können.
- Österreich soll sein Verhandlungspotenzial nutzen, Spielräume bei der Festlegung des länderspezifischen Anpassungspfades im Rahmen des nationalen Fiskal- und Strukturplans gegenüber der EK auszuschöpfen. Dies kann z. B. beim Timing der erforderlichen Konsolidierung unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige konjunkturelle Situation oder der Anerkennung von Konsolidierungsmaßnahmen von Bedeutung sein.
- Zudem sollen flexible Elemente und Verhandlungsspielräume der Fiskalregeln genutzt werden, um das große Konsolidierungserfordernis möglichst konjunkturgerecht über den Anpassungszeitraum zu verteilen.

Tiefgehende Evaluierung des Förderwesens zur Stärkung der Effizienz und Erschließung von Einsparungspotenzialen

Empfehlungen:

- Eine Gesamtstrategie zum heimischen Förderwesen soll einerseits die Minimierung von Zielkonflikten, Doppelgleisigkeiten und Mitnahmeeffekten sowie andererseits die Erhöhung der Transparenz und Treffsicherheit ins Zentrum der Reformbemühungen rücken. Dies schließt eine verbesserte

² Näheres siehe Produktivitätsrat (2024).

Koordination der fördernden Stellen innerhalb einer Gebietskörperschaft und deren zum Teil ausgelagerten Fördereinrichtungen, aber auch zwischen den Gebietskörperschaften ein.

- Eine systematische Durchforstung und Evaluierung aller Förderungen soll hinsichtlich Zielsetzung und -erreichung, eingesetzter Fördermittel und möglicher, alternativer, (kosten-)effizienterer Politikmaßnahmen zur Zielerreichung erfolgen. Wie bei den Förderungen soll bei der Wahl alternativer Instrumente (z. B. regulatorische Maßnahmen) neben deren Effektivität und Kosteneffizienz stets auf den damit verbundenen bürokratischen und administrativen Aufwand geachtet werden.
- Die Schaffung einer Datenbasis für Haushaltseinkommen ist wichtig, um die Treffsicherheit zukünftiger Maßnahmen zu erhöhen und dadurch eine geringere budgetäre Belastung zu ermöglichen.

Budgetpolitische Grundsätze für nachhaltige Staatsfinanzen verfolgen

Empfehlungen:

- Um den Konsolidierungsprozess zu begleiten und die langfristige Schuldentragfähigkeit Österreichs abzusichern, sind jedenfalls folgende budgetpolitische Grundsätze³ zu beachten:
 - Maßnahmen der kurzfristigen Konsolidierung müssen mit mittelfristig wirksamen, strukturellen Maßnahmen einhergehen.
 - Konsolidierungsmaßnahmen sollen die intendierte Wirkung von Konjunkturmaßnahmen nicht konterkarieren und folglich in eine umfassende fiskalpolitische Strategie eingebettet werden.
 - Konsolidierungsmaßnahmen müssen eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Bevölkerungsgruppen und Gleichheitsüberlegungen als wichtige Kriterien berücksichtigen; eine aktive Kommunikation über Konsolidierungsnotwendigkeiten, Ziele und Vorhaben zur Zielerreichung ist für eine möglichst friktionsfreie Umsetzung essenziell.
 - Bei einer Konsolidierung ist auf die Struktur der Einnahmenerhöhung (Erzielung von „Doppeldividenden“) bzw. der Ausgabenkürzung (Vermeidung von linearen Kürzungen) zu achten; eine nachhaltige Konsolidierung ist auf der Ausgabenseite wahrscheinlicher.
 - Ein strenger Budgetvollzug über mehrere Jahre unterstützt die Einhaltung eines gewählten Konsolidierungspfades.
 - Parlamentarische Prozesse (Begutachtungsfristen, Gesetzesvorlagen und -initiativen mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung) sollen ohne Abkürzung eingehalten werden.
 - Neue Maßnahmen dürfen nur bei entsprechender Gegenfinanzierung etabliert werden.
 - Opportunitätskosten des Nichthandelns (z. B. Potenziell notwendige Zertifikatszukäufe und Strafzahlungen, längerfristige Folgekosten) sollen stets bedacht werden.
 - Treffsicherheit von Maßnahmen durch entsprechende Datengrundlagen, Maßnahmendesign etc. gewährleisten.
 - Zusätzliche Ausgaben in der öffentlichen Verwaltung sollen nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn den Ausgaben im selben spezifischen Bereich eine Prüfung über

³ Die Ausführungen stützen sich zum Teil auf Balasundharam et. al (IMF Working Paper, 2023) und Aiginger und Schratzenstaller (2011).

Empfehlungen, Dezember 2024

Einsparungsmöglichkeiten vorausgegangen ist.

- Planungssicherheit und Kontinuität in der Umsetzung sollen bei den Zielgruppen der Wirtschaftspolitik durch Vermeidung einer „Stop-and-Go-Politik“ sowie durch hohe Realisierungswahrscheinlichkeit von angekündigten Maßnahmen gewährleistet werden.
- Zusätzliche Komplexität in Rechtsgrundlagen soll vermieden werden, um Bürokratie und Administrationsaufwand in der Verwaltung und bei den Adressaten möglichst gering zu halten.

1. HAUPTERGEBNISSE

Die letzten Jahre waren von einer stark expansiven Fiskalpolitik und hohen Budgetdefiziten geprägt, die aufgrund der Hochinflationsphase kurzfristig niedriger ausfielen. Außertourliche Pensionserhöhungen und Änderungen im Pensionsrecht und eine Vielzahl an klima-, umwelt- und steuerpolitischen Maßnahmen führten gemeinsam mit den Krisenhilfen und den einnahmereduzierenden Wirkungen von Steuerreformen zu einer deutlichen Verschlechterung der Lage der Staatsfinanzen. Die große budgetäre Belastung aus den Krisenhilfen ist dabei neben dem Ausmaß der Krisen auf eine teilweise ineffiziente Ausgestaltung der umgesetzten Maßnahmen zurückzuführen, die aufgrund fehlender Informationen und Datengrundlagen (z. B. Register für Haushaltseinkommen) oftmals als Pauschaltransfers ohne Treffsicherheit ausgestaltet wurden. Durch die Energiekrise wurde im Jahr 2023 ein Rückgang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs ausgelöst, der sich laut Wirtschaftsprognosen auch mittelfristig verfestigt und die Budgetlage deutlich verschlechtert. Große Teile der wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Vergangenheit und der Hilfspakete wurden permanent verabschiedet und belasten auch den mittelfristigen Staatshaushalt. Zusätzlich setzt der zeitlich verzögerte inflationsbedingte Anstieg der Staatsausgaben ein. Aus der Hochinflationsphase ergibt sich mittelfristig eine deutliche Verschlechterung der Budgetsituation.

Wirtschaftspolitik ohne Gegenfinanzierung und Inflation führen zu hohen Budgetdefiziten

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Vergangenheit, der inflationsbedingt starke Anstieg der Sozialausgaben und der Gehälter der öffentlich Bediensteten (verzögerter Inflationseffekt), zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen und die budgetären Effekte der Rezession bzw. des verhaltenen Wirtschaftswachstums führen 2024 und 2025 zu hohen Budgetdefiziten von 3,9% und 4,1% des BIP. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine der seit 2020 budgetwirksamen wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit einer Gegenfinanzierung verabschiedet wurde. Der Einfluss der Konjunktur auf den Finanzierungssaldo beträgt 2024 und 2025 -0,8 bzw. -0,6% des BIP. Damit ist die konjunkturelle Lage ein zusätzlicher, jedoch nicht der wichtigste Erklärungsfaktor für die hohen Budgetdefizite im Prognosehorizont. Mittelfristig führen die erwartete leichte Konjunkturerholung und ausbleibende wirtschaftspolitische Impulse (No-policy-change-Annahme) zu einer leichten Verbesserung des Budgetsaldos, der durch einen deutlichen Anstieg der Militärausgaben abgeschwächt wird. Die hohen Budgetdefizite führen bis 2028 zu einem Anstieg der Schuldenquote auf 85% des BIP. Diese übersteigt damit das Vorkrisenniveau 2019 um 14 Prozentpunkte. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Hauptindikatoren der Prognosen des Fiskalrates, des BMF und der EK.

Tabelle 1: Hauptresultate der FISK-Herbstprognose

in % des BIP			FISK-Herbstprognose 2024				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	-3,3	-2,6	-3,9	-4,1	-3,8	-3,5	-3,5
Zyklische Budgetkomponente	1,1	-0,1	-0,8	-0,6	-0,4	-0,2	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-4,4	-2,5	-3,1	-3,5	-3,3	-3,3	-3,5
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	5,3	-1,0	-0,6	1,0	1,5	1,5	1,4
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,4	1,1	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9
Outputlücke	1,9	-0,2	-1,4	-1,1	-0,8	-0,4	0,0
Staatsverschuldung	78,4	78,6	79,7	81,6	82,8	83,9	85,0
Memo: Finanzierungssaldo laut BMF	-3,3	-2,6	-3,3	.	.	.	.
Memo: Staatsverschuldung laut BMF	78,4	78,6	79,3	.	.	.	.
Memo: Finanzierungssaldo laut EK	-3,3	-2,6	-3,6	-3,7	-3,5	.	.
Memo: Staatsverschuldung laut EK	78,4	78,6	79,5	80,8	81,8	.	.

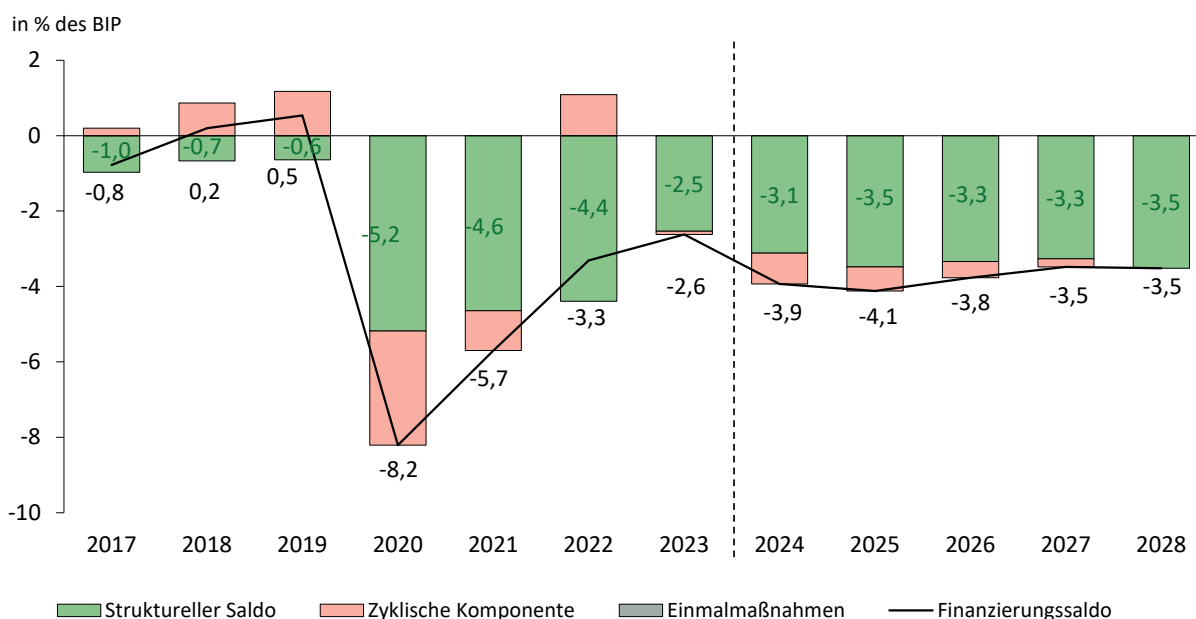
Quellen: FISK-Herbstprognose 2024, BMF-Notifikation Herbst 2024, EK-Herbstprognose, WIFO und Statistik Austria.

Hauptergebnisse, Dezember 2024

Prognose des Fiskalrates erwartet hohe strukturelle Budgetdefizite

Die FISK-Prognose errechnet für den gesamten Prognosehorizont hohe negative strukturelle Budgetsal- den. Rezessionsbedingt wird ab 2023 von einer negativen Outputlücke, die sich bis 2028 schließt⁴, aus- gegangen. Im Gegensatz zur leichten mittelfristigen Verbesserung des Finanzierungssaldos verschlech- tert sich der strukturelle Saldo, trotz Ausbleibens bedeutender wirtschaftspolitischer Impulse, von -3,1% im Jahr 2024 auf -3,5% im Jahr 2028.

Grafik 1: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2017 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Robuster Arbeitsmarkt stützt Budgetentwicklung trotz anhaltender Rezession

Entgegen den Erwartungen des Frühjahrs geht die wirtschaftliche Leistung Österreichs nach dem Vorjahr auch 2024 zurück (-0,6% statt +0,2%). Die Hoffnung auf einen starken Impuls durch anziehende private Konsumausgaben infolge steigender Realeinkommen bleibt im heurigen Jahr unerfüllt (realer privater Konsum +0,1%). Zudem soll der Aufschwung im nächsten Jahr laut WIFO-Herbstprognose deutlich schwächer ausfallen (reales BIP: +1,0% statt +1,8%) als im Frühjahr prognostiziert, sodass die Entwicklung der Staatseinnahmen unter den damaligen Erwartungen liegt. Gleichzeitig sinken Inflation und Zinsen nun schneller als noch im Frühjahr unterstellt, sodass das Einnahmenwachstum zusätzlich gebremst wird. Allerdings wirkt diese Entwicklung in den Folgejahren auch dämpfend auf die Dynamik der Staatsausgaben.

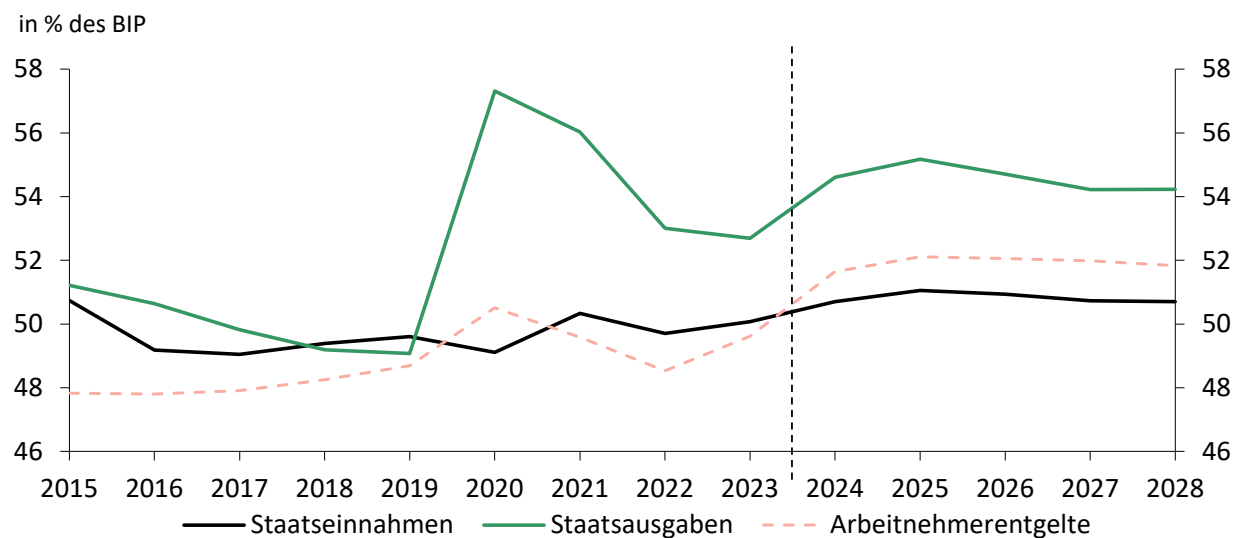
Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist hauptverantwortlich dafür, dass die konjunkturelle Verschlechterung keine stärkeren Spuren im Staatsbudget hinterlässt. Trotz eines moderaten Beschäftigungswachstums lassen hohe nominelle Lohnsteigerungen die Arbeitnehmerentgelte nach 2023 (+8,0%) auch heuer (+7,9%) und nächstes Jahr (+4,1%) deutlich stärker wachsen als das nominelle BIP (2023: +5,6%, 2024: +3,7%, 2025: +3,1%), sodass die Lohnquote ausgehend von knapp 50% im Jahr 2023 mittelfristig auf knapp 52% steigt (Grafik 2).

⁴ Gemäß Annahme der Europäischen Kommission schließt sich die Outputlücke in der mittleren Frist.

Hauptergebnisse, Dezember 2024

Für die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Lohnsteuer und Lohnsummensteuern wird daher eine dynamische Entwicklung erwartet, die hauptverantwortlich für den Anstieg der Einnahmenquote auf 51,1% im Jahr 2024 ist. Auf der Ausgabenseite entfaltet die hohe Inflation der Vorjahre aufgrund der verzögerten Wirkung nun mit den für die Indexierung der Sozialleistungen relevanten Anpassungsfaktoren von 9,7% (2024) und 4,6% (2025) ihre volle Wirkung. Das Ausgabenwachstum übertrifft mit +7,5% und +4,2% jenes des nominellen BIP deutlich (Tabelle 2), sodass die Ausgabenquote heuer um knapp zwei Prozentpunkte auf 54,6% und 2025 auf 55,1% des BIP steigt.

Grafik 2: Entwicklung von Einnahmen-, Ausgaben- und Arbeitnehmerentgeltquote 2015 bis 2028



Quelle: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose.

Tabelle 2: Hauptresultate der FISK-Herbstprognose

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mrd Euro													
Gesamteinnahmen	173,6	174,9	180,1	189,3	196,3	186,8	204,5	222,7	237,0	248,8	258,4	266,8	274,7	283,9
Wachstumsrate	4,2%	0,8%	3,0%	5,1%	3,7%	-4,9%	9,5%	8,9%	6,4%	5,0%	3,8%	3,3%	3,0%	3,3%
Gesamtausgaben	175,2	180,1	183,0	188,5	194,2	218,0	227,6	237,5	249,3	268,0	279,2	286,6	293,6	303,6
Wachstumsrate	1,3%	2,8%	1,6%	3,0%	3,0%	12,2%	4,4%	4,3%	5,0%	7,5%	4,2%	2,6%	2,5%	3,4%
BIP-nominell	342,1	355,7	367,3	383,2	395,7	380,3	406,2	448,0	473,2	490,7	506,0	523,8	541,5	559,9
Wachstumsrate	3,6%	4,0%	3,3%	4,3%	3,3%	-3,9%	6,8%	10,3%	5,6%	3,7%	3,1%	3,5%	3,4%	3,4%

Quelle: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

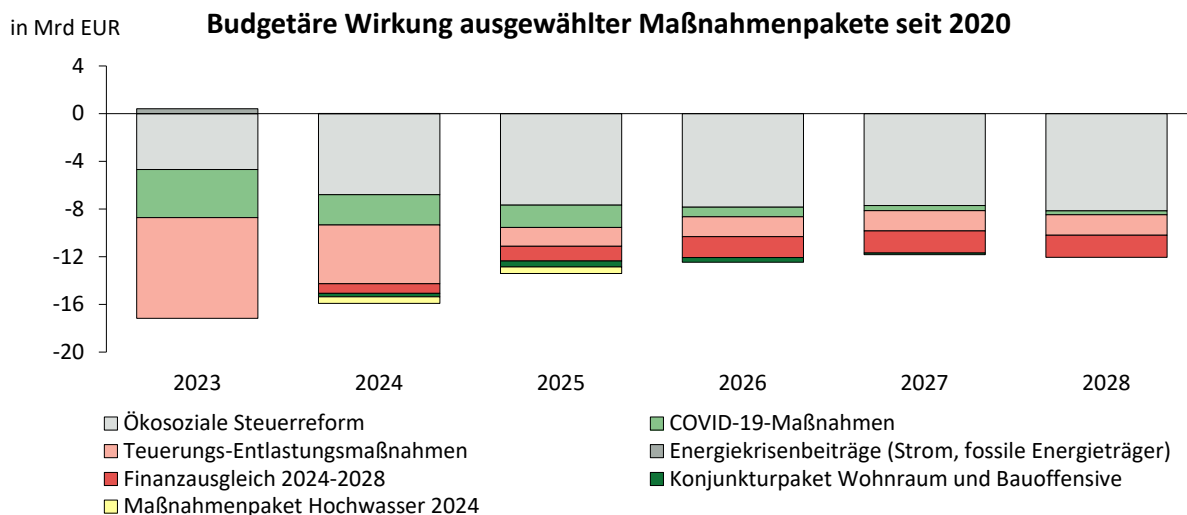
Großes Volumen an wirtschaftspolitischen Maßnahmen ohne Gegenfinanzierung verabschiedet

Bis Ende 2026 laufen die temporären Teile der Krisenhilfen vollständig aus. Mehrausgaben vor allem im Rahmen des neuen Finanzausgleichs, für zusätzliche klima- und umweltpolitische Maßnahmen, den Anstieg der Überkompensation der CO₂-Bepreisung durch den Klimabonus und die Wohnbau- und Bauoffensive zusammen mit dem Vollausbau der ökosozialen Steuerreform (KöSt-Senkung auf 23%) belasten den Budgetsaldo hingegen zusätzlich. Die Budgetbelastung aus Maßnahmen, die ab dem Jahr 2020 budgetwirksam werden, reduziert sich von 17,0 Mrd Euro im Jahr 2023 auf 11,9 Mrd Euro im Jahr 2026. Ein großer Teil der Budgetbelastung, die auch mittelfristig erhalten bleibt, ist dabei auf die EstG-Tariffreform im Rahmen der ökosozialen Steuerreform zurückzuführen, die weitgehend der Abgeltung der „kalten Progression“ der Vergangenheit seit der letzten Steuerreform 2016 galt (Fiskalrat, 2022). Der weitere Teil ist auf langfristig wirksame Erhöhungen der Pensionsausgaben, Klima- und

Hauptergebnisse, Dezember 2024

Umweltschutzmaßnahmen, Militärausgaben und Mehrausgaben im Rahmen des Finanzausgleichs zurückzuführen. Während die COVID-19-Hilfen in der langen Frist mit Ausnahme des Corona-Bonus für Pensionistinnen und Pensionisten (0,3 Mrd Euro) vollständig wegfallen, bleibt im Fall der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Maßnahmen bei Pensionen und Senkungen der UV- und FLAF-Beiträge) ein Maßnahmenvolumen von 1,7 Mrd Euro dauerhaft erhalten. Keine der ab 2020 budgetwirksamen Maßnahmen wurde mit Gegenfinanzierung eingeführt.

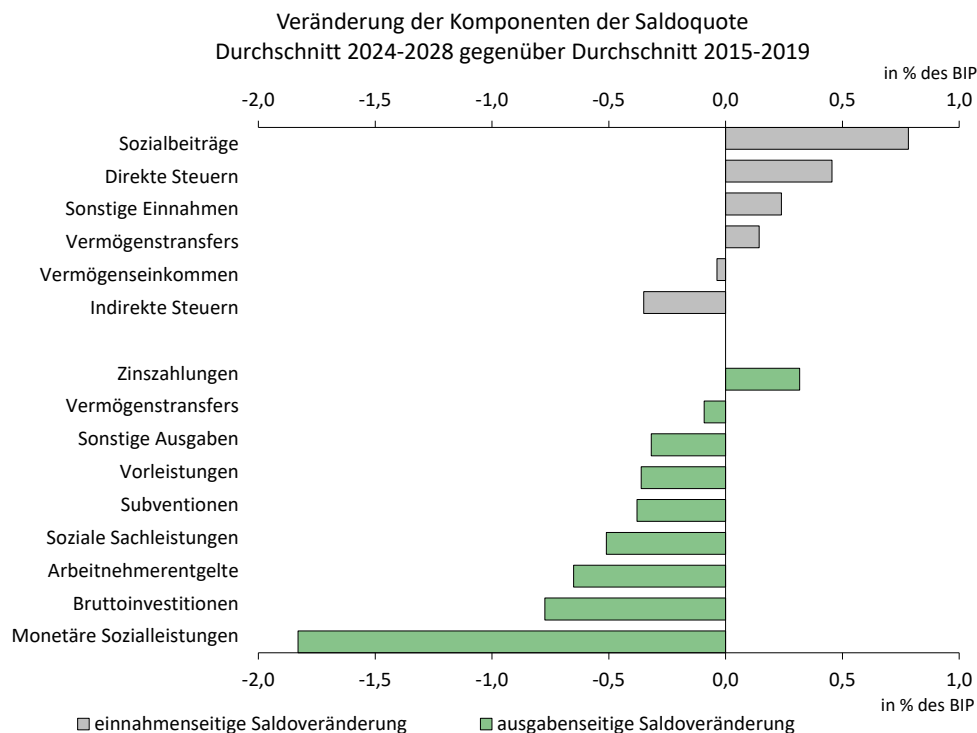
Grafik 3: Budgetäre Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen



Quelle: FISK-Herbstprognose.

Verschlechterte Budgetlage durch Änderung der Einnahmen- und Ausgabenstruktur

Ausgehend von einem durchschnittlichen Budgetsaldo der Vorkrisenjahre 2015 bis 2019 von -0,4% des BIP verschlechtert sich der durchschnittliche Budgetsaldo 2024 bis 2028 laut FISK-Prognose auf -3,8% des BIP. Dieser Verschlechterung liegen deutliche Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabenstruktur zugrunde, die v. a. durch dauerhaft wirksame wirtschaftspolitische Maßnahmen (Krisenhilfen spielen hier nur eine untergeordnete Rolle), die budgetären Effekte der Hochinflationsphase und den Einbruch des BIP-Wachstums ausgelöst werden (Grafik 4). Mit Ausnahme der Zinsausgaben steigen alle Bereiche der Staatsausgaben in Prozent des BIP an. Dabei fällt der Anstieg der monetären Sozialausgaben (v. a. Pensionsausgaben) besonders stark aus und erklärt einen wichtigen Teil der Verschlechterung der Budgetlage. Trotz des deutlichen Anstiegs der Marktzinsen steigen die Zinsausgaben schwächer als das BIP und wirken damit der Saldoverschlechterung etwas entgegen.

Grafik 4: Zerlegung der mittelfristigen Veränderung der Finanzierungssaldoquote

Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2024.

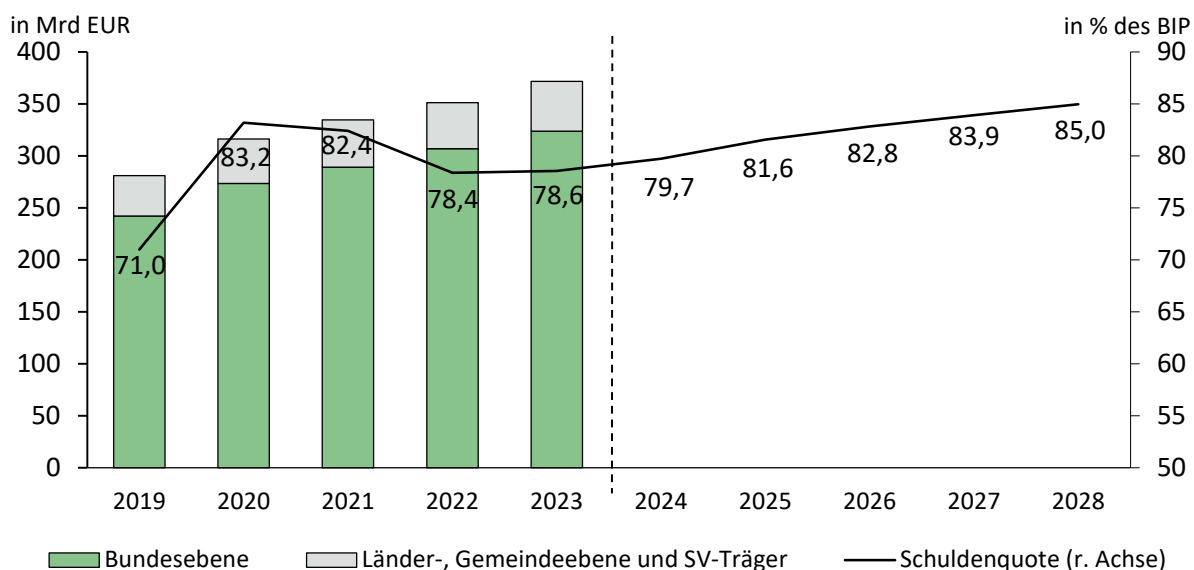
Die lohnabhängigen Sozialbeiträge und Lohnsummenabgaben steigen stärker als das BIP und kompensieren gemeinsam mit einem Anstieg der direkten Steuern über dem BIP-Wachstum (v. a. aufgrund der Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens) einen Teil der Saldoverschlechterung. Lohn- und Einkommensteuerquoten bleiben aufgrund der weitgehenden Abschaffung des laufenden inflationsbedingten Anstiegs des Durchschnittssteuersatzes durch die automatische Indexierung der Steuertarifestufen konstant. Das Aufkommen aus indirekten Steuern geht in Prozent des BIP zurück, was vor allem auf das Aufkommen aus nicht indexierten Mengensteuern (v. a. Mineralölsteuer) zurückzuführen ist und den Anstieg des Mehrwertsteueraufkommens in Prozent des BIP überkompensiert. In Summe übersteigt der durchschnittliche Ausgabenanstieg den durchschnittlichen Einnahmenanstieg um 3,4% des BIP.

Schuldenquote auch mittelfristig deutlich über dem Vorkrisenniveau

Die hohen Primärdefizite in den Jahren 2024 und 2025 von 12,3 Mrd Euro bzw. 13,0 Mrd Euro und weiter steigende Zinsausgaben führen zu einem Anstieg der gesamtstaatlichen Bruttoverschuldung Österreichs auf 391,1 Mrd Euro bzw. 412,8 Mrd Euro. Die Zinsausgaben steigen weiter an, die Zinsquote bleibt aber auf einem historisch niedrigen Niveau. Im Gegensatz zu den Vorjahren reicht das geringe nominelle BIP-Wachstum 2024 und 2025 nicht mehr aus, um den Effekt der hohen Budgetdefizite auf die Schuldenquote zu kompensieren (Grafik 6). Die Schuldenquote steigt laut FISK-Prognose 2024 und 2025 auf 79,7% bzw. 81,6% an (Grafik 5). Bis 2028 erhöhen die weiterhin hohen Budgetdefizite die Schuldenquote auf 85% des BIP. Damit liegt die Schuldenquote 14 Prozentpunkte über dem Vorkrisenjahr 2019.

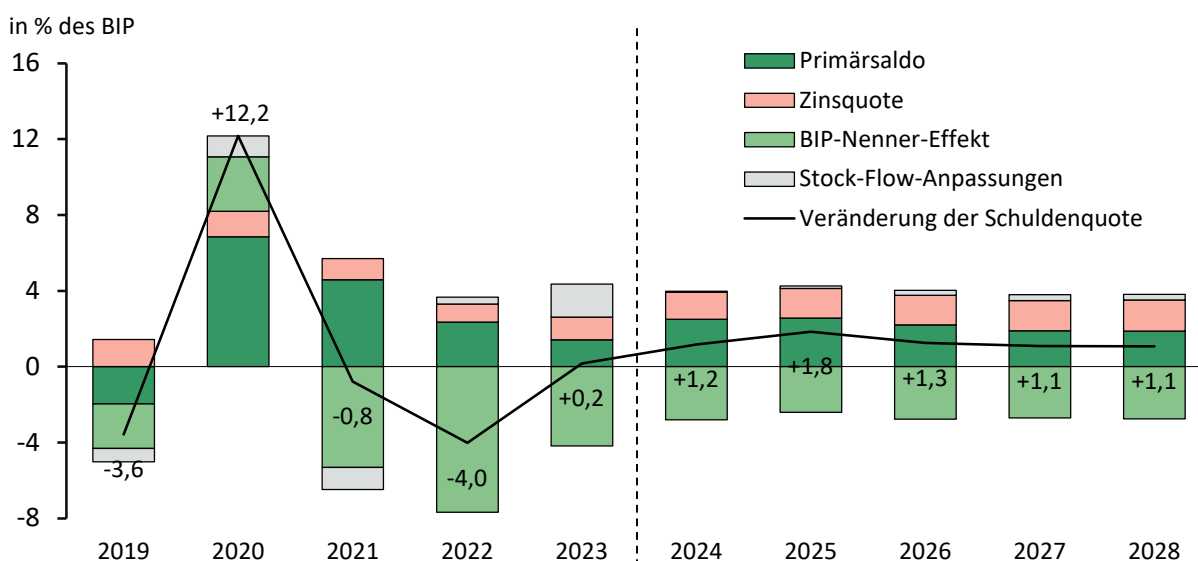
Hauptergebnisse, Dezember 2024

Grafik 5: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2019 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 6: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2019 bis 2028



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

FISK-Prognose deutlich pessimistischer als die Einschätzung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium (BMF) erwartet gemäß budgetärer Notifikation vom September ein Defizit für 2024 von 3,3% des BIP, das ebenfalls über der Maastrichtgrenze von 3% liegt, allerdings deutlich unterhalb der aktuellen Defizitprognose des Fiskalrates. Aufgrund der laufenden Phase der Sondierung und Regierungsbildung wurde im Herbst 2024 keine Haushaltsplanung veröffentlicht, sodass keine aktuelle Budgetprognose des BMF für die Folgejahre vorliegt. Die bestehende Prognose für das heurige Jahr

wurde nicht vollständig aufgeschlüsselt. Die Gründe für die Abweichung zur FISK-Prognose sind daher für den Fiskalrat nicht quantifizierbar. Die Europäische Kommission (EK) geht in ihrer Herbstprognose von Defizitquoten von 3,6% (2024), 3,7% (2025) und 3,5% des BIP (2026) aus. Für 2024 liegen die EK-Werte somit zwischen den Einschätzungen des BMF und des Fiskalrats. Die Schuldenquote liegt laut EK-Prognose mit 81,6% des BIP im Jahr 2026 rund einen Prozentpunkt unter der FISK-Prognose.

Einhaltung des neuen EU-Fiskalrahmens erfordert hohe, strukturelle Konsolidierungsanstrengungen in den Jahren 2025 bis 2028

Nach Einschätzung des Fiskalrates liegt im Jahr 2024 ein übermäßiges Defizit vor, da die Obergrenze von 3% des BIP deutlich und nicht nur vorübergehend überschritten wird. Dies wurde Ende November 2024 durch die EK bestätigt. Für die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens ist nun entscheidend, ob Österreich bis Mitte Jänner 2025 ein detailliertes, von der neuen Regierung verabschiedetes Maßnahmenpaket vorlegen wird, das bereits 2025 ein Defizit unter 3% des BIP gewährleistet. Davon abhängig wird die EK Mitte Jänner entscheiden, ob sie dem ECOFIN die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich empfehlen wird. Der ECOFIN könnte damit bereits am 21. Jänner 2025 einen finalen Beschluss fassen. Von dieser Entscheidung hängt auch ab, welche Vorgaben im Sinne des neuen EU-Fiskalrahmens für Österreich zur Anwendung kommen.

Um ein ÜD-Verfahren im Jänner 2025 abzuwenden, ist gemäß vorliegender EK-Prognose ein Konsolidierungsbedarf von 6,3 Mrd Euro, gemäß FISK-Prognose von 7,4 Mrd Euro im Jahr 2025 gegeben. Wenn sich die Defiziteinschätzung der EK für 2025 im Laufe des Jahres 2025 verschlechtern sollte, erhöht sich der Anpassungsbedarf für die Vermeidung eines ÜD-Verfahrens entsprechend. Sollte kein ÜD-Verfahren eröffnet werden, wird bereits ab 2025 ein Referenzpfad mit Anwendung der Schutzvorkehrung zur Schuldenrückführung, die das schärfste und damit bindende Kriterium darstellt, schlagend. Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Jahr 2028 15,8 Mrd Euro (gegenüber 2024). Abweichungen vom Referenzpfad werden bis zu 0,3% des BIP p. a. bzw. die kumulierte Abweichung über mehrere Jahre bis zu 0,6% des BIP toleriert. Damit reduziert sich der Konsolidierungsbedarf bei Vermeidung eines ÜD-Verfahrens im Jahr 2028 (0,6% des BIP entsprechen 3,4 Mrd Euro) effektiv auf 12,4 Mrd Euro.

Sollte gegen Österreich ein ÜD-Verfahren eröffnet werden, kommen Vorgaben ohne Anwendung der Schutzvorkehrung zur Schuldenrückführung zum Tragen. Dies zöge einen erheblich geringeren Konsolidierungsbedarf nach sich, der 2025 3,1 Mrd Euro beträgt und laufend ansteigt. Im Jahr 2028 beträgt der Konsolidierungsbedarf 8,9 Mrd Euro (gegenüber 2024). Ungeachtet des letztlich relevanten Szenarios ist der Konsolidierungsbedarf zur Erfüllung der EU-Fiskalregeln beträchtlich. Unter Zugrundelegung eines 7-jährigen Anpassungszeitraumes reduzieren sich sowohl die jährlichen als auch die gesamten Konsolidierungserfordernisse im Vergleich zu einem 4-jährigen Anpassungszeitraum. Allerdings sind für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums zusätzliche Investitionen und Reformen Voraussetzung, deren Kosten in der Umsetzungs- bzw. Etablierungsphase noch zu berücksichtigen sind.

2. DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE

In diesem Kapitel folgt eine detaillierte Beschreibung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates nach Teilkategorien (ESVG 2010) für den Prognosehorizont 2024 bis 2028. Dabei fließen zwei wesentliche exogene Informationen in das Fiskalprognosemodell des Fiskalrates ein (Fiskalrat, 2014). Einerseits wird der mittelfristige makroökonomische Ausblick, basierend auf der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO (Baumgartner, Kaniowski, Pitlik und Sommer, 2024), übernommen. Andererseits erfolgt die Abschätzung der Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionäre Maßnahmen“) außerhalb des Prognosemodells, entweder basierend auf offiziellen Kostenschätzungen der Ministerien oder bei Bedarf auf eigenen Abschätzungen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und die Saldowirkung der berücksichtigten Maßnahmen werden in den Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben. Danach wird die Einschätzung der künftigen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (Abschnitt 2.3 und 2.4) detailliert beschrieben und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.5).

2.1. Makroökonomische Rahmenbedingungen

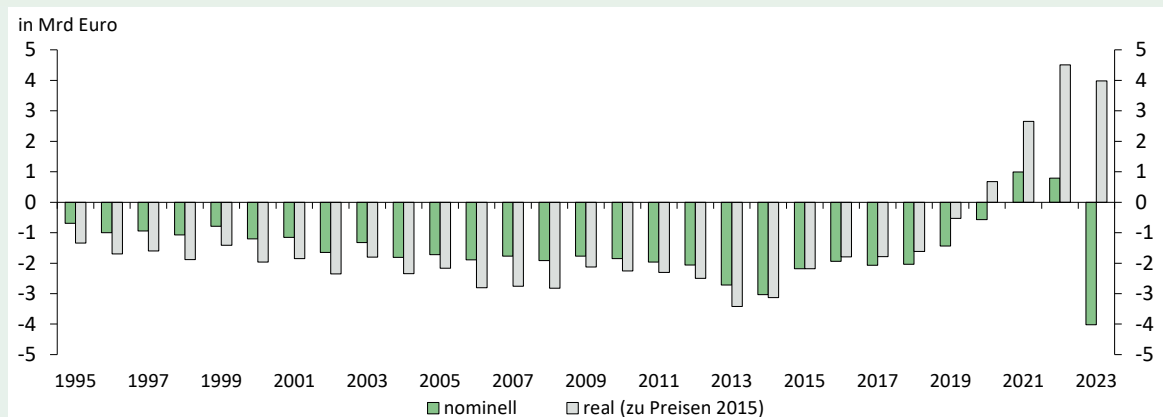
Das WIFO geht in seiner aktuellen Prognose davon aus, dass die österreichische Wirtschaft bis zum Jahresende 2024 in der gegenwärtigen Rezession verharret. Diese Erwartung ist einerseits auf die weiterhin schwache Nachfrage nach Investitionsgütern im In- und Ausland zurückzuführen. Andererseits beschleunigt sich das Wachstum des privaten Konsums trotz kräftiger Reallohnzuwächse weiterhin nur sehr zögerlich. Mit dieser Konsumzurückhaltung geht ein starker Anstieg der Sparquote 2024 einher. Neben hohen Sparzinsen sieht das WIFO zunehmendes Vorsichtssparen angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit als eine mögliche Erklärung für diese Entwicklung. Womöglich erachten die privaten Haushalte die rezenten Reallohnzuwächse – unter anderem angesichts steigender staatlicher Budgetdefizite – aber auch als nicht nachhaltig. Ab 2025 geht das WIFO von einer verhaltenen Erholung der Konjunktur aus. Diese Prognose beruht in erster Linie auf der Erwartung einer zunehmenden ausländischen Investitionsnachfrage. Die inländische Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern entwickelt sich hingegen voraussichtlich auch 2025 verhalten. Für die Folgejahre ab 2026 erwartet das WIFO ein moderates Wachstum des realen BIP.

Die Inflation in Österreich ist, wie im Großteil des Euroraums, weiterhin stark rückläufig. Infolgedessen geht das WIFO von drei weiteren Zinsschritten der Europäischen Zentralbank bis Jahresende 2025 aus. Gemeinsam mit der nach unten revidierten Wachstumsprognose des realen Konsums führt die neuerliche Abwärtsrevision der Inflationserwartungen zu einer deutlich reduzierten Dynamik des nominellen Konsumwachstums.

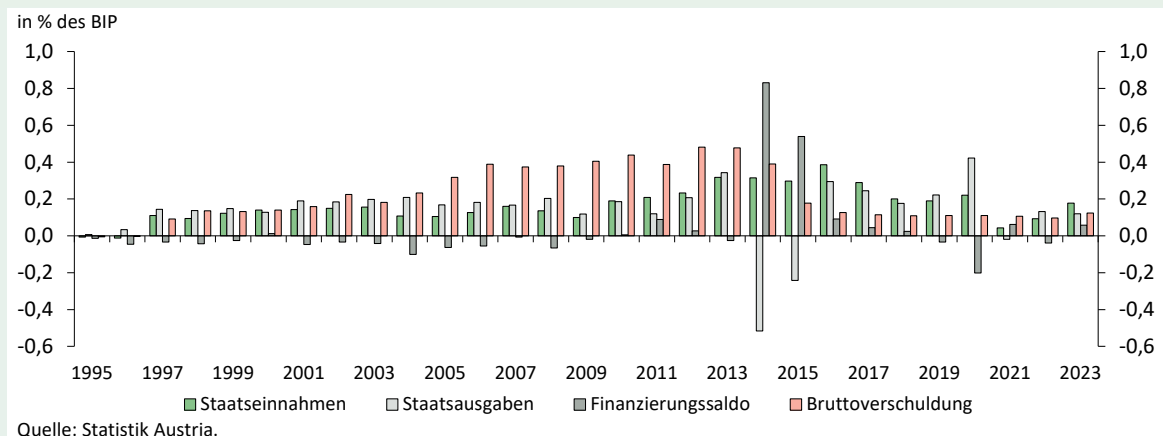
Die 2022 einsetzende Eintrübung der Konjunktur wirkte sich zunächst kaum auf den Arbeitsmarkt aus. Für 2024 geht das WIFO nun allerdings von einem merklichen Anstieg der Arbeitslosenquote aus (Grafik 9). Dennoch erwartet das WIFO für 2024 und 2025 ein leichtes Wachstum der Beschäftigung. Dieses wird einerseits mit der starken öffentlichen Nachfrage nach Arbeitskräften begründet. Andererseits steht die robuste Entwicklung der Zahl der Beschäftigten auch mit dem langfristigen Trend zu weniger geleisteten Arbeitsstunden pro Kopf in Zusammenhang. Ab 2026 sollte die Arbeitslosigkeit konjunktur- und demografiebedingt wieder zurückgehen.

Box 1: Die Benchmark-Revision von Statistik Austria vom Herbst 2024

Statistik Austria (STAT) hat im September 2024 eine tourliche, alle fünf Jahre stattfindende, **Benchmark-Revision** vorgenommen. Die Generalrevision betraf sowohl die allgemeine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) als auch das Staatskonto und hat zur Folge, dass die gesamten Zeitreihen bis 1995 rückwirkend angepasst wurden. Die Revisionspunkte der VGR umfassen eine Umstellung der Leistungs- und Strukturstatistik, eine Anpassung von Zuschätzungen und weitere methodische Adaptierungen (STAT, 2024). Dies führt gemeinsam mit der standardmäßigen Revision der letzten Jahre aufgrund aktuellerer Daten zu einer Abwärtsrevision des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) mit Ausnahme der Jahre 2021 und 2022 (Grafik 7). Die Revision des realen BIP folgt bis 2018 einem ähnlichen Muster. Ab 2019 wurde das Deflator-Wachstum deutlich nach unten revidiert, sodass es zu einer Aufwärtsrevision des realen BIP ab 2020 kam.

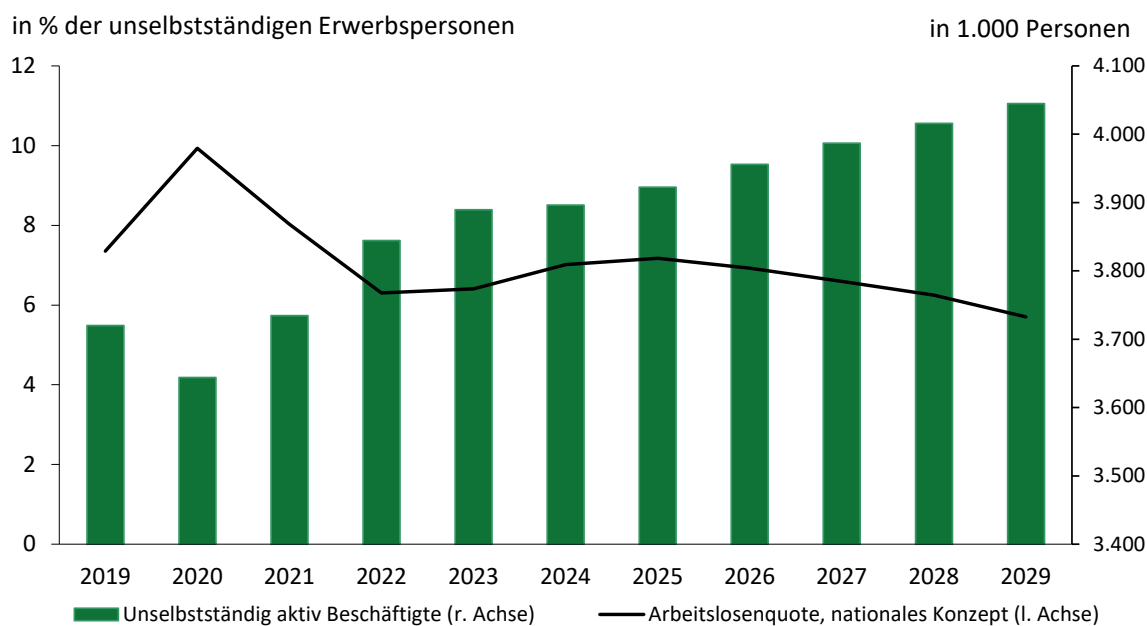
Grafik 7: Revision des Bruttoinlandsprodukts

Für den Sektor Staat wurden in einem Großteil der Zeitreihe Einnahmen und Ausgaben nach oben revidiert. Mitverantwortlich ist die Reklassifikation der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) in den Sektor Staat, die aus Erneuerbarer Energieförderpauschale und -beitrag finanzierte Förderungen vergibt. Diese Flüsse sind nun als Staatseinnahmen und -ausgaben berücksichtigt. Tendenziell wurden die Ausgaben leicht stärker nach oben revidiert als die Einnahmen, sodass der Schuldenstand bis 2013 im Vergleich zu den Vorrevisionsdaten stärker gewachsen ist. Für 2014 und 2015 kam es zu einer deutlichen Abwärtsrevision der Vermögenstransfers an die HETA (2014 um 2,5 Mrd Euro und 2015 um 1,7 Mrd Euro). Dies hat einen schuldenstandsenkenden Effekt, sodass der Schuldenstand 2023 nun lediglich 0,1% des BIP über dem Vorrevisionsstand liegt.

Grafik 8: Revision der zentralen Fiskalquoten

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Grafik 9: Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit



Die weiterhin hohen kollektivvertraglichen Lohnabschlüsse (siehe Box 2) führen dazu, dass die Arbeitnehmerentgelte trotz der verschlechterten Arbeitsmarktlage 2024 und 2025 weiterhin stark wachsen. Jedoch ist das Wachstum der Lohn- und Gehaltssumme deutlich geringer als noch in der Frühjahrsprognose des WIFO unterstellt. Dieser Rückgang ist unter anderem auf den Wechsel von bisher in der Industrie beschäftigten Personen in weniger gut bezahlte Dienstleistungsjobs infolge der Industrierezession zurückzuführen. Dennoch fällt das Lohnwachstum trotz Konjunkturflaute kräftig aus, wodurch die Bruttobetriebsüberschüsse weiterhin unter Druck sind. Nach einer Stagnation 2025 erwartet das WIFO für die Bruttobetriebsüberschüsse deshalb erst ab 2026 eine merkliche Erholung.

Box 2: Inflationsrückgang und hohe Lohnabschlüsse bewirken 2024 und 2025 starkes Wachstum der Reallöhne

Infolge der Energiekrise gingen die kollektivvertraglichen Reallöhne 2022 und 2023 gegenüber 2021 deutlich zurück. Dieser temporäre Kaufkraftverlust wurde jedoch zu einem beträchtlichen Teil durch Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen kompensiert (Büro des Fiskalrates, 2023; Budgetdienst, 2023). Für die Jahre 2024 und 2025 zeichnet sich ab, dass die Inflationsraten deutlich niedriger und das Lohnwachstum nur geringfügig schwächer ausfallen werden, als in der Analyse 2023 erwartet. Tabelle 3 vergleicht die Ergebnisse aus 2023 mit einer aktualisierten Version dieser Analyse.

Der im Vergleich zur Inflationsprognose aus dem Herbst 2023 raschere Rückgang der Inflation wurde von überwiegend über der Referenzinflation liegenden Kollektivvertragsabschlüssen begleitet. Gemeinsam erhöht dies die Kaufkraftzugewinne 2024 in der aktuellen Abschätzung deutlich. Zusätzlich erhöhte sich das Volumen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024.⁵ In Summe ist zu erwarten, dass der kumulierte Kaufkraftverlust gegenüber 2021 bis Ende 2025 auf 1,2 Mrd Euro zurückgeht.

⁵ Diese Erhöhung ist größtenteils auf die Verlängerung der steuerfreien Teuerungs- bzw. Mitarbeiterprämie für das Jahr 2024 zurückzuführen.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Tabelle 3: Kaufkraftentwicklung unselbstständig erwerbstätiger Personen

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen	2022	2023	2024	2025
(1) Durchschnittl. Kaufkraftveränderung im Vorjahresvergleich (in %)	-4,1	0,3	5,5	1,2
Veränderung zur Analyse 2023	= 0,0	↗ 0,1	↗ 0,8	↘ -0,4
(2) Kaufkraftveränderung gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-5,7	-5,4	0,6	2,1
Veränderung zur Analyse 2023	= 0,0	↗ 0,1	↗ 1,0	↗ 0,5
(3) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (in Mrd EUR)*	2,6	2,2	1,4	1,0
Veränderung zur Analyse 2023	= 0,0	= 0,0	↗ 0,4	↗ 0,1
(2)-(3) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers (in Mrd EUR)	-3,0	-3,3	2,0	3,1
Veränderung zur Analyse 2023	= 0,0	↗ 0,1	↗ 1,4	↗ 0,7
*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 02.09.2024 beschlossenen Maßnahmen für unselbstständige Erwerbstätige und deren zuzuordnende Kinder.				
Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung)				

Eine makroökonomische Prognose unterliegt immer einer Vielzahl von Unsicherheiten. Ein in diesem Prognosezyklus zentrales Risiko ergibt sich daraus, dass das WIFO die Zunahme der Exportnachfrage als primären Treiber der konjunkturellen Erholung im Jahr 2025 erachtet. Eine verzögerte Erholung der Konjunktur wichtiger Handelspartner im Euroraum hätte somit auch für Österreich eine Dämpfung der Wachstumsaussichten zur Folge. Eine konjunkturelle Eintrübung könnte sich ebenfalls aus fiskalischen Konsolidierungsmaßnahmen zur Einhaltung der neuen europäischen Fiskalregeln in Österreich oder in anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben. Zudem besteht weiterhin Unklarheit über die weitere Entwicklung von Gaslieferungen aus Russland. Eine langanhaltende Unterbrechung würde – zumindest aufgrund von Preiseffekten – eine Abwärtsrevision der Prognose nach sich ziehen. Demgegenüber könnte die Konsumneigung der österreichischen Haushalte jedoch auch stärker zunehmen als in der aktuellen WIFO-Prognose unterstellt. Dies würde wiederum konjunkturstützend wirken.

Tabelle 4: Konjunkturindikatoren für Österreich 2023 bis 2028

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	2023	WIFO-Mittelfristprognose									
		Oktober 2024					März 2024				
		2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
Bruttoinlandsprodukt											
Nominell	5,6	3,7	3,1	3,5	3,4	3,4	4,6	4,4	3,9	3,3	2,9
Real	-1,0	-0,6	1,0	1,5	1,5	1,4	0,2	1,8	1,4	1,2	1,1
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	7,8	3,4	3,5	3,8	3,9	3,8	5,2	4,9	4,3	3,7	3,4
Preise											
Verbraucherpreisindex	7,8	3,1	2,2	2,0	2,0	2,0	3,8	2,7	2,4	2,1	2,0
BIP-Deflator	6,6	4,3	2,1	1,9	1,9	1,9	4,4	2,6	2,4	2,0	1,7
Einkommen											
Arbeitnehmerentgelte	8,0	7,9	4,1	3,4	3,2	3,1	8,2	5,2	3,9	3,3	3,0
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	1,9	-3,3	0,5	3,2	3,5	3,8	-1,8	2,3	3,5	3,1	2,6
Arbeitsmarkt											
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	44,8	7,0	26,0	33,3	31,2	28,9	14,0	42,0	39,7	32,9	31,6
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	7,7	28,0	9,0	-9,1	-12,9	-14,2	15,0	-8,0	-11,6	-9,9	-9,2
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	6,4	7,0	7,2	6,9	6,6	6,2	6,7	6,5	6,2	5,9	5,7
3-Monatszinssatz (in %)	3,4	3,6	2,9	2,4	2,4	2,4	3,8	3,1	2,6	2,4	2,4
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	3,1	3,0	2,9	2,4	2,4	2,9	3,5	3,4	2,8	2,5	2,5

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) Arbeitslose laut AMS in % der unselbstständigen Erwerbspersonen.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahre).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

2.2. Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Mitte Oktober 2024 kann Tabelle 5 entnommen werden.⁶

Im Hinblick auf wirtschaftspolitische Maßnahmen sind die Jahre 2024 und 2025 von einem deutlichen Rückgang der budgetären Wirkung krisenbedingter Maßnahmen geprägt. Besonders ausgeprägt ist dieser Rückgang bei den Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen. Nur wenige Beschlüsse innerhalb dieses Maßnahmenbündels sind über 2025 hinaus budgetwirksam. Zu den wenigen permanent wirksamen Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen zählen unter anderem die Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung und der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds sowie die temporäre Aussetzung der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung⁷.

Diesem Rückgang krisenbedingter Maßnahmen wirken jedoch einige Maßnahmenpakete entgegen. Hierzu gehören die Maßnahmen, die infolge des Hochwassers in Niederösterreich im September 2024 angekündigt wurden. Erste Einschätzungen (Friesenbichler et al., 2024) gehen davon aus, dass die Schäden des Hochwassers 2024 deutlich geringer ausfallen werden als jene des Hochwassers 2002 (Fuchs et al., 2003; Kletzan et al., 2003). Dennoch ist zu erwarten, dass die angekündigten Maßnahmen 2024 und 2025 eine beträchtliche negative Saldowirkung entfalten.⁸ Die FISK-Abschätzung der gesamtstaatlichen Kosten erfolgte auf Basis der Einschätzung von Friesenbichler et al. (2024) sowie medial kolportierten Schäden an der ÖBB-Infrastruktur. Als weitere Informationsquelle dienten die Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds infolge des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2002. Dabei wurden der Ko-Finanzierungsanteil der Länder und die Anhebung der Beihilfeintensität Niederösterreichs auf 50% miteinbezogen.

Das Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive und der Finanzausgleich 2024–2028 belasten das Budget ebenfalls über den gesamten Prognosehorizont erheblich. Die ökosoziale Steuerreform erreicht mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23% im Jahr 2024 ihre finale Ausbaustufe. Die Überführung der nationalen CO₂-Bepreisung in das EU-Emissionshandelssystem ETS II führt dazu, dass die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung 2027 vorübergehend sinken. Dazu kommt es, da im Startjahr 2027 einmalig mehr EU ETS II-Zertifikate versteigert werden, um die Liquidität des Marktes zu gewährleisten. Transfers im Rahmen des Klimabonus⁹ übersteigen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung deutlich (Box 3). Die Überkompensation der CO₂-Bepreisung betrug im Jahr 2023 0,4 Mrd Euro (vor Berücksichtigung von Härtefallrückstellungsmöglichkeiten) und damit rund 40%. Auch in den Folgejahren bleibt die budgetäre Belastung aus der Überkompensation weiter aufrecht.

⁶ Eine detaillierte Auflistung und Darstellung der budgetären Wirkung der COVID-19-Maßnahmen sowie der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen kann den Anhängen 7 und 8 entnommen werden.

⁷ Diese sind in der Kategorie „Sonstige Maßnahmen“ innerhalb der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen erfasst.

⁸ Die Europäische Kommission hat Österreich die Möglichkeit eingeräumt, für die Periode 2021–2027 vorgesehene Mittel des EU-Kohäsionsfonds anders als bisher vorgesehen einzusetzen, um die Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers zu finanzieren. Dabei handelt es sich nach aktuellem Informationsstand allerdings lediglich um eine Umschichtung und somit keine Gewährung von zusätzlichen Mitteln.

⁹ In der FISK-Prognose wird auch für ETS II davon ausgegangen, dass sich Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung der Sektoren Verkehr und Gebäude in Ausgaben übersetzen, selbst wenn diese ab 2027 nicht mehr in Form einer Pauschalrückvergütung (Klimabonus) erfolgen, da die Einnahmen aus ETS II grundsätzlich für Ausgaben für Klimaschutz zu verwenden sind. Die Verwendung eines Teils der Einnahmen für die Unterstützung vulnerabler Haushalte und Kleinunternehmen aus einem Klima-Sozialfonds ist jedoch vorgesehen.

Tabelle 5: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2023 bis 2028 laut FISK-Prognose

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR*)						
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-4.038	-2.542	-1.859	-808	-443	-333
Gesundheitsausgaben	-1.216	-500	-250	-125	-60	0
Investitionsprämie	-1.193	-683	-550	0	0	0
Degressive Abschreibung	-1.530	-1.400	-1.100	-800	-500	-200
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	-99	41	41	117	117	-133
Ökosoziale Steuerreform	-4.689	-6.790	-7.680	-7.840	-7.701	-8.154
CO ₂ -Bepreisung	1.019	1.280	1.530	1.530	974	1.530
Regionaler Klimabonus	-1.455	-1.918	-2.299	-2.299	-1.447	-2.299
Senkung der Einkommensteuertarifestufen	-2.549	-3.347	-3.546	-3.667	-3.786	-3.903
Senkung der Körperschaftsteuer	0	-500	-1.031	-1.067	-1.104	-1.141
Sonstige Maßnahmen (u. a. (Öko-)Investitionsfreibetrag)	-1.704	-2.305	-2.334	-2.336	-2.339	-2.341
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-8.436	-4.935	-1.581	-1.661	-1.689	-1.716
Steuerfreie Teuerungs- bzw. Mitarbeiterprämie	-300	-300	0	0	0	0
Stromkostenbremse	-1.000	-850	0	0	0	0
Senkung von Energieabgaben	-900	-900	0	0	0	0
Aussetzen Erneuerbaren-Förderpauschale & -Förderbeitrag	-1.000	-1.000	0	0	0	0
Temporäre Maßnahmen für Haushalte ¹	-2.640	-478	-30	-25	-15	-15
Temporäre Maßnahmen für Unternehmen ²	-1.236	0	0	0	0	0
Sonstige Maßnahmen ³	-1.359	-1.407	-1.551	-1.636	-1.674	-1.701
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	417	25	0	0	0	0
Finanzausgleich 2024–2028	0	-799	-1.239	-1.752	-1.852	-1.852
Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive	0	-300	-500	-400	-150	0
Regelungen für AfA auf Wohngebäude & Sanierungsmaßnahmen	0	0	-150	-200	-150	0
Ökozuschlag für Wohngebäude	0	0	-150	-150	0	0
Freibetrag für Grundbuch- und Pfandrechtseintragungsgebühr	0	-50	-100	-50	0	0
Handwerkerbonus PLUS	0	-200	-100	0	0	0
Ausweitung Reparaturbonus	0	-50	0	0	0	0
Maßnahmenpaket Hochwasser 2024	0	-550	-550	0	0	0
Sonstige Maßnahmen 2023/24	-263	-1.000	-997	-217	-157	-98
USt-Befreiung für kleine Photovoltaikanlagen	0	-250	-350	-50	0	0
Kostenloses Klimaticket für 18-Jährige	0	-120	-120	-120	-120	-120
Verlängerung temporäre Agrardieselvergütung	-15	-30	-30	0	0	0
Sonstige Maßnahmen ⁴	-248	-600	-497	-47	-37	22
Insgesamt	-17.009	-16.891	-14.406	-12.678	-11.992	-12.154
Davon einnahmenseitig	-7.674	-9.476	-7.585	-6.743	-6.847	-6.245
Davon ausgabenseitig	-9.335	-7.414	-6.821	-5.935	-5.145	-5.909
Insgesamt (in % des BIP)	-3,6	-3,4	-2,8	-2,4	-2,2	-2,2

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

1) U. a. Einmalzahlung Familienbeihilfe, Einmalzahlungen vulnerable Gruppen & Pensionist:innen, Energiekostenausgleich, erhöhter Klimabonus & Anti-Teuerungsbonus, Wohn- und Heizkostenzuschuss, Wohnschirm, Teuerungsabsetzbetrag.

2) Energiekostenzuschuss I & II, Pauschalfördermodell, Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz, Versorgungssicherungspaket Landwirtschaft, temporäre Agrardieselvergütung, Förderung von dekarbonisierten Antriebsformen in Betrieben.

3) U. a. Abfederung Netzverlustkosten, Gebührenbremse, Mietpreisbremse, Senkung UVA, Senkung Dienstgeberbeiträge FLAF, Erhöhung Kindermehrbetrag, Sozialversicherungsbonus Selbstständige, Anhebung Grenzen Land- und Forstwirtschaft.

4) U. a. Senkung Beitrag Arbeitslosenversicherung, European Chips Act, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz, WAG-Loop-Pipeline

Quellen: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

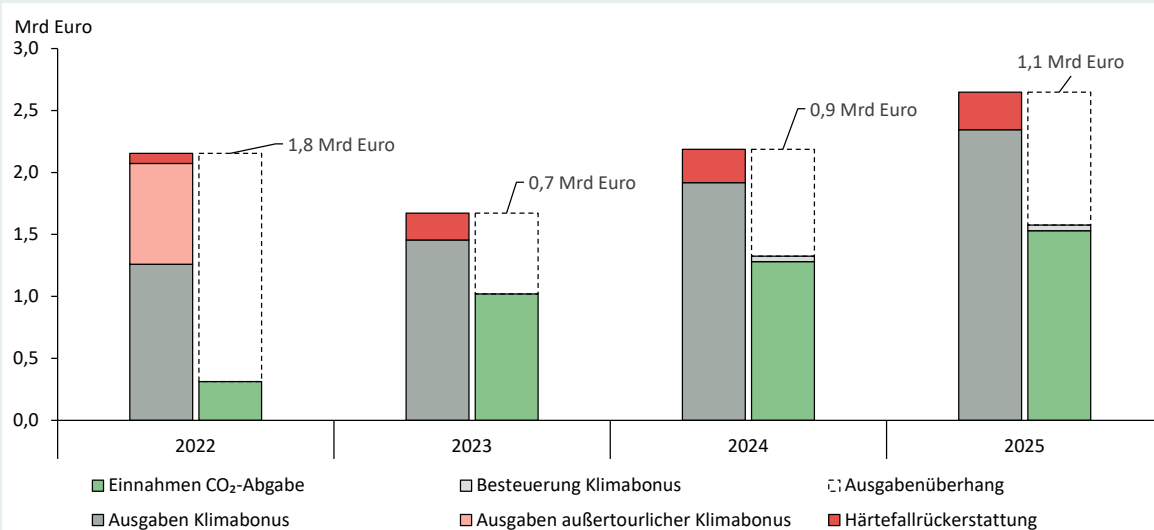
Unter der No-policy-change-Annahme sinkt die budgetäre Belastung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen über den gesamten Prognosehorizont. Aufgrund des hohen Anteils permanent wirkender Maßnahmen (v. a. ökosoziale Steuerreform und Finanzausgleich 2024–2028) verbleibt die saldoverschlechternde Wirkung der Maßnahmenpakete mit Budgetwirkung ab 2020 jedoch bis zum Ende des Prognosehorizonts auf einem hohen Niveau.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Box 3: Überkompensation der nationalen CO₂-Abgabe durch den Klimabonus

Seit 2022 hebt Österreich eine nationale **CO₂-Abgabe** auf die – bisher durch den Europäischen Emissionshandel nicht erfassten – Bereiche Verkehr und Gebäude ein („Non-ETS-Abgabe“). Der ursprüngliche Start per 1. Juli 2022 wurde als Reaktion auf die damals schnell steigende Inflation auf 1. Oktober 2022 verschoben. Die CO₂-Abgabe ist als Lenkungsabgabe konzipiert, deren Einnahmen saldoneutral an die Haushalte pauschal in Form des regional gestaffelten „**Klimabonus**“ zurückvergütet werden sollen. Im Jahr der Einführung wurde die Saldoneutralität gebrochen, da einerseits die CO₂-Abgabe nur im letzten Quartal eingehoben wurde, während der Klimabonus für das Gesamtjahr ausgezahlt wurde. Zudem wurde der Klimabonus – als Teuerungsentlastungsmaßnahme – außertourlich auf 250 Euro erhöht. Ab 2023 werden CO₂-Abgabe und Klimabonus regulär ganzjährig eingehoben bzw. ausgezahlt. Die tatsächliche Auszahlung (1,46 Mrd Euro) überstieg die Einnahmen (1,02 Mrd Euro) 2023 jedoch um rund 40% (Grafik 10). Diese Diskrepanz wurde für das Jahr 2024 gesetzlich fortgeschrieben, indem der Sockelbetrag (sowie die regionalen Zuschläge) von 110 Euro auf 145 Euro – analog zum Anstieg des CO₂-Abgabensatzes von 35 Euro auf 45 Euro pro Tonne – um rund 30% erhöht wurde. Bei Berücksichtigung der im nationalen Emissionshandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) vorgesehenen **Härtefallrückerstattungsmöglichkeiten** für einen Teil der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe (Land- und Forstwirtschaft sowie energieintensive Betriebe und „Carbon Leakage“), die ab 1. Oktober 2024 rückwirkend¹⁰ beantragt werden können, steigt die Überkompensation 2024 auf 0,9 Mrd Euro. Die Versteuerung des Klimabonus bei hohen Einkommen hat nur einen leicht dämpfenden Effekt auf den Umfang des Nettoausgabenüberhangs. Unter der Annahme, dass sich die Anpassung des Klimabonus auch 2025 an dem Anstieg des CO₂-Abgabensatzes (von 45 auf 55 Euro pro Tonne) orientiert, erhöht sich die Überkompensation 2025 auf 1,1 Mrd Euro.

Grafik 10: Einnahmen aus CO₂-Abgabe und Ausgaben für Klimabonus



Anmerkung: die Besteuerung des Klimabonus wurde in der Grafik dem Veranlagungsjahr zugewiesen.

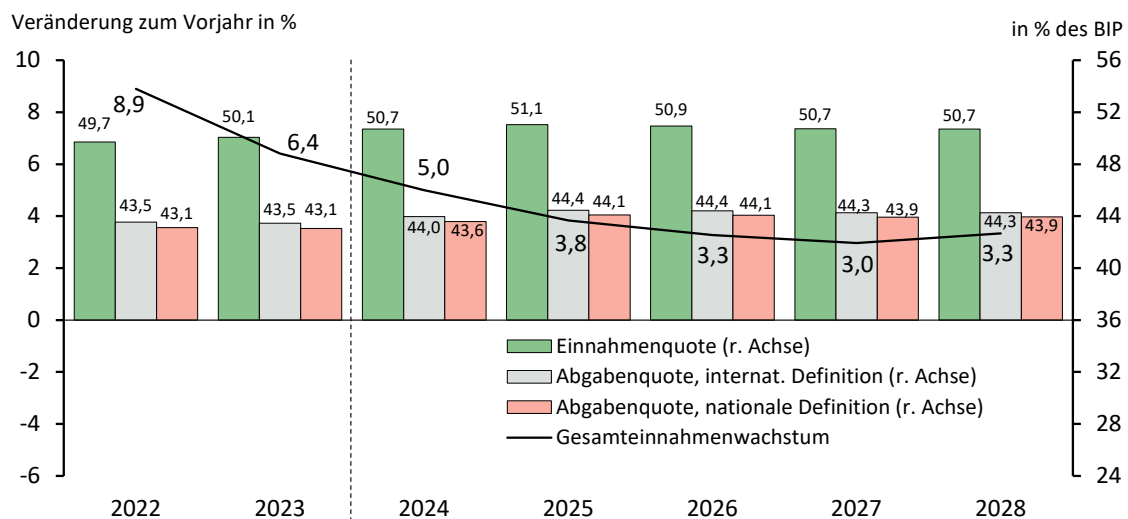
Quelle: BMF bis 2023; ab dem Jahr 2024: FISK-Herbstprognose 2024.

¹⁰ Die Ausgaben für die Härtefallrückerstattungen werden in der VGR voraussichtlich erstmalig in der März-Rechnung 2025 von Statistik Austria berücksichtigt und rückwirkend den entsprechenden Jahren zugeteilt.

2.3. Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung

Die gesamtstaatlichen Einnahmen wuchsen 2023 trotz Rezession kräftig um 6,4% auf 237,0 Mrd Euro. Das überdurchschnittlich starke Wachstum (durchschnittliches Wachstum der letzten fünf Jahre: 4,6% p. a.) war dabei hauptsächlich von dem starken Preisauftrieb (BIP-Deflator: +6,7%, VPI: +7,8%) getragen. Im Zuge des deutlich abnehmenden Preisanstiegs ab 2024 kühlt sich das Einnahmenwachstum zunehmend ab. Während die Einnahmen 2024 aufgrund der, der Inflation nachgelagerten Lohnentwicklung mit +5,1% noch stärker als das nominelle BIP (+3,7%) wachsen, wird für die Folgejahre mit einer ähnlichen Dynamik von Einnahmen (durchschnittliches Wachstum 2025–2028: +3,4%) und nominellem BIP (durchschnittliches Wachstum 2025–2028: +3,4%) gerechnet. Im Gegensatz zu den letzten Prognosen kommen die Einnahmenquoten im Prognosehorizont durchgehend auf über 50% des BIP zu liegen (Grafik 11). Dies erklärt sich einerseits durch die von Statistik Austria im September 2024 durchgeführte Benchmark-Revision mit deutlichen Aufwärtsrevisionen der Einnahmen und Abwärtsrevisionen des nominellen BIP. Andererseits führt der Anstieg der Lohnquote (definiert als Anteil der Arbeitnehmerentgelte am BIP) von 50% im Jahr 2023 auf 52% im Jahr 2024 aufgrund der vergleichsweise hohen Abgaben auf den Faktor Arbeit (durchschnittlich 46% der Gesamteinnahmen in den letzten fünf Jahren) zu einem überproportionalen Einnahmenwachstum und einem Anstieg der Einnahmenquote (der isolierte Effekt auf die Einnahmenquote beträgt 2024 +0,6% des BIP). Für das Aufkommen der wichtigsten Einzelsteuern siehe Tabelle 6.

Grafik 11: Staatseinnahmen 2022 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Die Entwicklung der **indirekten Steuern** (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben; Grafik 13) wird maßgeblich durch den Wachstumspfad des nominellen privaten Konsums bestimmt. Nach drei Jahren deutlichen Konsumwachstums (2021: +6,9%, 2022: +13,0%, 2023: +7,8%) fällt der Anstieg 2024 mit 3,4% deutlich schwächer im Vergleich zu den Vorjahren als auch gegenüber den Erwartungen des WIFO im Frühjahr (+5,2%) aus. Aufgrund der temporären Mehrwertsteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird für 2024 – im Einklang mit dem unterjährigen Vollzug – lediglich mit einem Wachstum des Mehrwertsteueraufkommens von 2,6% gerechnet. Der Wachstumspfad für die restlichen Prognosejahre sollte mit +4,3% p. a. aufgrund des Wegfalls der temporären Befreiung leicht über jenem des nominellen Konsums (+3,7% p. a.) zu liegen kommen. Der Beitrag der sonstigen Gütersteuern zum Gesamtwachstum der

Detailergebnisse der FISK-Prognose

indirekten Steuern ist aufgrund des signifikanten Anteils an Mengensteuern üblicherweise unterdurchschnittlich. Diese grundsätzliche Dynamik wird 2025 aufgrund einiger Sondereffekte durchbrochen. Dazu zählen die Wiedereinsetzung der Energieabgaben des Bundes sowie der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags, die von der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) administriert werden. Hinzu kommt die vorläufig letzte Anhebung der nationalen CO₂-Abgabe von 45 auf 55 Euro pro Tonne CO₂. Zusammen bewirkt dies, dass das Aufkommen aus indirekten Steuern 2025 außergewöhnlich stark um rund 6,0% steigen sollte. 2027 geht die nationale CO₂-Abgabe im Europäischen Emissionshandelssystem 2 (ETS II) auf und wird durch dieses ersetzt. Aufgrund des Preisstabilitätsmechanismus zum Start wird in der Prognose erwartet, dass der CO₂-Preis laut ETS II 2027 mit 35 Euro pro Tonne CO₂ unterhalb des davor gültigen nationalen CO₂-Steuertarifs zu liegen kommen wird und damit das Aufkommen reduziert.¹¹

Der nach der COVID-19-Pandemie einsetzende Aufholprozess der **direkten Steuern** (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 12) in den Jahren 2021 und 2022 mit Wachstumsraten von +15,3% bzw. +14,2% war hauptsächlich von der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer getragen. Im Jahr 2023 wurde der Aufholprozess mit +3,0% beendet. Zusätzlich wirkten eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen (u. a. Steuerungsabsetzbetrag, Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag, Senkung 2. Est-Stufe) dämpfend auf das Aufkommen. Während das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer durch den Wegfall temporärer Maßnahmen 2024 (v. a. Steuerungsabsetzbetrag) wieder leicht steigen könnte (+3,1%), wird im laufenden Jahr für die Körperschaftsteuer aufgrund der seit dem Vorjahr anhaltenden Rezession, sowie der Senkung des Steuersatzes auf 24% im Jahr 2023 von einem Rückgang des Aufkommens (-3,0%) ausgegangen, für den der laufende Vollzug deutliche Hinweise liefert. Die schwache konjunkturelle Entwicklung sowie die weitere Senkung des Steuersatzes auf 23% im Jahr 2024 sollten die Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens auch 2025 dämpfen (-2,5%) bevor in den Folgejahren wieder mit stärkeren Wachstumsraten (4,5% p. a.) gerechnet werden kann. Die Lohnsteuer stellt eine wichtige Stütze der heurigen Aufkommensentwicklung dar und dürfte unter Berücksichtigung des laufenden Vollzugs mit +7,8% wachsen. Für den Rest des Prognosehorizonts wird ein Anstieg leicht über der Entwicklung des nominellen BIP (+3,8% p. a.) erwartet. Die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer erreichen 2024 nach einem Wachstum um 3,5% einen vorläufigen Höhepunkt. Das rückläufige Zinsniveau sowie die durch die ungünstige Ertragslage geringeren Dividendenausschüttungen dämpfen die Einnahmenentwicklung, sodass für den restlichen Prognosehorizont mit einer Stagnation (-0,1% p. a.) gerechnet wird.

Das Aufkommen der **Sozialbeiträge** (ESVG-Code D.6, Grafik 14) ist stark von der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte geprägt. Aufgrund der Lohnabschlüsse, die der Inflationsentwicklung nachgelagert sind, ergibt sich für die Jahre 2024 und 2025 ein Wachstum von 7,4% sowie 5,0%, das wie bereits 2023 die nominelle BIP-Entwicklung übertrifft. Folglich steigt die Sozialbeitragsquote von 15,5% (2023) auf 16,0% im Jahr 2024 bzw. 16,3% im Jahr 2025, den höchsten Wert seit 1996. In den Folgejahren wird eine leicht unterdurchschnittliche Entwicklung erwartet, sodass die Sozialbeitragsquote 2028 bei 16,1% zu liegen kommen sollte.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 15 abgebildet. Die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation führt 2024 zu einem kräftigen Anstieg der **Produktionserlöse** des Staates (ESVG-Code P.10; u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und anderen Kultureinrichtungen) um 6,2%, für den die ersten beiden Quartale dieses Jahres laut Quartalsrechnung von Statistik Austria auch deutliche Hinweise liefern. In den

¹¹ Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Periodenabgrenzung analog zu den bestehenden Einnahmen aus ETS I angepasst wird und die Einnahmen entgegen der aktuellen Annahme erst mit einer einjährigen Verzögerung im ESVG berücksichtigt werden.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Folgejahren verlangsamt sich das Wachstum wieder auf durchschnittlich 3,6% p. a. Die Entwicklung der **Vermögenseinkommen** (ESVG-Code D.4) ist 2024 weiter geprägt von dem hohen Zinsniveau und hohen Ausschüttungen, aufgrund der – im historischen Vergleich – weiterhin guten Ertragslage von OMV und Verbund. Ausgehend von dem hohen Niveau 2024 (5,0 Mrd Euro) wird für die Folgejahre aufgrund des Rückgangs des Zinsniveaus, sowie reduzierter Ausschüttungen, von einem stetigen Rückgang der Vermögenseinkommen ausgegangen. Die Dynamik der **sonstigen laufenden Transfers** (ESVG-Code D.7) sowie der erhaltenen **Vermögenstransfers** (ESVG-Code D.9) ist seit 2021 von den erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) geprägt. In Summe liegt die Dynamik der sonstigen Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) aufgrund des zunehmenden Wegfalls der ARF-Einnahmen mit 2,8% p. a. im Prognosehorizont unter dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+3,7% p. a.).

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Tabelle 6: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESGV und deren subsektorale Aufteilung 2022 bis 2028

in Mio EUR	Art ^{*)}	ESVG	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Mehrwertsteuer	GB	D.21	35.496	37.891	38.892	40.229	42.018	43.656	45.251
Lohnsteuer	GB	D.51	32.568	34.675	37.372	38.754	40.360	41.874	43.362
Körperschaftsteuer	GB	D.51	14.216	14.376	13.940	13.586	14.154	14.840	15.488
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	6.794	5.802	5.980	6.085	6.107	6.450	6.684
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	4.336	4.804	4.971	4.826	4.860	4.881	4.947
Mineralölsteuer	GB	D.21	3.994	4.048	3.950	3.912	3.929	3.913	3.896
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.731	2.749	2.794	2.822	2.877	2.933	2.990
Tabaksteuer	GB	D.21	2.075	2.111	2.124	2.149	2.187	2.208	2.226
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.693	1.177	1.084	1.135	1.258	1.425	1.599
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.366	1.465	1.547	1.585	1.617	1.649	1.682
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	423	518	558	553	524	515	504
Stabilitätsabgabe	GB	D.29	124	152	152	152	152	152	152
Energieabgabe	GB	D.21	300	17	22	927	924	921	917
Beitrag zum FLAF	B	D.29	6.322	6.541	6.959	7.241	7.487	7.730	7.968
Nationale CO ₂ -Abgabe/ETS II ^{**)}	B	D.21	313	1.019	1.280	1.530	1.530	974	1.530
ORF-Programmentgelte ^{****)}	B	D.29/D.59	729	744	725	732	739	745	752
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	1.263	1.319	1.188	1.234	1.276	1.318	1.359
Energiekrisenbeitrag Strom ^{***)}	B	D.29	13	341	80	0	0	0	0
Ökostromabgaben	B	D.21	14	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.301	1.398	1.509	1.570	1.623	1.676	1.728
Landeskammerbeiträge	L	D.51	483	511	460	478	494	510	526
Kommunalsteuer	G	D.29	3.867	4.221	4.531	4.712	4.881	5.048	5.212
Grundsteuern	G	D.29	785	792	807	822	838	854	870
Sonstige Steuern	-	-	4.530	4.831	5.234	5.368	5.665	5.789	6.047
Steuern gesamt	-	-	125.738	131.503	136.157	141.403	146.499	151.061	156.689
Subsektorale Aufteilung			2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Bund			82.945	88.243	91.420	95.244	98.599	101.321	105.158
ausschließliche Bundesabgaben			11.759	13.700	14.127	15.741	16.282	16.041	17.037
Ertragsanteile			71.187	74.543	77.294	79.503	82.318	85.280	88.122
Länder ohne Wien			17.331	17.408	18.058	18.620	19.320	20.055	20.760
ausschließliche Landesabgaben			1.467	1.584	1.685	1.746	1.804	1.862	1.920
Ertragsanteile			15.864	15.824	16.373	16.875	17.516	18.193	18.841
Wien			9.864	9.914	10.325	10.649	11.055	11.483	11.900
ausschl. Gemeinde-/Landesabgaben			1.978	2.194	2.369	2.448	2.525	2.599	2.673
Ertragsanteile			7.887	7.721	7.956	8.202	8.530	8.884	9.227
Gemeinden ohne Wien			13.851	14.108	14.706	15.179	15.755	16.375	16.986
ausschließliche Gemeindeabgaben			4.182	4.540	4.906	5.074	5.220	5.359	5.499
Ertragsanteile			9.669	9.568	9.800	10.105	10.535	11.016	11.487
Memo: Kammern			1.745	1.830	1.648	1.711	1.770	1.828	1.885
Steuern gesamt			125.738	131.503	136.157	141.403	146.499	151.061	156.689

Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2024 und eigene Berechnungen.

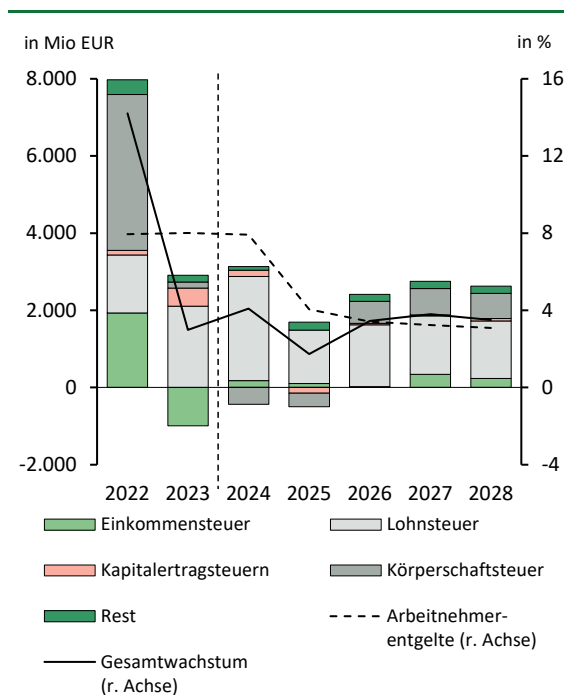
Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2024 und danach mit Schlüssel für 2023 unter Berücksichtigung des FAG 2024. Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖStP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landessektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe. **) Ab 2027 entsprechen die Werte den Versteigerungserlösen aus dem EU ETS II. ***) Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger wird im Aufkommen der Körperschaftsteuer berücksichtigt. ****) ORF-Programmentgelte ab 2024 ohne 10% Umsatzsteuer.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

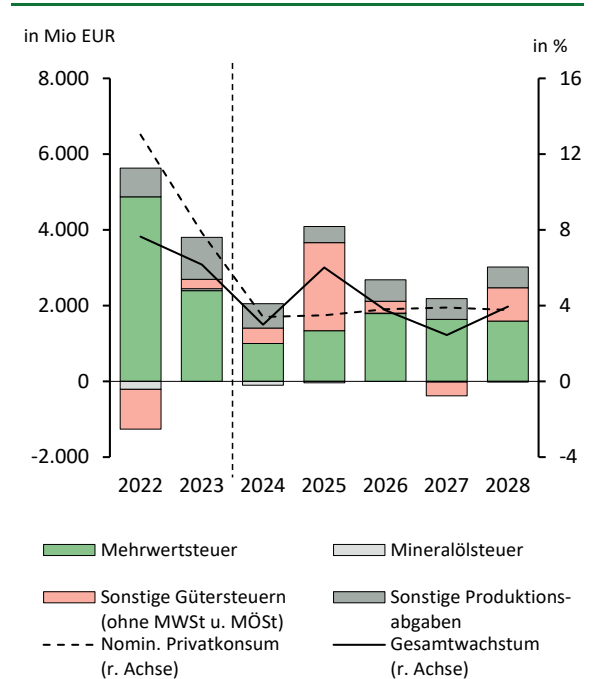
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

Grafik 12: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



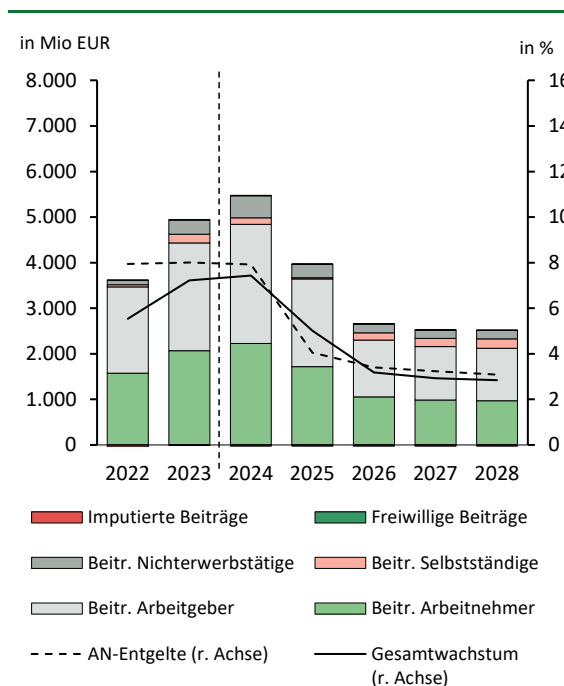
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 13: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



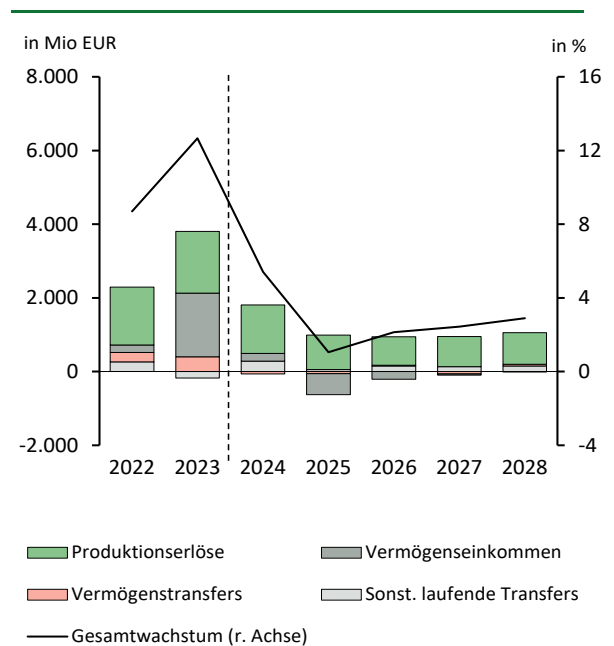
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 14: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 15: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

2.4. Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung

Trotz des deutlichen Rückgangs der krisenbedingten Ausgaben (COVID-19-bedingte Ausgaben um 4,9 Mrd Euro¹², Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen um 1,4 Mrd Euro¹³) und des Wegfalls der Ausgaben für den Aufbau der strategischen Gasreserve in der Höhe von 3,7 Mrd Euro stiegen die Staatsausgaben im Jahr 2023 um 11,9 Mrd Euro bzw. 5% auf 249,3 Mrd Euro an. Ein Teil des starken Ausgabenanstiegs ist dabei auf die starken Preisanstiege 2022 (8,6%) und 2023 (7,8%) zurückzuführen, die sich im vollen Umfang in den Staatsausgaben aber erst in den Jahren 2024 und 2025 manifestieren. Die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen belasteten den Staatshaushalt 2023 in Summe mit 8,4 Mrd Euro weiter stark. Das hohe inflationsgetriebene nominelle BIP-Wachstum 2023 (5,6%) führte aufgrund der zeitlich verzögerten inflationsbedingten Ausgabenerhöhungen zu einem geringfügigen Rückgang der Ausgabenquote von 53,0% (2022) auf 52,7% des BIP (2023).

Die voll einsetzende Wirkung der Inflation im Jahr 2024 ist einer der Haupttreiber der Erhöhung der Staatsausgaben im Umfang von 18,8 Mrd Euro auf 268,1 Mrd Euro. Das Ausgabenwachstum liegt damit mit 7,5% deutlich über dem 10-jährigen Durchschnitt des Ausgabenwachstums (2014–2023: +4,0%). Dafür sind – neben der Verlängerung der Strompreisbremse bis zum Jahresende 2024 und Mehrausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs – vor allem der starke Anstieg der Arbeitnehmerentgelte der öffentlich Bediensteten und der monetären Sozialleistungen, für deren Erhöhung die Inflation der letzten beiden Jahre relevant ist, verantwortlich. So wird zum Beispiel für die Pensionsausgaben ein Anstieg um 7,5 Mrd Euro oder 11,0% erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich die ausgabenseitige Budgetwirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen seit 2020 um 1,9 Mrd Euro auf 7,4 Mrd Euro. Der Rückgang ist auf sinkende COVID-19-Maßnahmen (-1,3 Mrd Euro) und Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (-2,8 Mrd Euro) zurückzuführen, wird aber durch Zusatzausgaben für Hochwasserhilfe, den neuen Finanzausgleich, zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen, den Anstieg des Klimabonus und die Wohnraum- und Bauoffensive deutlich abgeschwächt. Die Ausgabenquote 2024 steigt um fast zwei Prozentpunkte auf 54,6% des BIP. 2025 sinkt das Ausgabenwachstum auf 4,1%. Dafür sind der weitgehende Wegfall der Krisenmaßnahmen (COVID-19 und Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen sinken um 0,4 bzw. 1,0 Mrd Euro) und der Rückgang der für die Indexierung der Sozialleistungen und Gehaltserhöhungen der öffentlich Bediensteten relevanten Referenzinflation verantwortlich. Der weitere Anstieg der Ausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs (+0,4 Mrd Euro auf 1,2 Mrd Euro und die Überkompensation der nationalen CO₂-Abgabe durch den Klimabonus (1,1 Mrd Euro; Box 3) verhindern einen stärkeren Rückgang.

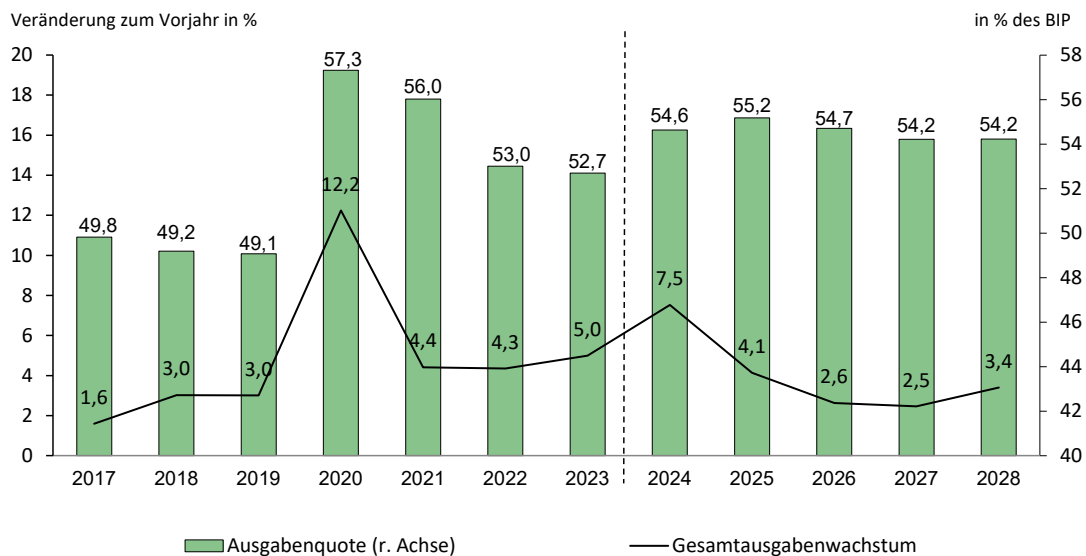
In den Folgejahren 2026 und 2027 geht das Wachstum der Ausgaben auf Basis des derzeitigen Gesetzesstandes (No-policy-change-Annahme) aufgrund der rückläufigen Referenzinflation für die Indexierung der Sozialausgaben und Pensionsleistungen und des vollständigen Wegfalls aller temporär beschlossenen Krisenmaßnahmen auf 2,6% bzw. 2,5% zurück. Für 2028 wird aufgrund eines deutlichen Anstiegs der laut Landesverteidigungsberichts (2023) geplanten Anschaffungen militärischer Güter mit einem Anstieg des Ausgabenwachstums auf 3,4% gerechnet. Die Ausgabenquote geht bis zum Jahr 2028 auf 54,2% zurück und bleibt damit aber deutlich über dem durchschnittlichen Wert der Vorkrisenjahre 2015 bis 2019 von 50,0%.

Während 2023 Vorleistungen für Gesundheit aufgrund des Rückgangs der COVID-19-bedingten Ausgaben deutlich (-1,1 Mrd Euro) zurückgingen, führte die anhaltend hohe Inflation von 7,6% zu einem weiteren deutlichen Anstieg der gesamten **Vorleistungen** (ESVG-Code P.2) um 1,4 Mrd Euro auf 33,1 Mrd

¹² Inkl. Anstieg der Investitionsprämie (Anhang 7).

¹³ Siehe Anhang 8.

Grafik 16: Staatsausgaben 2017 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Euro (Grafik 19). Der erwartete weitere Rückgang der COVID-19-bedingten Ausgaben und der Rückgang der Inflation führen über den gesamten Prognosehorizont zu einem moderaten Wachstum der Ausgaben für Vorleistungen im Umfang von durchschnittlich 2,0% p. a.

Der Wegfall der COVID-19-Subventionen im Jahr 2023 (v. a. COFAG-Hilfen und Kurzarbeit: 3 Mrd Euro) und eines Teils der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (EKZ 1, Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz und Versorgungssicherheitspaket Landwirtschaft: 0,8 Mrd Euro) wurde u. a. durch neue bzw. stärker wirkende Maßnahmen im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Stromkostenbremse: steigt um 0,9 Mrd Euro, EKZ 2: 1,2 Mrd Euro, Abfederung Netzverlustkosten 0,5 Mrd Euro) und den Effekt der weiterhin starken Preiserhöhungen teilweise kompensiert. In Summe sinken die **Subventionen** (ESVG-Code D.3) im Jahr 2024 um 0,4 Mrd Euro. 2024 erklären vor allem der Wegfall des Energiekostenzuschusses II und der Rückgang der Kosten für die Abfederung der Netzverlustkosten (0,5 Mrd Euro) diesen Rückgang, der u. a. aufgrund von Maßnahmen im Klimaschutzbereich (0,5 Mrd Euro) abgeschwächt wird. Mit dem Auslaufen der Stromkostenbremse im Jahr 2024 und der Hochwasserhilfe, die bis Ende 2025 läuft, fallen die letzten noch verbliebenen krisenbedingten Subventionen im Jahr 2026 weg. Aufgrund des geringen bereits beschlossenen Volumens an zusätzlichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen in den Folgejahren wächst das Volumen der Subventionen bis 2028 nur moderat an.

Der Anstieg der Referenzinflation, die ab 2023 geltende Indexierung zusätzlicher Sozialleistungen (Familienleistungen, Studienbeihilfe und Krankengeld) und Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (Heizkostenzuschuss) ließen die Ausgaben für **monetären Sozialleistungen** (ESVG-Code D.62) 2023 auf 87,7 Mrd Euro anwachsen (+6,0 Mrd Euro). Im Jahr 2024 entfaltet sich die volle Wirkung der Hochinflationsphase auf die Referenzinflation (Anpassungsfaktor: 9,7%) und damit auf die Preisindexierung der monetären Sozialleistungen (Grafik 18), die um 11,4% auf 97,6 Mrd Euro anwachsen. Der Großteil des Wachstums der monetären Sozialleistungen ist dabei auf den Anstieg der Pensionsausgaben im Umfang von 7,5 Mrd Euro (+11,0%) zurückzuführen und wird durch den starken Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung (+0,6 Mrd Euro bzw. +13,9%) mitbestimmt. Das hohe Volumen an jährlichen Pensionsneuzuerkennungen aufgrund der demografischen Struktur Österreichs führt über den gesamten Prognosehorizont zu Wachstumsraten der monetären Sozialleistungen, die in jedem Jahr die für die Indexierung der monetären Sozialleistungen relevante Referenzinflation übersteigen. Im Jahr 2028 beträgt das Wachstum der monetären Sozialleistungen 3,0%, während die Referenzinflation 2,0% beträgt.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Das starke Wachstum der Ausgaben im Bereich der Gesundheit führte bereits vor der Corona-Pandemie zu Wachstumsraten der Ausgaben für **soziale Sachleistungen** (ESVG-Code D.632), die das BIP-Wachstum überstiegen. Durch die Corona-Pandemie stiegen die Ausgaben sprunghaft an, kehrten aber nach Ende der Pandemie nicht auf ihren Vorkrisenpfad zurück. Die Ausgaben für soziale Sachleistungen im Jahr 2023 lagen deutlich über den vor der Pandemie erwarteten Werten. Gleichzeitig stiegen 2023 die Ausgaben für die Grundversorgung aufgrund des deutlichen Anstiegs der Personen in Grundversorgung u. a. aufgrund des Ukraine-Kriegs deutlich. Insgesamt stiegen die Ausgaben für soziale Sachleistungen 2023 um 8,5% auf 20,8 Mrd Euro. Im Jahr 2024 geht die FISK-Prognose von einem Rückgang des Ausgabenwachstums auf 3,5% aufgrund eines erwarteten Rückgangs der seit der Corona-Pandemie entstandenen Zusatzkosten aus. In den Folgejahren wird von einem Anstieg der Wachstumsraten auf das Vorkrisenniveau ausgegangen. Die Wachstumsraten über den Prognosehorizont liegen ident zum Wachstum der Vorkrisenzeit wieder über dem nominellen BIP-Wachstum. Dies ist auf die zunehmende Alterung der Gesellschaft zurückzuführen. Insgesamt bleibt der Pfad der Ausgaben aber deutlich über dem Vorkrisenpfad.

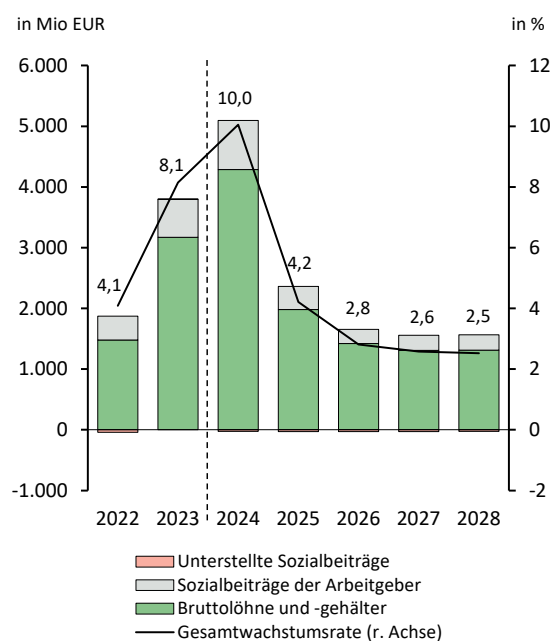
Laut Tariflohnindex stiegen die Gehälter der öffentlich Bediensteten im Jahr 2023 um 7,3% und damit über der Referenzinflationsrate von 6,9% (September 2021 bis Oktober 2022). Diese starke Erhöhung der Löhne und Gehälter führte, unterstützt durch einen Anstieg der geleisteten Arbeitsstunden und einer strukturellen Änderung der Zusammensetzung der Beschäftigten (Lohndrift), zu einem Anstieg der **Arbeitnehmerentgelte** der im Sektor Staat Beschäftigten (ESVG-Code D.1) von 8,1% auf 50,4 Mrd Euro (Grafik 17). Für das Jahr 2024 entsprechen die vereinbarten Lohnabschlüsse mit durchschnittlich 9,3% der Referenzinflationsrate. Die Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte steigen um 4,9 Mrd Euro oder 9,8% auf 55,4 Mrd Euro an. Der Rückgang der Referenzinflation prägt das Ausgabenwachstum der Folgejahre, das ebenfalls deutlich zurückgeht.

Der Wegfall der Ausgaben für den Aufbau der strategischen Gasreserve (3,7 Mrd Euro) führte 2023 zu einem Rückgang der **Bruttoinvestitionen** (ESVG-Code P.5) auf 17,6 Mrd Euro, der u. a. durch einen deutlichen Anstieg der Bruttoinvestitionen in den Schienenverkehr gegenüber dem Vorjahr abgeschwächt wurde. Die Anschaffung militärischer Güter, der geplante weitere Ausbau der Schieneninfrastruktur und Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit dem Hochwasser führen 2024 und 2025 zu einem deutlichen Anstieg der Bruttoinvestitionen im Umfang von 7,9% und 3,5%. Im Prognoseverlauf schwächt sich das Wachstum der Investitionen in die Schieneninfrastruktur ab, während die Militärausgaben weiter deutlich ansteigen. 2028 kommt es zu einem sprunghaften Anstieg der Ausgaben für militärische Güter, die dem Landesverteidigungsbericht 2023 entnommen wurden. Das Wachstum der Bruttoinvestitionen erhöht sich auf 5,9%. In Summe steigt die Investitionsquote über den Prognosehorizont von 3,7% im Jahr 2023 auf 3,9% bis zum Jahr 2028 leicht an. Die Entwicklung in der Kategorie **Vermögenstransfers** (ESVG-Code D.9) ist im Prognosezeitraum von den Ausgaben für die Investitionsprämie geprägt, die ab dem Jahr 2024 stark rückläufig ist. Zusätzliche Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen und die Sanierungsoffensive schwächen den Rückgang der Vermögenstransfers ab.

Der Anstieg der Marktzinsen führte im Jahr 2023 zu einem deutlichen Anstieg der **Zinsausgaben** (ESVG-Code D.4 Vermögenseinkommen). Diese Entwicklung setzt sich auch 2024 und 2025 und in deutlich abgeschwächter Form in den Folgejahren fort (Grafik 20). Die Rollierung der bestehenden Verschuldung erhöht über den gesamten Prognosehorizont die Zinsausgaben. Dieser Effekt fällt für 2024 und 2025 besonders hoch aus. Der bereits 2024 eingeleitete und für die Folgejahre erwartete weitere Rückgang der kurzfristigen Marktzinsen führt bei den Zinsausgaben für kurzfristige und variable Schuldtitel 2025 erstmals wieder zu einem Rückgang. Die Zinsausgaben steigen 2023 bis 2028 um 3,5 Mrd Euro auf 9,2 Mrd Euro an. Die lange durchschnittliche Restlaufzeit der österreichischen Staatsverschuldung verhindert einen noch stärkeren Anstieg. Die Zinsquote 2024 und 2025 steigt auf 1,4% bzw. 1,6% und verharrt auf diesem historisch gesehen weiterhin niedrigen Niveau bis zum Ende des Prognosehorizonts.

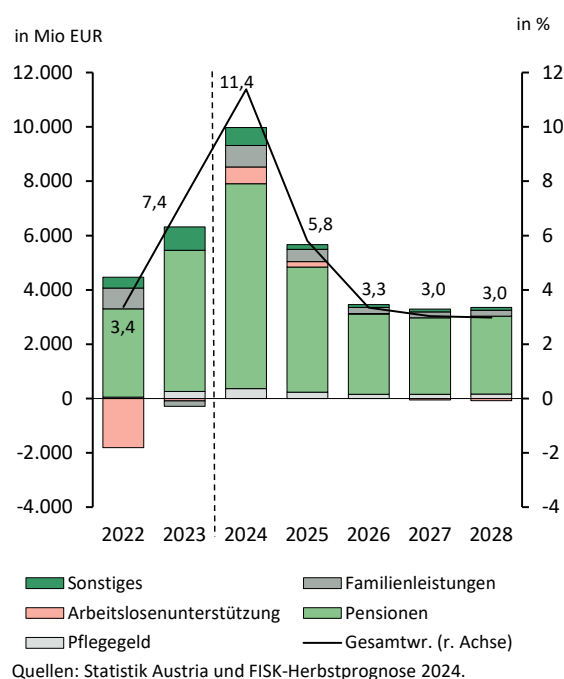
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 17: Arbeitnehmerentgelte
(Veränderung zum Vorjahr)



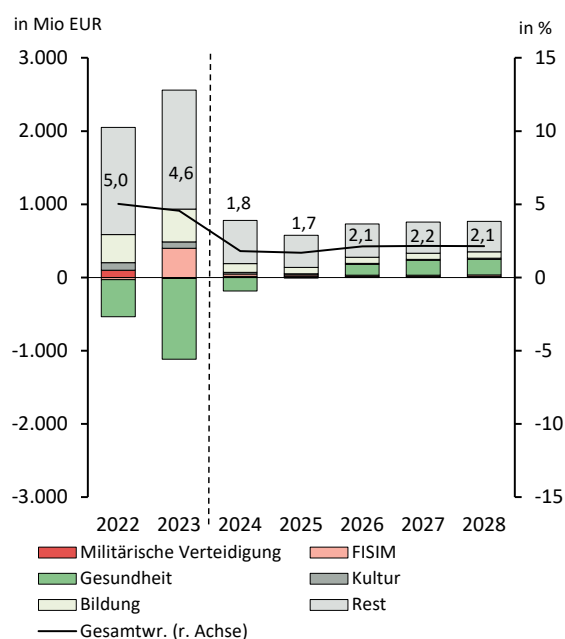
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 18: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



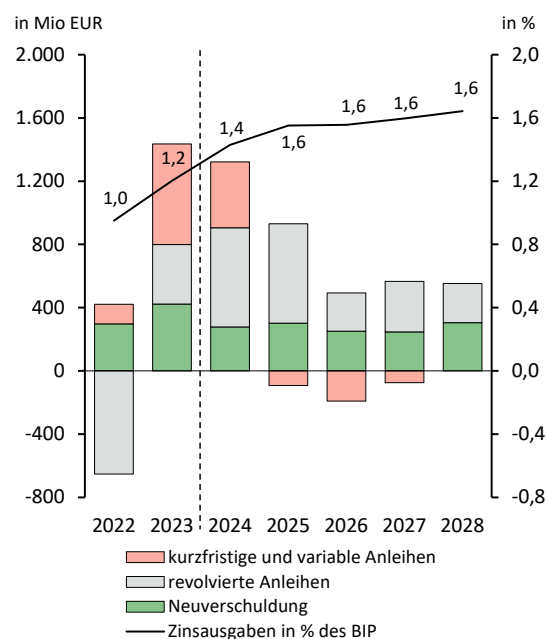
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 19: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Grafik 20: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

2.5. Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung

Laut FISK-Prognose steigt die Einnahmenquote ausgehend von 50,1% des BIP im Jahr 2023 auf 50,7% des BIP (2024) sowie 51,1% des BIP (2025), bevor sie mittelfristig mit 50,7% des BIP weiterhin deutlich über dem Ausgangswert zu liegen kommt. Der Hauptgrund für den Anstieg ist die Zunahme der Lohnquote laut WIFO-Prognose. Der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am nominellen BIP steigt von 49,6% im Jahr 2023 auf 52,1% im Jahr 2025. Aufgrund der vergleichsweise hohen durchschnittlichen Besteuerung des Faktors Arbeit führt dies zu einer Zunahme der Einnahmenquote, v. a. aufgrund der Einnahmen aus Sozialbeiträgen. Gestützt wird der Anstieg 2025 durch das Wiedereinsetzen der Energie- und Ökostromabgaben, während andere gesetzte einnahmenseitige Maßnahmen (u. a. temporäre USt-Befreiung kleiner Photovoltaikanlagen, KÖSt-Senkung) einen stärkeren Anstieg verhindern. Nach dem Höhepunkt im Jahr 2025 sinken Lohnquote und Sozialbeitragsquote wieder leicht und führen dadurch mittelfristig zu einem leichten Sinken der Einnahmenquote. Deren Rückgang wird zusätzlich durch die aufgrund der erwarteten Zinsentwicklung rückläufigen Vermögenseinkommensquote verstärkt.

Die voll einsetzende ausgabenseitige Wirkung der hohen Inflation der Vorjahre führt im Jahr 2024 zu einem starken Anstieg der Ausgabenquote um fast zwei Prozentpunkte auf 54,6%. Dieser Anstieg ist zu einem großen Teil vom Anstieg der monetären Sozialleistungen getragen, der wiederum zu einem großen Teil auf den Anstieg der Pensionsausgaben zurückzuführen ist. Die hohen über der Referenzinflation liegenden Lohn- und Gehaltserhöhungen der öffentlich Bediensteten erklären neben einem kleineren Anstieg der Investitionsquote aufgrund von Investitionen in die Schiene und das Militär den restlichen Teil des Anstiegs. Einzig der Rückgang der Subventionsquote – durch den Rückgang an krisenbedingten Maßnahmen – schwächt den Anstieg etwas ab. In den Folgejahren steigen die Sozial- und Zinsquoten weiter an, wobei der Anstieg aufgrund des Rückgangs der Referenzinflation deutlich geringer ausfällt. Vorleistungen, Subventionen und Vermögenstransfers in Prozent des BIP gehen bis 2028 zurück. Insgesamt sinkt die Ausgabenquote bis 2028 auf 54,2%.

In Summe verschlechtert sich der Finanzierungssaldo vor allem aufgrund eines starken Anstiegs der Ausgaben für Sozialleistungen und Arbeitnehmerentgelte im Jahr 2024 auf -3,9% des BIP. Diese Entwicklung wird durch einnahmensenkende steuerpolitische Maßnahmen der Vergangenheit und die vorherrschende Rezession verstärkt. Aufgrund des hohen permanenten Ausgabenniveaus und des mittelfristig erwarteten schwachen Wirtschaftswachstums ist auch für die Folgejahre keine deutliche Verbesserung der Budgetlage zu erwarten. Der Anstieg der Sozialausgaben aufgrund der weiterhin hohen Referenzinflation führt im Jahr 2025 trotz eines Anstiegs der Einnahmenquote auf einen historischen Höchststand sogar zu einer zusätzlichen Verschlechterung des Finanzierungssaldos auf -4,1% des BIP. Die „Normalisierung“ des Sozialausgabenwachstums, der Wegfall aller temporären Krisenhilfen, eine leichte Verbesserung der konjunkturellen Rahmenbedingungen und das Ausbleiben wirtschaftspolitischer Impulse aufgrund der No-policy-change-Annahme führen bis 2028 zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -3,5% des BIP. Das über alle Prognosejahre erwartete hohe Primärdefizit, eine kontinuierlich steigende Zinsquote und schuldenerhöhende Stock-Flow-Anpassungen führen dazu, dass die Schuldenquote bis 2028 auf 85,0% des BIP ansteigt. Damit beträgt der Anstieg der Schuldenquote 2028 gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 14,0 Prozentpunkte.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Tabelle 7: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2023 bis 2028

	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in % des BIP							
Gesamteinnahmen	TR	50,1	50,7	51,1	50,9	50,7	50,7
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,8	13,7	14,1	14,1	14,0	14,1
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	14,0	14,0	13,8	13,8	13,9	13,9
Vermögenstransfers	D.9	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Sozialbeiträge	D.6	15,5	16,0	16,3	16,3	16,2	16,1
Vermögenseinkommen	D.4	1,0	1,0	0,9	0,8	0,8	0,7
Sonstige		5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Gesamtausgaben	TE	52,7	54,6	55,2	54,7	54,2	54,2
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,7	11,3	11,4	11,3	11,3	11,2
Intermediärverbrauch	P.2	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5
Monetäre Sozialleistungen	D.62	18,5	19,9	20,4	20,4	20,3	20,2
Soziale Sachleistungen	D.632	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,2	1,4	1,6	1,6	1,6	1,6
Subventionen	D.3	2,3	2,2	2,0	1,9	1,9	1,8
Bruttoinvestitionen	P.5	3,7	3,9	3,9	3,8	3,8	3,9
Vermögenstransfers	D.9	1,0	0,9	0,9	0,8	0,7	0,7
Sonstige		3,9	3,8	3,8	3,7	3,5	3,6
Finanzierungssaldo	B.9	-2,6	-3,9	-4,1	-3,8	-3,5	-3,5
Schuldenstand	GD	78,6	79,7	81,6	82,8	83,9	85,0
Stock Flow Anpassungen		1,7	0,0	0,1	0,3	0,3	0,3
BIP-Nennereffekt auf Schuldenquote		-4,2	-2,8	-2,4	-2,8	-2,7	-2,8
	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in Mrd Euro							
Gesamteinnahmen	TR	237,0	248,8	258,4	266,8	274,7	283,9
Produktions- und Importabgaben	D.2	65,4	67,4	71,4	74,1	75,9	78,9
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	66,0	68,7	69,9	72,3	75,1	77,7
Vermögenstransfers	D.9	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,6
Sozialbeiträge	D.6	73,3	78,7	82,7	85,3	87,8	90,3
Vermögenseinkommen	D.4	4,8	5,0	4,4	4,2	4,2	4,2
Sonstige		25,8	27,4	28,4	29,3	30,3	31,3
Gesamtausgaben	TE	249,3	268,1	279,2	286,6	293,6	303,6
Arbeitnehmerentgelt	D.1	50,4	55,5	57,8	59,4	61,0	62,5
Intermediärverbrauch	P.2	33,1	33,7	34,3	35,0	35,8	36,5
Monetäre Sozialleistungen	D.62	87,7	97,6	103,3	106,8	110,0	113,3
Soziale Sachleistungen	D.632	20,8	21,6	22,5	23,5	24,6	25,7
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	5,7	7,0	7,9	8,2	8,6	9,2
Subventionen	D.3	11,0	10,6	9,9	10,0	10,1	10,2
Bruttoinvestitionen	P.5	17,6	19,0	19,7	20,2	20,4	21,6
Vermögenstransfers	D.9	4,8	4,5	4,4	4,0	4,0	4,1
Sonstige		18,2	18,6	19,5	19,6	19,1	20,4
Finanzierungssaldo	B.9	-12,4	-19,3	-20,9	-19,7	-18,9	-19,7
Schuldenstand	GD	371,7	391,2	412,8	433,9	454,4	475,8
Stock Flow Anpassungen		8,2	0,2	0,7	1,3	1,7	1,7

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

3. STAATSVERSCHULDUNG ÖSTERREICHS 2023 BIS 2028

3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2023 bis 2028

Budgetdefizit, hohe Stock-Flow-Anpassungen und Rückgang des nominellen BIP-Wachstums führen 2023 zu leichtem Anstieg der Schuldenquote

Das Budgetdefizit im Umfang von 12,4 Mrd Euro und Stock-Flow-Anpassungen in Höhe von 8,2 Mrd Euro ließen den **gesamtsstaatlichen Bruttoschuldenstand im Jahr 2023** in Summe um 20,6 Mrd Euro ansteigen. Zum Jahresende 2023 betrug der Bruttoschuldenstand 371,7 Mrd Euro (Tabelle 8).

Während die historisch gesehen weiterhin hohe Inflation im Jahr 2023 zu einem zusätzlichen starken Anstieg der Staatseinnahmen führte, ließ die hohe Inflation der Vorjahre verzögert über die Indexierung der Sozialleistungen und die Arbeitnehmerentgelte der öffentlich Bediensteten auch die Staatsausgaben 2023 stark ansteigen. Der starke Rückgang der COVID-19-Hilfen schwächte den Ausgabenanstieg aber deutlich ab. In Summe verbesserte sich das Primärdefizit im Vorjahresvergleich von 2,4% auf 1,4% des BIP. Aufgrund des Anstiegs der Marktzinsen im Zuge der geldpolitischen Wende der EZB stieg die Zinsquote (Zinszahlungen in Prozent des BIP) vom historischen Tiefststand von 1,0% im Jahr 2022 auf 1,2% im Jahr 2023 leicht an. Primärdefizit und Zinsausgaben erhöhten die Schuldenquote 2023 in Summe um 2,6% des BIP.

Nach geringen Stock-Flow-Anpassungen 2022 führten diese 2023 zu einer Erhöhung der Schuldenquote im Umfang von 1,7% des BIP. **Stock-Flow-Anpassungen** sind Anpassungen des Schuldenstands, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Diese Anpassungen setzten sich 2023 vor allem aus positiven Anpassungen aus hohen Agien¹⁴ (+ 4,3 Mrd Euro), die aufgrund der Aufstockung von niedrigverzinsten Anleihen zum aktuell höheren Marktzinsniveau entstehen, einem Anstieg der zum Jahresende bestehenden Kassenhaltung (+1,4 Mrd Euro), dem Effekt der periodengerechten Zuordnung der Unternehmenszuschüsse im Rahmen der Anti-Teuerungspakete¹⁵ und negativen Anpassungen aus der Abwicklung der verstaatlichten Banken (0,5 Mrd Euro) zusammen.

Das rückläufige, aber weiterhin hohe nominelle Wirtschaftswachstum („BIP-Nenner-Effekt“) reduzierte im gleichen Zeitraum die Schuldenquote im Umfang von 4,2% des BIP (Grafik 21) und konnte damit den Anstieg der Schuldenquote nicht mehr so wie in den Vorjahren vollständig kompensieren. In Summe steigt die Schuldenquote 2023 um 0,2% auf 78,6% des BIP an.

Im Euroraumvergleich liegt die österreichische Schuldenquote zwar weiterhin deutlich unter dem Euroraum-Durchschnitt (88,9% des BIP), aber deutlich über den Werten von Deutschland, den Niederlanden und Luxemburg, den letzten Euroraum-Ländern mit höchster Bonität (Grafik 24).

Das Budgetdefizit 2023 ist die Hauptursache für den Anstieg der Verschuldung auf **Bundesebene** um 16,8 Mrd Euro. Der bereits in den Vorjahren zu beobachtende deutliche Anstieg des von der Bundesebene (OeBFA) aufgenommenen und verwalteten Volumens an **Rechtsträgerfinanzierungen** für Einheiten der Bundesebene und **Länderfinanzierung** verstärkte sich 2023 weiter. Das Volumen der Rechtsträgerfinanzierungen und von der OeBFA im Namen der Länder aufgenommenen Schulden stieg um 10,4 Mrd Euro

¹⁴ Positive Agien entstehen durch die Aufstockung von Anleihen mit Coupons unter dem Marktzinssatz. In einem solchen Fall werden Anleihen zum aktuellen Anleihenkurs unter ihrem Nominalwert am Markt verkauft. Der niedrigere Kurs stellt sicher, dass der aus dem niedrigeren Coupon entstehende theoretische negative Renditeunterschied zu neu emittierten Anleihen (mit Coupons nahe des Marktzins) ausgeglichen wird. Der Unterschied zwischen Verkaufskurs und Nominalwert wird als positives Stock-Flow-Adjustment verbucht und erhöht die Staatsschuld.

¹⁵ Die Hilfen werden dem Finanzierungssaldo des Jahres der Beantragung zugeordnet, aber erst im Folgejahr ausbezahlt. Damit kam es im Jahr 2022 zu negativen und im Jahr 2023 zu positiven Stock-Flow-Anpassungen.

Staatsverschuldung Österreichs

auf 44,1 Mrd Euro an. Davon entfiel der Großteil mit 16,8 Mrd Euro bzw. 23,1 Mrd auf die ÖBB-Infrastruktur AG und die Länder. Die Rechtsträgerfinanzierung für die ÖBB ist ebenso wie die direkt von der ÖBB verwaltete Verschuldung dem Schuldenstand des Bundessektors zuzuordnen. Die durch die OeBFA für die Länder aufgenommene Verschuldung wird im Gegensatz zur Rechtsträgerfinanzierung weiter der Landesebene zugeordnet.

Die ESVG-relevante Bruttoverschuldung der **ÖBB** stieg 2023 im Vorjahresvergleich um 3,0 Mrd Euro auf 31,7 Mrd Euro. Die Schuldaufnahme im Namen der Länder (ohne Wien) durch die OeBFA machte im Jahr 2023 mit 13,1 Mrd Euro bereits mehr als die Hälfte (50,7%) der gesamten Länderschuld (ohne Wien) aus und unterstreicht den Trend zur verstärkten Nutzung der Finanzierungsmöglichkeiten über die OeBFA durch die Länder. Im Fall von Wien betrug der Anteil der von der OeBFA verwalteten Bruttoverschuldung 2023 mit 10,0 Mrd Euro bereits 91,6% der gesamten Bruttoverschuldung (10,9 Mrd Euro).

Die Bruttoverschuldung der **Landes- und Gemeindeebene** betrug im Jahr 2023 46,8 Mrd Euro und stieg damit im Vorjahresvergleich um 3,4 Mrd Euro an. Dazu trug vor allem der Anstieg der Bruttoverschuldung der Stadt Wien und des Landes Steiermark im Umfang von 1,3 Mrd Euro bzw. 0,9 Mrd Euro bei. Als einziges Bundesland Österreichs konnte Oberösterreich die Bruttoverschuldung geringfügig reduzieren, bei den Gemeinden gelang dies im Aggregat nur in Kärnten. Die Verschuldung der **Sozialversicherungsträger** erhöhte sich 2023 um 0,4 Mrd Euro auf 1,2 Mrd Euro.

Tabelle 8: Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren¹⁾ 2019 bis 2028

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP
2019	242,3	61,2	21,3	5,4	16,3	4,1	1,0	0,3	281,0	71,0
2020	273,7	72,0	22,7	6,0	18,0	4,7	2,0	0,5	316,4	83,2
2021	289,2	71,2	24,8	6,1	19,4	4,8	1,3	0,3	334,7	82,4
2022	306,9	68,5	24,1	5,4	19,2	4,3	0,9	0,2	351,1	78,4
2023	323,7	68,4	25,7	5,4	21,1	4,4	1,2	0,3	371,7	78,6
2024	.	.	.	.	.	.	.	.	391,2	79,7
2025	.	.	.	.	.	.	.	.	412,8	81,6
2026	.	.	.	.	.	.	.	.	433,9	82,8
2027	.	.	.	.	.	.	.	.	454,4	83,9
2028	.	.	.	.	.	.	.	.	475,8	85,0

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2024 bis 2028).

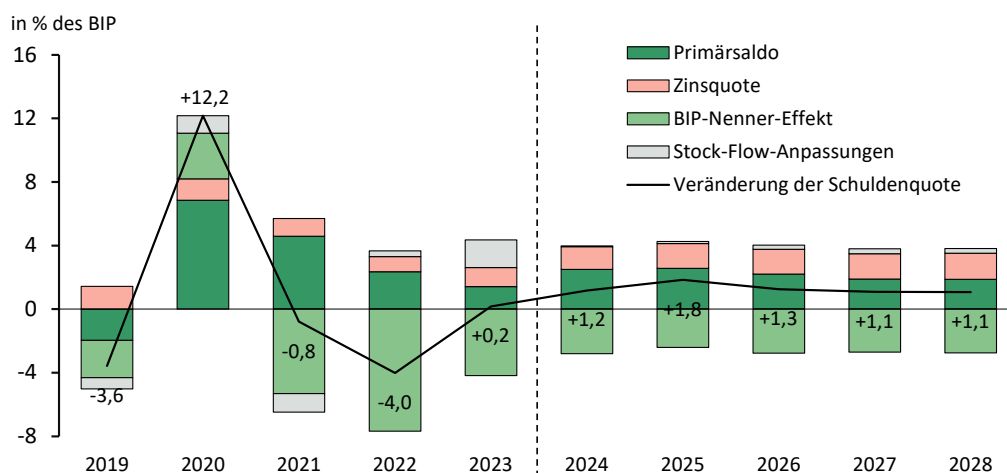
Hohe Primärdefizite lassen Schuldenquote 2024 und 2025 deutlich ansteigen

Die hohe Inflation der letzten Jahre verursacht 2024 einen starken Anstieg der Staatsausgaben (v. a. Sozialausgaben sowie Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten), der sich etwas abgeschwächt auch 2025 fortsetzt. Gleichzeitig schwächt sich das hohe Einnahmenwachstum der Vorjahre aufgrund des Rückgangs der Inflation deutlich ab. Einnahmenausfälle aufgrund der schwachen Konjunktur, Steuersenkungen der Vergangenheit und Ausgabenerhöhungen aufgrund des Hochwassers, zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen (z. B. USt-Befreiung für PV-Anlagen), konjunkturstützender Maßnahmen (Wohnraum- und Bauoffensive) und Militärinvestitionen belasten den Staatshaushalt zusätzlich. Trotz des deutlichen Rückgangs an krisenbedingten Hilfen steigt das Primärdefizit **2024** auf 12,3 Mrd (2023: 6,7 Mrd Euro) an. Dies führt gemeinsam mit Zinsausgaben von 7,0 Mrd Euro und sehr geringen Stock-Flow-Anpassungen von 0,2 Mrd Euro zu einem deutlichen Anstieg der gesamtstaatlichen Bruttoverschuldung Österreichs um 19,5 Mrd Euro auf 391,2 Mrd Euro. **2025** steigt das Primärdefizit (v. a. aufgrund des

Staatsverschuldung Österreichs

weiterhin starken Wachstums der Sozialausgaben) auf 13,0 Mrd Euro. Die Zinsausgaben belaufen sich auf 7,9 Mrd Euro. Dies führt, in Kombination mit Stock-Flow-Anpassungen von 0,7 Mrd Euro, zu einem Anstieg der Bruttoverschuldung in der Höhe von 21,6 Mrd Euro auf 412,8 Mrd Euro. Im Gegensatz zu den Vorjahren reicht das geringe nominelle BIP-Wachstum 2024 und 2025 nicht mehr aus, um den Effekt der hohen Budgetdefizite auf die Schuldenquote zu kompensieren. Die **Schuldenquote** steigt laut FISK-Prognose 2024 und 2025 auf 79,7% bzw. 81,6% an. Die Zinsquote trägt mit einem moderaten Anstieg von 0,2% des BIP p.a. bei.

Grafik 21: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2019 bis 2028



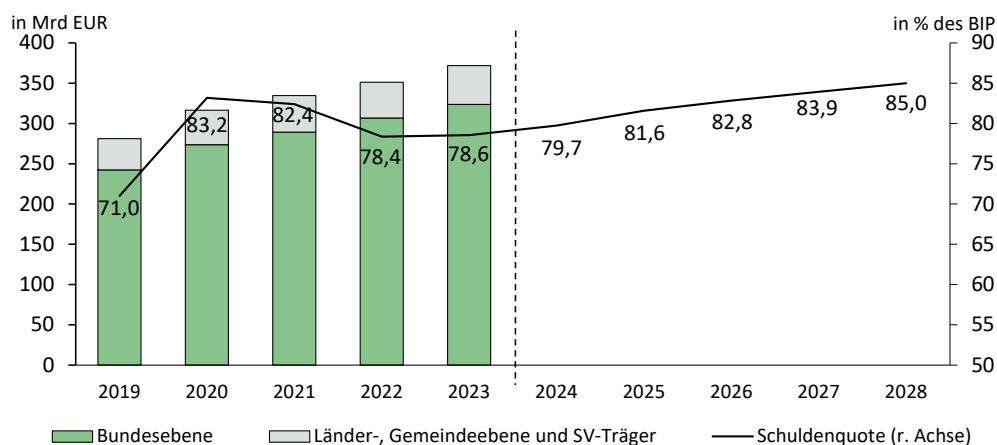
*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2024.

Schuldenquote 2028 bereits 14,0% über Vorkrisenniveau

Hochwasser- und Krisenhilfen laufen bis Ende 2025 fast vollständig aus. Trotzdem verharren die Budgetdefizite laut FISK-Prognose bis zum Ende des Prognosehorizonts 2028 deutlich über der 3%-Obergrenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP). Permanent wirkende ausgabenerhöhende Pensions- und Klimaschutzmaßnahmen der Vergangenheit (z.B. Coronabonus für Pensionistinnen und Pensionisten), Zusatzausgaben für die Landesverteidigung und im Rahmen des neuen Finanzausgleichs sowie einnahmensenkende steuerpolitische Maßnahmen führen über den gesamten Prognosehorizont zu hohen Primärdefiziten.

Grafik 22: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht*) 2019 bis 2028

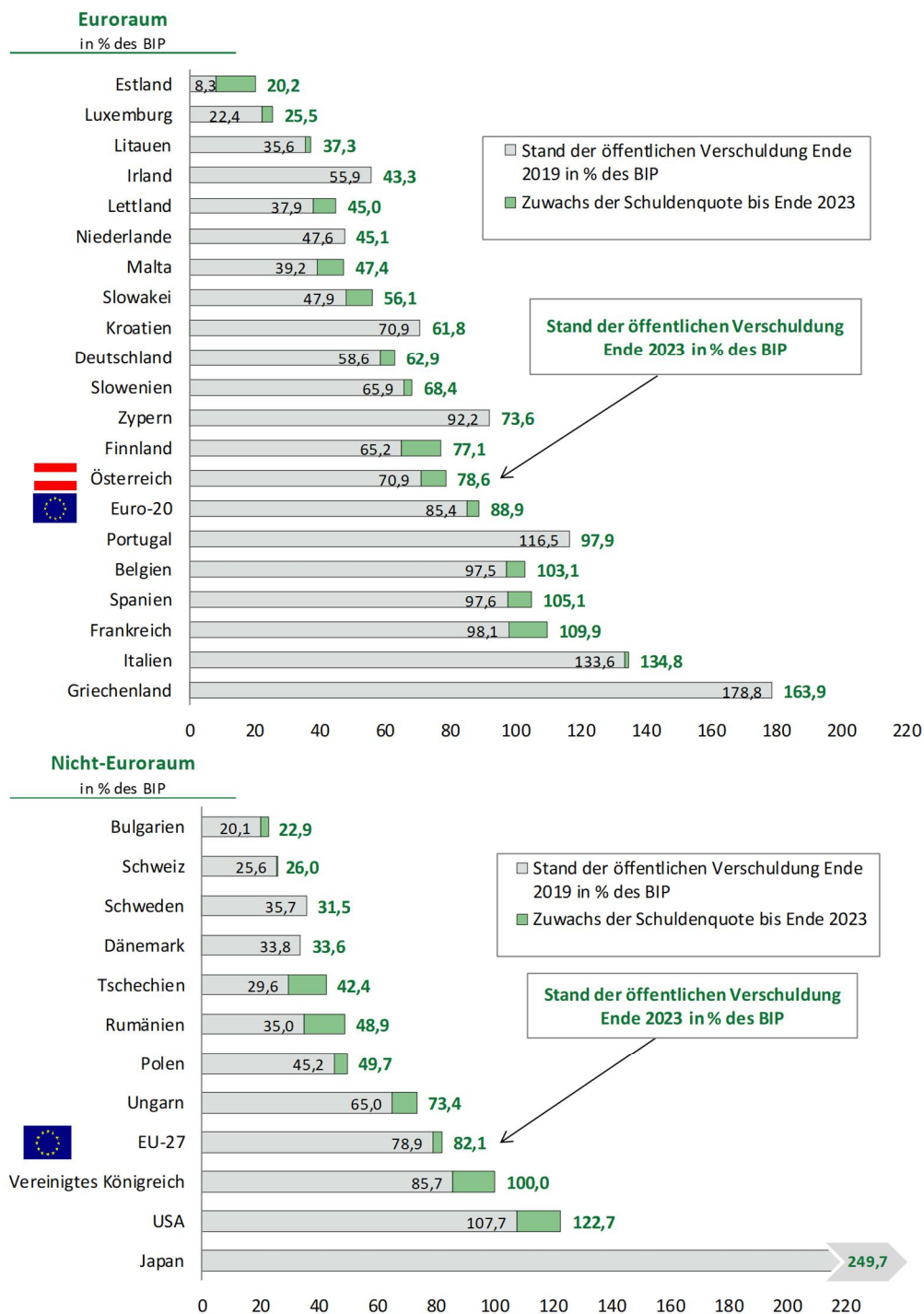


Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Staatsverschuldung Österreichs

Der in der mittleren Frist erwartete weitere leichte Rückgang des nominellen BIP-Wachstums auf 3,4% (2024: 3,7%) kann über den „BIP-Nenner-Effekt“ den laufenden deutlichen Anstieg der Schuldenquote von durchschnittlich 1,3% p.a. auf 85,0% des BIP bis 2028 nur teilweise kompensieren. Damit wird im Jahr 2028 von einer Schuldenquote ausgegangen, die den Vorkrisenwert 2019 um 14,0% des BIP übersteigt.

Grafik 23: Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2023 laut Europäischer Kommission



3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes

Kapitel 3.2 betrachtet die **Verschuldung des Bundes** im Jahr 2023 in **administrativer Abgrenzung**.¹⁶ Dabei werden die wichtigsten Entscheidungen/Änderungen des **Schuldenmanagements des Bundes**, die sich in der Änderung der **Struktur der Finanzschuld** widerspiegeln, dargestellt und ihre Implikationen für das Kosten-Risiko-Profil der Bundesfinanzschuld analysiert. Zusätzlich wird im ersten Teil des Kapitels die Erfüllung der im Bundesvoranschlag dargelegten Ziele der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) evaluiert.¹⁷

Die **Finanzschuld des Bundes** (inklusive Eigenbesitz) in administrativer Abgrenzung deckte Ende 2023 rund 91,3% der Verschuldung des Bundessektors laut VGR und 79,4% der gesamten staatlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht ab. Strukturdaten über die administrative Verschuldung des Bundes liefern demnach wichtige Hinweise über die Finanzierungsstruktur der öffentlichen Gesamtverschuldung und das gesamtstaatliche Schuldenmanagement in Österreich.¹⁸

Die Schuldenmanagementstrategie des Bundes wird nach Vorschlag des Vorstands der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) vom Bundesminister für Finanzen festgelegt (§ 79 Abs. 5 BHG). Der Vorschlag und die **Festlegung der Schuldenmanagementstrategie** haben **unter Einhaltung einer risikoaversen Ausrichtung**¹⁹ zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich festgelegt, dass die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Das Eingehen von Zinskostenrisiken innerhalb zuvor definierter Risikoschranken ist aber zulässig. Diese Zielsetzungen orientieren sich an vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank formulierten Best-Practice-Grundsätzen.²⁰

Die risikoaverse Ausrichtung zielt allgemein auf die Vermeidung von **Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Reputationsrisiken** ab und wird u. a. durch eine breite Streuung des Investorenkreises, Vermeidung von Refinanzierungsspitzen und strikte Limits bzw. Bandbreiten von Risikokennzahlen umgesetzt. Als Beitrag zur Erreichung der angeführten Ziele wurden im Bundesvoranschlag 2023 in der Untergliederung 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ **vier Maßnahmen angeführt**:

- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 § 79 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für den **Zinsfixierungszeitraum**. Damit wird das Verhältnis zwischen den zu erwartenden Zinskosten und dem Budgetrisiko adressiert. Die im November 2022 festgelegte Schuldenmanagementstrategie setzt den Zinsfixierungszeitraum für 2023 mit einer Bandbreite von 11,5 bis 13,0 Jahren fest.²¹
- Mittels eines relativ ausgewogenen **Tilgungsprofils** werden Risiken durch zeitliche Spitzen beim Finanzierungsbedarf vermieden. Die Fälligkeit von Finanzschulden darf in jedem Kalenderjahr

¹⁶ Verbuchungsvorschriften laut Bundeshaushaltsgesetz 1986 bzw. 2013 (BGBl. Nr. 213/1986 bzw. Nr. 139/2009) i. d. g. F.

¹⁷ Weiterführende Details zur Schuldstruktur können dem Bundesrechnungsabschluss 2023 (Rechnungshof, 2024) entnommen werden.

¹⁸ Zeitreihen zu den in diesem Kapitel angeführten Indikatoren der Finanzschuld des Bundes können dem Kapitel 7.1 (statistischer Anhang A9 bis A13) des vorliegenden Berichts entnommen werden.

¹⁹ § 79 Abs. 6 BHG.

²⁰ [Guidelines for Public Debt Management](https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm) und <https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm> (Stockholm Principles of Public Debt Management).

²¹ Der Zinsfixierungszeitraum errechnet sich aus der gewichteten Restlaufzeit aller bereits fixierten Cashflows des Finanzschuldenportfolios. Der Zinsfixierungszeitraum ist umso höher, je länger die Laufzeit eines festverzinsten Papiers und je kleiner der Kupon ist.

zwischen den Jahren 2023 und 2032 13% (in einem Kalenderquartal 7%), ab 2033 4% des zuletzt von Statistik Austria veröffentlichten Bruttoinlandsprodukts des Vorjahres nicht übersteigen. Aufgrund der langsameren Erholung des Bundeshaushalts wurde das im Bundesvoranschlag 2023 festgelegte Refinanzierungsrisikolimit für die Jahre ab 2033 vom Aufsichtsrat der OeBFA ab Oktober 2022 von 4% auf 5% erhöht.

- Um der Preisorientierungsfunktion für die Festlegung verschiedener Finanzierungssätze in Österreich gerecht zu werden, wird das Aufrechterhalten einer **liquiden Referenzkurve** (Benchmark-Kurve) von Bundesanleihen sichergestellt, indem die Anleihen mit den entsprechenden Laufzeiten aufgestockt werden bzw. Syndikate mit entsprechenden Laufzeiten begeben werden. Für mindestens elf verschiedene Fristigkeiten von 2 bis 30 Jahren soll die entsprechende Rendite für die jeweilige Fälligkeit vorhanden sein.
- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für die **Restlaufzeit** der Finanzschulden des Bundes. Der zulässige Korridor für die Restlaufzeit liegt 2023 bei 10,25 bis 11,75 Jahren. Die Strategie, eine relativ lange Restlaufzeit beizubehalten, trägt dazu bei, das Zins- und Refinanzierungsrisiko Österreichs zu begrenzen.

Zum Jahresende 2023 wurden alle angeführten **Budgetziele** der UG 58 umgesetzt sowie die in der Schuldenmanagementstrategie festgelegten Korridore für die Restlaufzeit und den Zinsfixierungszeitraum eingehalten.

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen obliegt es der OeBFA, dem Bundesministerium für Finanzen eine **Schuldenmanagementstrategie** mit einem „optimalen“ Kosten-Risiko-Profil der Verschuldung vorzuschlagen und nach Festsetzung durch das BMF umzusetzen. Die Wahl der Strategie stützt sich auf Simulationen von gegenwärtigen und zukünftigen Kosten-Risiko-Profilen unterschiedlicher Schuldstrukturen. Die Ergebnisse münden in der Festlegung von „optimalen“ Bandbreiten für zentrale Steuereungskennzahlen des Schuldenmanagements. Die gewählte Schuldstruktur spiegelt sich in den realisierten Zinsausgaben, die von der Höhe der Neuverschuldung (eine für die OeBFA vorgegebene Größe) und von der Effektivverzinsung der Verschuldung abhängen, direkt im Bundesbudget wider.

Im Rahmen des **Risikomanagements** der OeBFA werden Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko berücksichtigt. Bei Betrachtung des Zinskostenrisikos geht eine Verringerung des Marktrisikos immer mit einer Erhöhung der zu erwartenden Zinskosten einher und vice versa. Dieser Zielkonflikt liegt jeder Kosten-Risiko-Betrachtung zugrunde.

Emissionstätigkeit 2023 und Schuldstruktur

Das Jahr 2023 war einerseits geprägt von anhaltenden geopolitischen Konflikten, andererseits von der restriktiveren Geldpolitik der EZB als Reaktion auf die erhöhten Inflationsraten. Dies hatte eine Reihe von Leitzinsanstiegen zur Folge und war der Startschuss für den sukzessiven Abbau der Anleihebestände des Eurosystems, was entsprechende Auswirkungen auf den Sekundärmarkt hatte. Zur Bewältigung des jährlichen Finanzierungsvolumens wurden – wie im Vorjahr – nahezu täglich kurzfristige Wertpapiere am Markt begeben. Aufgrund der unsicheren und volatilen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen vorsorglich hohen Liquiditätshaltung wurden im Liquiditätsmanagement in Summe ca. 102 Mrd Euro an kurzlaufenden Finanzierungen aufgenommen, wovon ca. 77 Mrd Euro unterjährige und ca. 25 Mrd Euro über den Jahresultimo laufende Aufnahmen waren.

Bei langfristigen Finanzierungen führten das volatile Marktumfeld und die deutlich gestiegenen Finanzierungsvolumina seit Ausbruch der Pandemie zur Nutzung einer Vielzahl verschiedener Instrumente und Emissionsprogramme: z. B. Anleiheauktionen, Syndizierungen, Privatplatzierungen, Darlehen oder Schuldscheine. Dies trug zu einer hohen Flexibilität hinsichtlich des Marktzugangs und der Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens bei.

Staatsverschuldung Österreichs

In diesem Umfeld tätigte der Bund seine Finanzierungen 2023 mit einem **durchschnittlichen Zinssatz** von 3,30% p. a. bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 7,3 Jahren. Der deutliche Anstieg der Begebungsrendite im Vergleich zum Vorjahr (2022: 1,00%) ist hierbei auf das steigende Zinsumfeld zurückzuführen. Die durchschnittliche Laufzeit der Neuemissionen sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Jahre. In Summe wurden 2023 Finanzierungen für den Bund in Höhe von 67,4 Mrd Euro getätigt. Davon entfielen 42,8 Mrd Euro auf Anleihen, 21,5 Mrd Euro auf Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills) und 3,1 Mrd Euro auf sonstige Finanzierungen. Die durchschnittliche **Restlaufzeit** des gesamten Schuldenportefeuilles des Bundes (exkl. Rechtsträgerfinanzierung und Eigenbesitz; Tabelle 10) betrug Ende 2023 11,1 Jahre (Ende 2022: 10,9 Jahre). Im internationalen Vergleich gehört die vom Bund gemanagte Verschuldung somit weiterhin zu den staatlichen Schuldenportfolios mit einer hohen durchschnittlichen Restlaufzeit.

Insgesamt wurden an zwölf Terminen zehn verschiedene bestehende österreichische Bundesanleihen via **Auktion** mit einem nominellen Emissionsvolumen im Umfang von 17,4 Mrd Euro aufgestockt. Weiters wurden an drei Terminen vier neue Bundesanleihen im Wege eines **Syndikates** begeben und zwei bestehende Anleihen aufgestockt. Das Gesamtvolumen belief sich dabei auf 17,0 Mrd Euro:

Am 4. Jänner 2023 wurde die erste Anleihe im Jahr 2023 neu begeben. Die neue 2,90% Bundesanleihe 2023–2033/1 wurde mit einem Volumen von 5,0 Mrd Euro und einer Rendite von 2,993% p.a. bei hoher Nachfrage (Orderbuch von 32,1 Mrd Euro ergab eine 7,1-fache Überzeichnung) begeben. Am 18. April 2023 fanden die zweite und dritte Neubegebung der Republik Österreich im Wege einer Doppel-Syndizierung statt: Die zweite grüne Anleihe der Republik – 2,90% Bundesanleihe 2023–2029/2 (G) – wurde mit einem Volumen von 3,0 Mrd Euro und einer Rendite von 2,952% p.a. begeben. Die neue 3,15% Bundesanleihe 2023–2053/3 wurde mit einem Volumen von 2,0 Mrd Euro und einer Rendite von 3,207% p.a. begeben. Am 19. Oktober 2023 wurde im Rahmen einer Dreifach-Syndizierung die 3,45% Bundesanleihe 2023–2030/4 in Höhe von 4,5 Mrd Euro mit einer Rendite von 3,490% p.a. neu begeben. Zudem wurde die 0,25% Bundesanleihe 2021–2036/4 in Höhe von 1,25 Mrd Euro mit einer Rendite von 3,822% p.a. und die 1,85% Bundesanleihe 2022–2049/3 (Grün) ebenfalls in Höhe von 1,25 Mrd Euro mit einer Rendite von 3,798% p.a. aufgestockt. In Summe stellte das gesamte Emissionsvolumen in Höhe von EUR 7,0 Mrd. die größte Syndizierung seit März 2020 dar.

Zudem wurden 2023 Bundesanleihen mit einzelnen Investoren im bilateralen Handel aufgestockt. Insgesamt wurden im Wege von **44 bilateralen Syndizierungen** 19 verschiedene Bundesanleihen mit Laufzeiten zwischen den Jahren 2025 und 2120 und einem Gesamtvolumen von **11,0 Mrd Euro** aufgestockt. Der in den letzten Jahren forcierte bilaterale Handel (2021 fanden 26 bilaterale Aufstockungen mit 4,6 Mrd Euro und 2022 18 bilaterale Aufstockungen mit 6,4 Mrd Euro Gesamtvolumen statt) zielt darauf ab, die Sekundärmarktliquidität österreichischer Bundesanleihen zu erhöhen und das jährliche Anleiheauktionsvolumen relativ stabil zu halten. Der Abschluss bilateraler Transaktionen bietet aufgrund der Flexibilität der Laufzeitenwahl zusätzlich sowohl auf Emittenten- als auch auf Investorenseite Vorteile.

Im Rahmen des 2021 neu eingeführten **ATB-Programms** wurden im Jahr 2023 an elf Terminen insgesamt neun verschiedene ATBs via **Auktion** begeben oder aufgestockt. Das Gesamt-Emissionsvolumen inklusive bilateraler Aufstockungen betrug **25,7 Mrd Euro**. Dabei betrug die durchschnittliche Bid-Cover-Ratio 2,4. Der im Jahr 2022 erstmals begebene **grüne Treasury Bill** wurde im Jahr 2023 an insgesamt vier Terminen rolliert bzw. aufgestockt. Die grünen ATBs stießen ebenfalls auf große Nachfrage und scheinen bereits eine loyale Investorenbasis aufgebaut zu haben (ca. 50% der Investoren haben ihre Positionen in den grünen ATB-Auktionen rolliert).

Seit 2022 verfügt die Republik Österreich über ein breites Spektrum an grünen Finanzierungsinstrumenten. Diese zweite Säule in der Finanzierungsstrategie wurde 2023 weiter ausgebaut und die grünen Finanzierungsmöglichkeiten um Commercial Papers, EMTN-Anleihen, Einlagen (kurzfristige Laufzeiten bis 12 Monate) sowie Darlehen (über 12 Monate) erweitert. Österreich weist damit das weltweit breiteste

Spektrum an grünen Finanzierungsinstrumenten auf, was eine weitere Diversifizierung der Investorenbasis ermöglicht.

Im Jahr 2023 hat die Republik Österreich grüne Finanzierungen mit einem Gesamtvolumen iHv 5,5 Mrd Euro getätigt, davon 4,3 Mrd Euro über mittel-/langfristige Finanzierungsinstrumente und 1,2 Mrd Euro über kurzfristige Finanzierungsinstrumente.

Die **Gestaltung des Laufzeitprofils** der Verschuldung zählt neben der Auswahl des Verschuldungsinstruments, der Währungszusammensetzung und der Verzinsungsart zum Kern der Portefeuille-Steuerung. Eine nicht ausgewogene Fristigkeitsstruktur der Verschuldung führt zu einer Kumulierung der Tilgungserfordernisse und erhöht das Refinanzierungsrisiko. Das Refinanzierungsrisiko besteht darin, dass Kapitalaufbringungen in Stress-Situationen nicht möglich sind und/oder dass Schuldaufnahmen bei ungünstigen Marktverhältnissen (bei hohem Marktzinsniveau und/oder hohen Risikoaufschlägen) erfolgen müssen. Die OeBFA veröffentlicht im Dezember jeden Jahres einen Emissionskalender für Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills für das nächste Jahr.²² Der Emissionskalender enthält die Tage, an denen Bundesanleihen bzw. Austrian Treasury Bills aufgestockt werden. Der vorab fixierte Emissionskalender erhöht die Planbarkeit für Investoren bei der Erstellung ihres Investitionsplans und damit die Attraktivität der emittierten Schuldtitel. Zusätzlich reduziert die dadurch erzielte zeitliche Streuung gemäß Emissionsplan das Refinanzierungsrisiko des Bundes innerhalb des Jahres.

Währungstauschverträge (v. a. Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps und Devisentermingeschäfte) werden von der OeBFA ausschließlich zur strategiekonformen Steuerung der Zinsrisiken und zur Eliminierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt und sind immer mit einem Grundgeschäft verbunden. Durch den Einsatz von Währungstauschverträgen kann die OeBFA eine (hinsichtlich Kosten-Risiko-Relation) optimale Zinsbindung des Schuldenportfolios mit einer nachfrageorientierten Emissionspolitik verbinden.

²² Die aktuellen Emissionskalender für Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills (ATBs) veröffentlicht die OeBFA auf ihrer Website unter <https://www.oebfa.at/funding/emissionskalender.html> bzw. <https://www.oebfa.at/funding/atb-emissionskalender.html>.

Staatsverschuldung Österreichs

Tabelle 9: Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2022 und 2023¹⁾

	2022				2023			
	Fix		Variabel		Fix		Variabel	
	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil
Anleihen	236.916	99,3	1.555	0,7	247.872	99,4	1.555	0,6
Bundessobligationen	435	100,0	0	0,0	425	97,7	10	2,3
Bundesschatzscheine	0	0,0	20.667	100,0	0	0,0	20.961	100,0
Titrierte Euroschuld	237.351	91,4	22.222	8,6	248.297	91,7	22.526	8,3
Versicherungsdarlehen	3.907	100,0	0	0,0	3.606	100,0	0	0,0
Bankendarlehen	6.224	104,4	-265	-4,4	6.160	103,1	-182	-3,1
Sonstige Kredite	48	3,3	1.403	96,7	53	1,9	2.793	98,1
Nicht titrierte Euroschuld	10.179	89,9	1.138	10,1	9.819	79,0	2.611	21,0
Euroschuld	247.530	91,4	23.360	8,6	258.116	91,1	25.136	8,9
Fremdwährungsschuld	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzschuld	247.530	91,4	23.360	8,6	258.116	91,1	25.136	8,9

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Tabelle 10: Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2021 bis 2023¹⁾

	2021		2022		2023	
	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil
Kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	43.459	17,1	48.620	17,9	46.583	16,4
Mittelfristig (zwischen 1 und 5 Jahren)	85.921	33,9	88.965	32,8	89.326	31,5
Langfristig (ab 5 Jahren)	124.186	49,0	133.305	49,2	147.344	52,0
Bereinigte Finanzschuld	253.566	100,0	270.890	100,0	283.252	100,0
davon fix verzinst	92,0%		91,4%		91,1%	
davon variabel verzinst	8,0%		8,6%		8,9%	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	10,6		10,9		11,1	
Effektivverzinsung (in Prozent)	1,2		1,2		1,8	

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

In der Umsetzung der Finanzierungstätigkeit des Bundes 2023 hatten die beiden Wertpapierankaufprogramme der Europäischen Zentralbank deutliche Auswirkungen, nämlich (i) das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten („Expanded Asset Purchase Programme – APP“) und (ii) das Pandemie-Notfallankaufprogramm („Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP“). Im Rahmen beider Programme (Box 4) wurden zur Unterstützung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus sowie zur Gewährleistung der Preisstabilität Staatsanleihen der Republik Österreich durch das Eurosystem angekauft. Infolge des Anstiegs des allgemeinen Preisniveaus in den vergangenen zwei Jahren wurden die Netto-Anleihenkäufe im Rahmen dieser Programme jedoch gestoppt bzw. wurde von Seiten der EZB damit begonnen, das Anleihenportfolio abzubauen. So kam es auf Jahressicht im Jahr 2023 erstmals zu einer Reduktion des sich im Eurosystem befindlichen Bestands österreichischer Anleihen des öffentlichen Sektors in Höhe von 4,9 Mrd Euro. Somit wirkten sich die beiden Wertpapierankaufprogramme erstmalig nicht dämpfend auf die Renditen aus. Das Eurosystem (OeNB und EZB) hielt per 31. Dezember 2023 114,0 Mrd Euro an

österreichischen Bundesanleihen, wovon 70,3 Mrd Euro dem APP und 43,7 Mrd Euro dem PEPP zuzuordnen waren.²³ Ende 2022 lag dieser Gesamtwert bei 118,9 Mrd Euro.

Box 4: Anleihenankaufprogramme des Eurosystems

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, startete der EZB-Rat im März 2020 zusätzliche Wertpapierankäufe im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP, „temporary envelope“). Zudem wurde beschlossen, weitere Anleihenankäufe im Rahmen des neu geschaffenen Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) zu tätigen. In beiden Programmen wurden hauptsächlich Staatsanleihen der Euroraumländer, Wertpapiere von supranationalen Institutionen, aber auch Unternehmensanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen und Asset-backed-Securities erworben.²⁴ Zwischen März 2020 und dem Zeitpunkt der Einstellung von Nettokäufen im Rahmen des PEPP im März 2022 wurden über dieses Programm Wertpapiere im Ausmaß von 1.718 Mrd Euro vom Eurosystem angekauft. Bis zur Jahresmitte 2024 wurden durch auslaufende Wertpapiere rückfließende Mittel vollständig reinvestiert. Ab der zweiten Jahreshälfte 2024 soll das PEPP-Portfolio um durchschnittlich 7,5 Milliarden Euro pro Monat reduziert werden. Der EZB-Rat beabsichtigt, die Reinvestitionen im Rahmen des PEPP Ende 2024 gänzlich einzustellen. Im Rahmen des APP wurden zwischen März 2020 und Juni 2022 knapp 706 Mrd EUR an Wertpapieren erworben. Das bestehende APP-Portfolio wurde damit auf insgesamt 3.265 Mrd EUR ausgeweitet. Die Tilgungsbeträge aus dem APP-Portfolio wurden bis Ende Juni 2023 wieder angelegt, seit Juli 2023 werden sie nicht mehr reinvestiert.

Auswirkungen der Schuldenmanagementstrategie auf das Kosten-Risiko-Profil

Die **Effektivverzinsung** der **Finanzschuld des Bundes** (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) erhöhte sich aufgrund der von der EZB im Jahr 2022 begonnenen und im Jahr 2023 fortgesetzten Zinswende (Erhöhung der Einlagefazilität von 2,0% auf 4,0%) über den Verlauf des Jahres 2023 im Jahresabstand von 1,20% p. a. (Ende 2022) auf 1,79% p. a. (Ende 2023).²⁵ Im Vergleich zur für Österreich relevanten Peer-Gruppe (Deutschland, Frankreich, Finnland und die Niederlande) wird deutlich, dass das österreichische Schuldportfolio eine höhere Effektivverzinsung bei einer längeren durchschnittlichen Restlaufzeit aufweist.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus verschuldete sich der Bund im Jahr 2023 weiterhin im Wesentlichen in Form von Fixzinsfinanzprodukten. Ende 2023 waren 91,1% der aushaftenden Verbindlichkeiten des Bundes (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) mit einem fixen Zinssatz ausgestattet. **Geldmarktbasierte Finanzierungsinstrumente** mit variablen Zinssätzen stellten Ende 2023 8,9% der Verbindlichkeiten des Bundes dar. Die **Zinssensitivität des Schuldportfolios** bleibt damit weiterhin gering.²⁶

Der **Zinsfixierungszeitraum** betrug mit Ende Dezember 2023 12,1 Jahre und blieb damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die durchschnittliche Restlaufzeit stieg im Jahr 2023 geringfügig um 0,2 Jahre auf 11,1 Jahre an. Die vom Bundesminister für Finanzen im November 2023 **festgelegte Schuldenmanagementstrategie** sieht für 2024 bis 2027 vor, die **Restlaufzeit** ausgehend von 11,3 Jahren im September 2023 (Bandbreite 2027: 10,25 bis 11,75 Jahre) und den **Zinsfixierungszeitraum** ausgehend von

²³ Da das Eurosystem die Bestände an Wertpapieren in nationaler Aufteilung nur im Zwei-Monatsrhythmus ausweist, sind diese Angaben nur näherungsweise zu verstehen.

²⁴ Anders als im APP konnten im Rahmen des PEPP auch griechische Staatsanleihen gekauft werden.

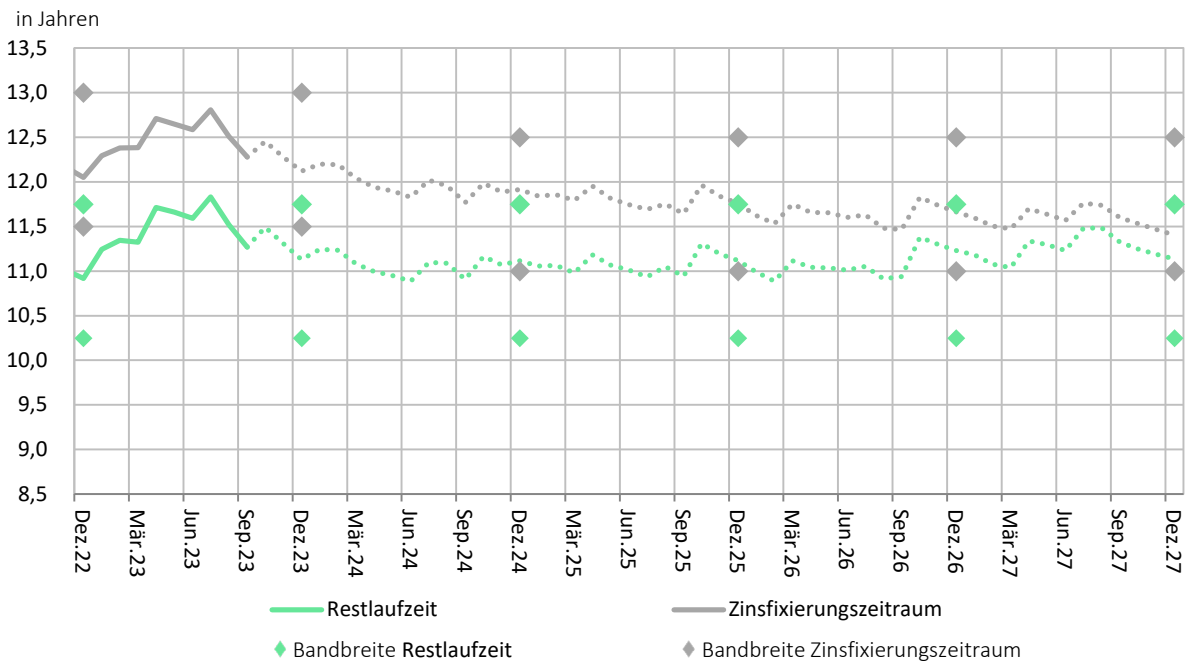
²⁵ Der effektive Jahreszinssatz gibt die Gesamtkosten der Verschuldung in Prozent pro Jahr an und wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz und dem Emissionskurs (Disagio, Agio) bestimmt.

²⁶ Änderungen des Marktzinses übertragen sich schwach bzw. stark zeitverzögert auf den Zinsendienst.

Staatsverschuldung Österreichs

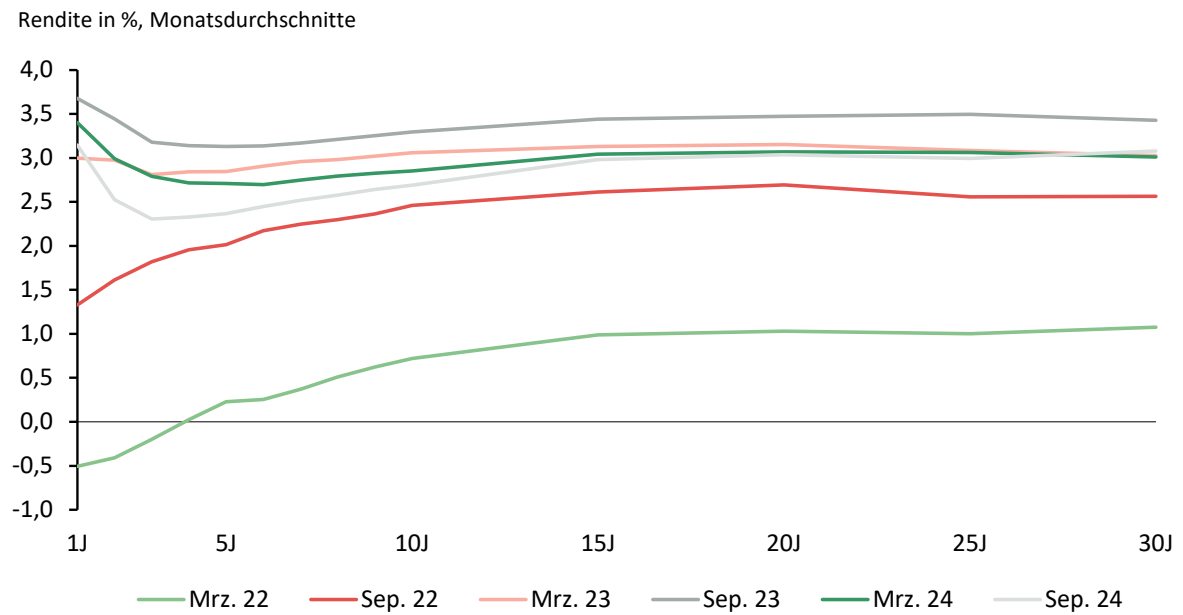
12,3 Jahren im September 2023 bis 2027 in einer Bandbreite von 11,0 bis 12,5 Jahre auf hohem Niveau zu halten (Grafik 24).

Grafik 24: Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld von Dez. 2022 bis Dez. 2027

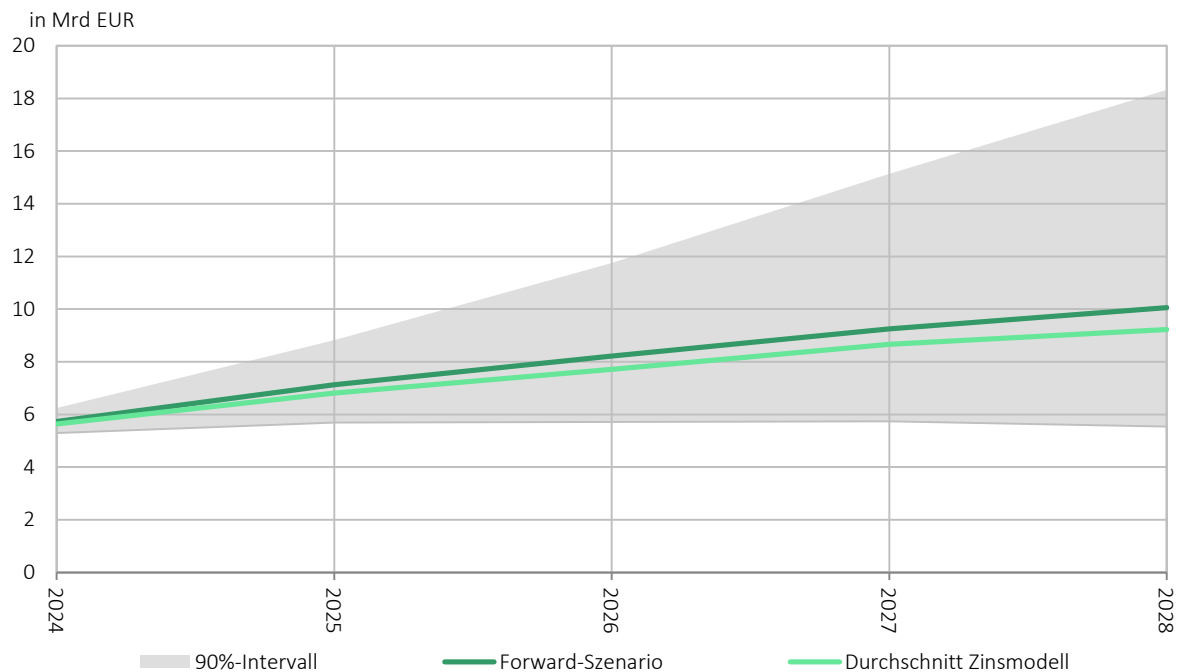


Das Jahr 2023 war maßgeblich von einer hohen Inflationsrate, geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken zu deren Eindämmung sowie Rezessionsängsten geprägt. Die sich aufgrund dieser Entwicklungen ständig verändernden Markterwartungen führten zu einer starken Volatilität im Zinsumfeld. Aufgrund von Markterwartungen zu Leitzinssenkungen der EZB im Jahr 2024 kam es zu einer Abflachung der Zinsstrukturkurve im längerfristigen Bereich (Grafik 25). Die in Grafik 26 dargestellte **Zinskostenmodellierung** schätzt die erwartete Bandbreite der Zinskosten bis 2028 ab. Unter Verwendung der erwarteten Finanzierungserfordernisse des Bundesministeriums für Finanzen werden Szenarien in Bezug auf unterschiedliche Finanzierungsrenditen der Republik Österreich und der Euro-Swapzinssätze verwendet, um die Wahrscheinlichkeitsverteilung der potenziell zu erwartenden zukünftigen Zinszahlungen zu berechnen. Grafik 26 zeigt das Ergebnis der Zinskostensimulation der OeBFA mit Stichtag Ende September 2024. Das 90%-Konfidenzintervall möglicher Zinszahlungen weist für das Jahr 2028 5,6 Mrd Euro bis 18,3 Mrd Euro aus. Zusätzlich werden die über alle Szenarien hinweg durchschnittlichen Zinskosten und die Zinskosten bei Realisierung derzeit geltender Forward-Rates (Forward-Szenario) bis 2028 dargestellt. Auf Basis der Forwards wird ein deutlicher Anstieg der Zinskosten bis 2028 erwartet. Die von der OeBFA verwendeten Forward-Rates liegen dabei unter den vom WIFO prognostizierten Zinssätzen.

Grafik 25: Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2022 bis Sept. 2024



Grafik 26: Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2024 bis 2028



Staatsverschuldung Österreichs

Eine zentrale Aufgabe des Finanzmanagements des Bundes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die jederzeitige **Erfüllbarkeit** von eigenen **Zahlungsverpflichtungen** gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig, nicht in voller Höhe oder nur zu schlechten Konditionen auf dem Markt beschafft werden können. Das Halten einer Liquiditätsreserve verringert das Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsreserve wird in Form von Kassenmitteln gehalten, die kurzfristig veranlagt werden und dadurch Kreditrisiken und Kosten in der Kassenhaltung erzeugen. Das Halten einer Liquiditätsreserve ist daher nur opportun, wenn diese für die Aufrechterhaltung einer definierten Liquiditätssicherheit erforderlich ist. Dieser Fall ist gegeben, wenn der potenzielle Liquiditätsbedarf relativ zu den Liquiditätsquellen, die kurzfristig zu Marktkonditionen verfügbar sind, so hoch ist, dass ohne Liquiditätsreserve die gewünschte Liquiditätssicherheit nicht erreicht werden würde. Neben der Erschließung und Pflege von Liquiditätsquellen und dem Halten einer Liquiditätsreserve besteht eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Liquiditätsrisikos darin, die Finanzierungsstrategie so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes, „glattes“ Tilgungsprofil²⁷ entsteht. Finanzierungen mit langer Laufzeit wirken sich ebenfalls positiv auf das Liquiditätsrisiko aus, weil dabei die Kapitaltilgungen entsprechend selten als Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden müssen.

Bedingt durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sowie die durch den Ukrainekrieg ausgelöste Energiekrise war auch im Jahr 2023 eine vorsorglich höhere Liquiditätshaltung notwendig, um auf etwaige Maßnahmen und unvorhergesehene Auszahlungen reagieren zu können.

Grafik 27: Tilgungsplan*) 2024 bis 2033 der Finanzschuld nach Schuldformen 2023



*) Unter Berücksichtigung von Derivativen (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

²⁷ Damit ist ein Tilgungsprofil gemeint, das für Einzeljahre keine großen Abweichungen aufweist. Dadurch wird ein zeitlich stabiles Refinanzierungsvolumen sichergestellt.

3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2020 bis zum ersten Halbjahr 2024

Ausländische Gläubiger der österreichischen Staatsschuld gewinnen mit Auslaufen der Anleihekaufprogramme wieder an Bedeutung

Das Gesamtbild der **Gläubigerstruktur der Staatsschuld in Österreich** wird von der **Finanzschuld des Bundes**, die im Jahr 2023 rund 76,2% (ohne Eigenbesitz, außerbudgetäre Einheiten und Rechtsträgerfinanzierung) der gesamten Staatsverschuldung Österreichs umfasste, dominiert. Nach wie vor besteht ein großes **Interesse ausländischer Investoren** an österreichischen **Staatsanleihen**. Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ging mit einer Diversifizierung der Veranlagungsportefeuilles der Finanzintermediäre einher, da die Portefeuilles ohne Wechselkursrisiko diversifiziert werden konnten. So stieg die **Auslandsverschuldung** Österreichs durch den Beitritt zur WWU bis zum Beginn der Finanzkrise 2007 von rund 50% auf rund 80% an und blieb in den Folgejahren relativ konstant bei über 75%. Ab dem Jahr 2015 war der **Anteil der Auslandsverschuldung** an der gesamten Staatsverschuldung aber wieder rückläufig. Am aktuellen Rand, per Juni 2024, waren 64,5% der Staatsschulden im Besitz ausländischer Gläubiger, während Ende 2015 der Anteil noch rund 73% betragen hatte. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war nicht mangelndes Interesse an österreichischen Staatsanleihen im Ausland, sondern die vom Eurosystem im Rahmen des **Eurosystem-Anleihekaufprogramms am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen**, die den **Inlandsanteil stark ansteigen ließen**. So stieg der Anteil der sonstigen (inländischen) Finanzinstitute, welchen auch die OeNB zugerechnet wird, seit dem Beginn der Anleihekaufprogramme des Eurosystems im Jahr 2015 markant an. Damals betrug dieser Anteil nur knapp 7%. Nach einem kontinuierlichen Anstieg lag dieser per Jahresultimo 2021 bei knapp über 27%. Der Auslandsanteil ist in dieser Zeit auf knapp 61% gesunken. In Folge der Entscheidung der EZB, Mitte 2022 die Anleihekaufprogramme auslaufen zu lassen, stieg der Auslandsanteil wieder an und betrug per Monatsultimo Juni 2024 64,5%.

Im **Inland** stellten seit Ende 2017 die **sonstigen Finanzinstitute** (inklusive Oesterreichischer Nationalbank) den bedeutendsten Gläubigersektor des Staates dar. Per Juni 2024 hielten die diesem Sektor zuzuordnenden Einheiten rund 95 Mrd Euro, wovon rund 94% auf die Oesterreichische Nationalbank zurückzuführen waren. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf das seit 2015 laufende Public Sector Purchase Programme (PSPP) und das im März 2020 eingeführte Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) zurückzuführen. Bei Letzterem handelt es sich um ein temporäres Anleihekaufprogramm als geldpolitische Sondermaßnahme, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ein Großteil der Neuverschuldung der Länder und Gemeinden wird derzeit über Rechtsträgerfinanzierung (Kreditgewährungen des Bundes an Länder und die Gemeinde Wien) aufgenommen. Diese Finanzierungen erfolgen durch die OeBFA und werden damit in der Gläubigerstatistik der Bundesschuld zugeordnet. Abseits der innerstaatlichen Kreditverpflichtungen gegenüber anderen staatlichen Einheiten, wie z. B. dem Bund, sind inländische **Banken auf Länder- und Gemeindeebene** die größte Gläubigergruppe. Zum Monatsultimo Juni 2024 bestanden rund 87% der konsolidierten Kreditverpflichtungen gegenüber dem inländischen Bankensektor. Wertpapieremissionen der Länder- und Gemeindeebene (inklusive der Emissionen aller sonstigen Einheiten, wie z. B. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Landes- und Gemeindefinanzgesellschaften oder Veranlagungsgesellschaften) befanden sich Mitte des Jahres 2024 hingegen zu knapp 57% im Besitz ausländischer Gläubiger und zu 33% im Besitz österreichischer Banken.

Inländische Investmentfonds hielten Ende Juni 2024 5,0 Mrd Euro (bzw. 1,3%) der österreichischen Maastricht-Schuld in Form von Wertpapieren in ihrem Besitz.

Inländische private Anleger (Unternehmen und private Haushalte) spielen für die Finanzierung des Staates weiterhin eine untergeordnete Rolle. Sie hielten per Juni 2024 rund 1,9 Mrd Euro (0,5%), das waren

Staatsverschuldung Österreichs

um rund 1 Mrd EUR mehr als per Jahresresultimo 2023. Diese Erhöhung ist auf die Wiedereinführung der Bundesschatzscheine im 2. Quartal 2024 und das große Interesse privater Haushalte an diesem Anlageprodukt zurückzuführen.

Tabelle 11: Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2020 bis Juni 2024 laut Maastricht

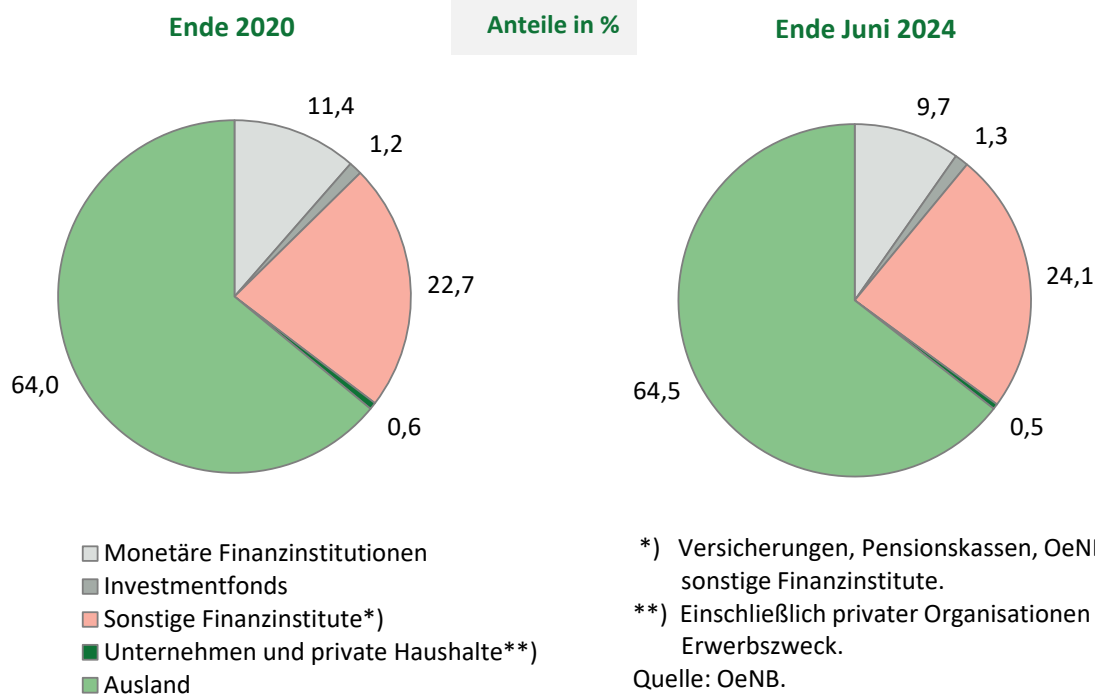
	2020		2021		2022		2023		Juni 2024	
	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %
Monetäre Finanzinstitutionen	36,2	11,4	35,2	10,5	32,4	9,2	34,8	9,4	38,4	9,7
Investmentfonds	3,8	1,2	3,5	1,1	4,1	1,2	4,7	1,3	5,0	1,3
Sonstige Finanzinstitute ¹⁾	71,8	22,7	91,3	27,3	96,9	27,6	93,2	25,1	95,0	24,1
Finanzsektor	111,8	35,3	130,0	38,8	133,4	38,0	132,7	35,7	138,4	35,1
Unternehmungen	1,8	0,6	0,8	0,2	1,4	0,4	0,6	0,2	0,4	0,1
Private Haushalte ²⁾	0,3	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	1,6	0,4
Privater Sektor	2,1	0,6	1,0	0,3	1,6	0,5	0,9	0,2	1,9	0,5
Summe Inland	113,8	36,0	131,0	39,1	135,0	38,5	133,6	35,9	140,3	35,5
Ausland	202,5	64,0	203,7	60,9	216,1	61,5	238,2	64,1	254,4	64,5
Insgesamt	316,4	100,0	334,7	100,0	351,1	100,0	371,7	100,0	394,8	100,0

1) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB (Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

Grafik 28: Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2020 und Ende Juni 2024



4. EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN

4.1. Neuer EU-Fiskalrahmen seit April 2024

Nach Einigung der Mitgliedstaaten (MS) Ende 2023, anschließenden Trilog-Verhandlungen und Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens Ende April 2024 konnte die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) der EU abgeschlossen werden. Dieser Rahmen setzt sich aus einer neuen Verordnung (VO (EU) 2024/1263)²⁸ „über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung“ sowie aus Novellen – VO (EU) 2024/1264 und RL (EU) 2024/1265 – zur VO (EG) 1467/1997 idF VO (EU) 1177/2011 (Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) sowie zur Richtlinie 2011/85/EU (Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zusammen.

Der neue Fiskalrahmen der EU verfolgt als Hauptziele die Stärkung der Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums in allen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, 2024a). Zur Zielerreichung sollen Reformen und Investitionen beitragen, die insbesondere in Hinblick auf die grüne und digitale Transformation erforderlich sind, indem die Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz der EU erhöht und Herausforderungen der Zukunft besser adressiert werden.

Mit der Reform des Fiskalrahmens ging aber auch die Zielsetzung einher, sowohl die Komplexität des Regelwerks zu reduzieren als auch dessen Transparenz und Effektivität zu erhöhen.²⁹ Letzteres soll durch Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und verbesserte Durchsetzbarkeit sichergestellt werden. Schlussendlich soll der neue Rahmen dazu beitragen, die krisenbedingt hohen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise schrittweise und dauerhaft zu senken und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht zu nehmen.

Die **wesentlichen Merkmale** des neuen Fiskalrahmens sind (Grafik 29):

- Maastricht-Kriterien (Budgetdefizit von maximal 3% des BIP, Schuldenquote von maximal 60% des BIP bzw. hinreichend rückläufig) und Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) zur Korrektur von Verfehlungen bleiben das Kernstück.
 - Defizitbasiertes ÜD-Verfahren (unverändert) bei Überschreitung der Defizitobergrenze, außer die Überschreitung erfolgt ausnahmsweise, temporär und geringfügig.
 - Schuldenbasiertes ÜD-Verfahren, wenn zugleich eine Schuldenquote größer als 60% des BIP, ein Maastricht-Defizit größer als 0,5% des BIP und eine signifikante Abweichung vom vorgegebenen Netto-Primärausgabenpfad vorliegen.³⁰
 - Bei Beurteilung eines übermäßigen Defizits sind „einschlägige Faktoren“ wie z. B. Maßnahmen zur gemeinsamen Umsetzung der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der EU zu berücksichtigen. Dazu zählen weiters die Erhöhung staatlicher Investitionen zur Landesverteidigung, aber auch die Höhe des öffentlichen Schuldenstands, die Wirtschafts- und Budgetentwicklung sowie die Durchführung von Reformen und Investitionen. Bei einer Verschuldungsquote von über 60% des BIP kommen diese Faktoren nur bei einer geringfügigen und zugleich nur vorübergehenden Defizitüberschreitung zum Tragen.

²⁸ Nachfolgeregelung zur VO (EG) Nr. 1466/1997 bzw. VO (EU) Nr. 1175/2011.

²⁹ Eine kritische Einschätzung dazu findet sich z. B. in Grossmann et al. (2024).

³⁰ Überschreitung von Schwellenwerten am Kontrollkonto, das Abweichungen vom Netto-Primärausgabenpfad erfasst, in Höhe von 0,3% des BIP in einem Jahr oder kumulativ um 0,6% des BIP.

Fiskalregeln

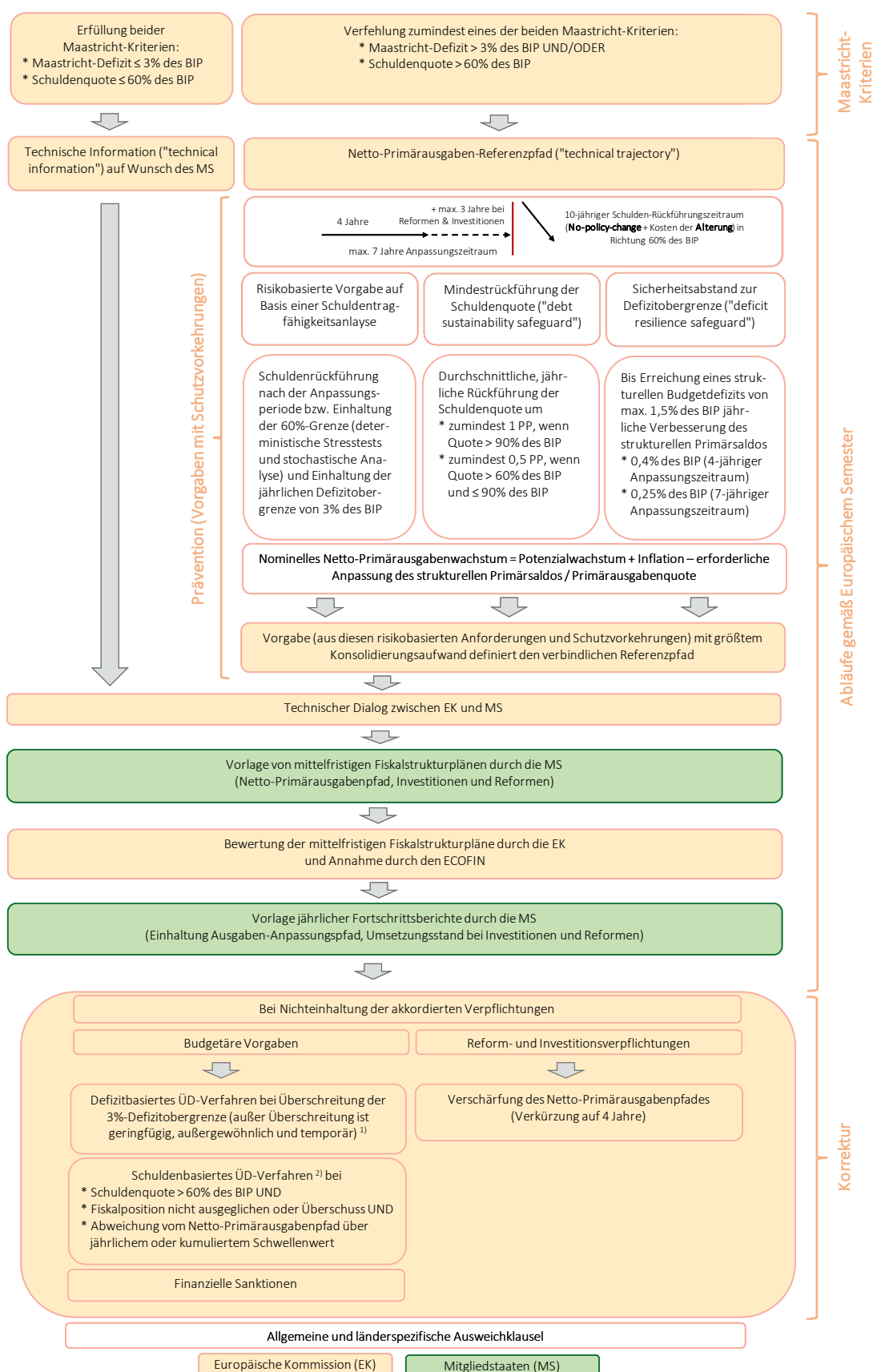
- Der laufende Konsolidierungsfortschritt im präventiven und im korrektiven Arm (ÜD-Verfahren) wird ausschließlich anhand der Entwicklung der Netto-Primärausgaben evaluiert. Diese berechnen sich aus den Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen (im erforderlichen Mindestausmaß) und gewisse Einmalmaßnahmen.
- Die Schuldenrückführung wird über einen risikobasierten Netto-Primärausgabenpfad operationalisiert³¹:
 - a) Die Europäische Kommission gibt Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote über 60% des BIP und/oder einem Maastricht-Defizit von über 3% des BIP einen individuellen, mittelfristigen fiskalischen Referenzanpassungspfad vor.³² Dieser dient den Mitgliedstaaten als Orientierung für ihre eigenen Fiskalstrukturpläne und kommt zur verbindlichen Anwendung, sofern der nationale Fiskalstrukturplan nicht im Einklang mit der EU-Verordnung steht.
 - b) Dieser Netto-Primärausgabenpfad geht zunächst über vier Jahre und soll nach dieser Periode eine rückläufige Schuldenquote sicherstellen und einen Sicherheitsabstand zur Defizitobergrenze gewährleisten. Schutzvorkehrungen bzw. „Safeguards“ erzwingen bereits während des Anpassungszeitraums (außerhalb eines ÜD-Verfahrens) eine rückläufige Schuldenquote.³³
 - c) Der Sicherheitsabstand zur Defizitobergrenze von 3% des BIP ist gewährleistet, wenn das strukturelle Budgetdefizit max. 1,5% des BIP erreicht.
- Vorlage eines nationalen Fiskalstrukturplans durch die Mitgliedstaaten, der – in Abhängigkeit von der Dauer der Legislaturperiode – einen Anpassungspfad für die Netto-Primärausgaben mit jährlichen Obergrenzen für vier bzw. fünf Jahre und die zugrunde liegenden fiskalischen und makroökonomischen Annahmen enthält.
- Verlängerung des Anpassungszeitraums um bis zu drei Jahre, wenn Reformen und Investitionen im nationalen Fiskalstrukturplan vorgesehen sind, die nachhaltiges Wachstum und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen begünstigen. Durch eine Verlängerung reduziert sich das jährliche Anpassungserfordernis. Das erforderliche Konsolidierungsausmaß insgesamt fällt in der Regel im Vergleich zu Szenarien mit einem 4-jährigen Anpassungszeitraum geringer aus. Dies ist im Wesentlichen auf die geringeren negativen makroökonomischen Rückkopplungseffekte zurückzuführen, die die höheren Zinskosten infolge der langsameren Schuldenrückführung mehr als kompensieren. Allerdings ist der Konsolidierungsbedarf von unterschiedlich langen Anpassungszeiträumen nicht vergleichbar, da im 7-jährigen Anpassungszeitraum die Kosten und Multiplikatoreffekte von zusätzlichen Investitionen und Reformen in der Etablierungsphase bei den Szenarien nicht berücksichtigt werden.
- Die Einhaltung des Anpassungspfads sowie die Umsetzung der Reform- und Investitionsvorhaben unterliegen einem laufenden Monitoring (einschließlich Führung eines Kontrollkontos zur Erfassung von Abweichungen vom Anpassungspfad) durch die Europäische Kommission. Grundlage hierfür bilden jährliche Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten, die jeweils bis Ende April der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

³¹ Diese Vorgabe ersetzt auch das mittelfristige Budgetziel (MTO) als Zielwert für den strukturellen Budgetsaldo im präventiven Arm des bisherigen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

³² Zum Ablauf des Europäischen Semesters und zur Einbettung einzelner Elemente siehe Fiskalrat, 2024, S. 35f.

³³ Detaillierte Ausführungen zu sämtlichen Kriterien, die den Verlauf des Anpassungspfads determinieren, finden sich in Fiskalrat, 2024, Box 3, S. 33f.

Grafik 29: Schematische Darstellung des neuen EU-Fiskalrahmens ab 2024



1): Jährliche Verbesserung um zumindest 0,5% des BIP des strukturellen Primärsaldos in den Jahren 2025-2027 bzw. des strukturellen Budgetsaldos ab 2028.

2): Einhaltung des Netto-Primärausgabenpfades und Ausgleich des Kontrollkontos.

Quelle: eigene Darstellung.

Fiskalregeln

- Gestärkte Durchsetzbarkeit der Einhaltung des vereinbarten Budgetpfads durch geringere finanzielle Sanktionen³⁴, aber erweiterte Sanktionsmöglichkeiten wie z. B. Einbehaltung von EU-Mitteln.
- Zusätzlich zur allgemeinen Ausweichklausel bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen in der EU oder im Euroraum besteht die Möglichkeit, eine Klausel für einzelne Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Ereignissen einzusetzen, die sich der Beeinflussbarkeit des Mitgliedstaates entziehen und bedeutsamen Einfluss auf deren Fiskalposition haben. Beide Klauseln erlauben eine vorübergehende, sanktionsfreie Abweichung vom Netto-Primärausgabenpfad.
- Das bisherige Aufgabenspektrum bzw. die Rolle unabhängiger Fiskalräte („Independent Fiscal Institutions – IFIs“) bleibt für Euroländer im Wesentlichen unverändert. Hinzukommt die regelmäßige Evaluierung nationaler Haushaltsrahmen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten IFIs ersuchen, z. B. die Einhaltung des Ausgabenpfads gemäß Fortschrittsberichts festzustellen, Faktoren zu analysieren, die zur Abweichung vom Ausgabenpfad geführt haben oder über die Eignung der Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des ÜD-Verfahrens zu berichten.

Der Fiskalrat merkt an, dass der neue EU-Fiskalrahmen die Schwächen des bislang gültigen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (European Fiscal Board, 2022 oder Fiskalrat, 2021) nur unzureichend adressiert. So bleiben insbesondere die hohe Komplexität, die pro-zyklische Wirkung der Fiskalpolitik sowie Hemmnisse für die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen (Stärkung der Investitionen) bestehen. Der Fiskalrat kritisiert weiters die negativen Anreizwirkungen des neuen Fiskalrahmens, die Konsolidierungsanstrengungen und die damit einhergehende negative makroökonomische Rückkopplung über ein ÜD-Verfahren im Vergleich zum präventiven Arm reduzieren zu können.

Wenn auch die langfristige Schuldentragfähigkeit eine ökonomische Notwendigkeit darstellt, sind die Methoden und Ansätze zur Analyse und Bestimmung tragfähiger Staatsfinanzen nicht unumstritten. Details zur technischen Umsetzung sowie Auslegung des Regelwerks, insbesondere die Veröffentlichung eines neuen „Code of Conduct of the Stability and Growth Pact“ und „Vade Mecum on the Stability & Growth Pact“, sind noch ausständig.³⁵ Vor diesem Hintergrund unterliegen die Ausführungen im Abschnitt 4.2 einer Vielzahl von Unsicherheiten. (Redaktionsschluss: 6. Dezember 2024.)

4.2. Beurteilung der Erfüllung EU-weiter Fiskalregeln

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU, deren Einhaltung im folgenden Abschnitt auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2024 bis 2028 beurteilt wird. Nach einer kurzen Darstellung des Sachverhalts für das Jahr 2024 fokussieren die folgenden Ausführungen auf die Jahre 2025 bis 2028, für die erstmals der neue EU-Fiskalrahmen zur Anwendung kommt. Im neuen EU-Fiskalrahmen stehen weiterhin die beiden „Maastricht-Kriterien“ im Zentrum der fiskalischen Überwachung: Während die Höhe des Maastricht-Defizits mit 3% des BIP begrenzt wird, liegt die Obergrenze für die Staatsschuldenquote bei 60% des BIP bzw. muss eine hinreichend rasche Rückführung unter diese 60%-Grenze erfolgen. Diese Rückführung wird nunmehr über die Begrenzung der Netto-Primärausgaben operationalisiert (siehe Abschnitt 4.1). Demnach wird

³⁴ Während für Länder des Euroraums bislang finanzielle Sanktionen von bis zu 0,5% des BIP pro Jahr vorgesehen waren, belaufen sich die finanziellen Sanktionen nunmehr auf halbjährlich 0,05% des BIP und auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität.

³⁵ Allerdings existieren Leitlinien zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202403975.

von einer Beurteilung nach dem alten Regime des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU Abstand genommen.³⁶

Mangels vorliegender Haushaltsplanung des Bundes für das Jahr 2025, die aufgrund der gegenwärtigen Phase der Regierungsbildung hintangestellt werden musste, unterbleibt bei den folgenden Ausführungen ein Vergleich mit Planungswerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Die Ausführungen spiegeln den Informations- und Erkenntnisstand vom 6. Dezember 2024 wider.

Maastricht-Defizitobergrenze von 3% des BIP als einzig bindende Vorgabe für das Jahr 2024 klar verfehlt³⁷

Zwar kam die allgemeine Ausweichklausel, die eine Aussetzung der strukturellen Budgetvorgaben aufgrund der multiplen Krisen in den Jahren 2020 bis 2023 ermöglichte, nicht für die beiden Maastricht-Kriterien zur Anwendung. Allerdings kamen die EK und der ECOFIN aufgrund der enormen makroökonomischen und haushaltspolitischen Unsicherheiten überein, defizitbasierte ÜD-Verfahren („Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits“) erst wieder ab dem Frühjahr 2024 auf der Grundlage der realisierten Fiskaldaten für 2023 bzw. der Plandaten ab 2024 einzuleiten.³⁸ Die Einleitung eines schuldenbasierten ÜD-Verfahrens wurde bis zur vollständigen Implementierung des neuen EU-Fiskalrahmens ausgesetzt. Demnach können Verfehlungen des Schuldenkriteriums erst auf Basis realisierter Daten zum Fiskaljahr 2025 eingeleitet werden, die erstmals im Frühjahr 2026 vorliegen werden.

Vor diesem Hintergrund steht im Jahr 2024 ausschließlich die Einhaltung der Defizitobergrenze im Blickpunkt der Regelüberwachung. Gemäß der aktuellen FISK-Fiskalprognose wird diese Obergrenze im Jahr 2024 mit einem Maastricht-Defizit in Höhe von 3,9% des BIP klar verfehlt. Im Jahr 2025 steigt das Budgetdefizit weiter auf 4,1% des BIP an. Bis zum Jahr 2028 geht das Budgetdefizit zwar auf 3,5% des BIP zurück. Allerdings erfolgt unter der No-Policy-Change-Annahme keine weitere, „automatische“ Rückführung in Richtung eines ausgeglichenen Staatshaushalts.

Die Überschreitung der Obergrenze ist aus der Sicht des Fiskalrates weder geringfügig – die allgemein gültige Schwelle zur Feststellung einer geringfügigen Überschreitung liegt bei 3,5% des BIP – noch vorübergehend. Dazu müsste das Defizit bereits nach einem Jahr wieder unter der 3%-Marke liegen.³⁹ Auf Basis der aktuellen FISK-Prognose wäre zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits eine Konsolidierungsanstrengung im Jahr 2025 in Höhe von zumindest 7,4 Mrd Euro nötig. Unter Zugrundelegung der Prognosewerte der EK beläuft sich die Mindestkonsolidierung auf 6,3 Mrd Euro. Beide Werte errechnen sich unter Berücksichtigung von negativen makroökonomischen Rückkopplungseffekten.⁴⁰ Wenn sich die Defiziteinschätzung der EK für 2025 im Laufe des Jahres 2025 verschlechtern (verbessern) sollte, erhöht (reduziert) sich der Anpassungsbedarf für die Vermeidung eines ÜD-Verfahrens entsprechend.

Die Europäische Kommission, deren Datengrundlage und Einschätzung letztendlich ausschlaggebend für verfahrensrechtliche Schritte sind, prognostizierte im Herbst 2024 eine deutliche Überschreitung der

³⁶ Näheres zum vorangegangenen Regelwerk, insbesondere zu der Phase suspendierter Fiskalregeln unter der „allgemeinen Ausweichklausel“ in den Jahren 2020 bis 2023 und strukturellen Budgetvorgaben ab 2024 siehe z. B. Fiskalrat 2024.

³⁷ Zwar stellte die EK im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen vom Mai 2023 für das Jahr 2024 auch einen ersten Referenzwert für den nominellen Zuwachs der Netto-Primärausgaben in Höhe von 4,6% zur Verfügung. Dieser stellt allerdings keine rechtsverbindliche Vorgabe dar.

³⁸ Verschuldungsbasierte ÜD-Verfahren sollen erst nach Inkrafttreten und Umsetzung des reformierten SWP zur Anwendung kommen.

³⁹ Dem dritten Kriterium zur Beurteilung eines übermäßigen Defizits im Sinne des EU-Fiskalrahmens kommt gegenwärtig geringere Bedeutung zu, da „außergewöhnliche Ereignisse“ in und nach einer Phase multipler Krisen über die relevanten Faktoren in der Regel geltend gemacht werden können.

⁴⁰ Korrespondierend mit den Multiplikatoren gemäß der Szenarien HS 1 (0,4) und AS 3 (0,75) auf Seite 55.

Fiskalregeln

Defizitobergrenze in den Jahren 2024 bis 2026 mit Defiziten zwischen 3,5% des BIP und 3,7% des BIP. Folglich wurde Ende November ein Bericht nach Artikel 126 (3) VAEU zur Feststellung eines übermäßigen Defizits im Sinne des SWP seitens der EK verfasst.⁴¹ Darin kam die EK zum Schluss, dass die Überschreitung der Obergrenze weder geringfügig noch temporär erfolgt. Die Rezession über den Zeitraum 2023 und 2024 gilt zwar als außergewöhnlicher Umstand, aber bereits der Verstoß gegen eines der drei Kriterien zur Feststellung eines übermäßigen Defizits im Sinne des SWP reicht, um weitere Schritte auszulösen. Da die Staatsschuldenquote deutlich und nicht nur vorübergehend über der Höchstgrenze von 60% des BIP liegt, können bei den weiteren Verfahrensschritten keine „einschlägigen Faktoren“ berücksichtigt werden, die wie „mildernde Umstände“ wirken würden.

Vermeidung eines ÜD-Verfahrens erfordert Konsolidierungspaket für 2025 von zumindest 6,3 Mrd Euro

Für die tatsächliche Einleitung eines ÜD-Verfahrens ist zunächst die EK am Zug und es wäre in weiterer Folge die politische Entscheidung des ECOFIN abzuwarten, die am 21. Jänner 2025 getroffen werden könnte. Bis dahin ist folgender verfahrensrechtlicher Ablauf vorgesehen:

- Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses innerhalb von 2 Wochen gemäß Art 126 (4) AEUV und
- Stellungnahme und Vorschlag der EK zur Feststellung eines übermäßigen Defizits gemäß Art 126 (5) AEUV, sofern die EK die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich in Betracht zieht.

Die österreichischen Behörden betonten im Austausch mit der EK, dass derzeit noch die Verhandlungen zur Bildung einer Bundesregierung laufen. Ungeachtet dessen bekundeten die österreichischen Behörden ihre Absicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Defizit im Jahr 2025 unter 3% des BIP zu senken. Zur Vermeidung eines ÜD-Verfahrens (Feststellung eines übermäßigen Defizits durch den ECOFIN gemäß Art 126 (6) AEUV und Eröffnung eines ÜD-Verfahrens am 21. Jänner 2025) müssen bis Mitte Jänner 2025 geeignete Maßnahmen von den Verhandlungspartnern offiziell akkordiert und hinreichend detailliert vorliegen. Nach Bewertung dieser Maßnahmen durch die EK wird diese entscheiden, ob sie dem ECOFIN die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich empfehlen wird. Gesetztten Fall würde der ECOFIN das Verfahren eröffnen und gleichzeitig Empfehlungen gemäß Art 126 (7) AEUV zur Frist für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen sowie zur Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verabschieden.

Die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich hätte jedenfalls entsprechende Implikationen für die fiskalischen Vorgaben ab dem Jahr 2025. So sieht der neue EU-Fiskalrahmen vor, dass im Falle eines ÜD-Verfahrens nur die risikobasierte Vorgabe auf Basis einer Schuldentragfähigkeitsanalyse ohne Berücksichtigung der Schutzvorkehrung für die Schuldenrückführung zum Tragen kommt. Das Mindestausmaß der Konsolidierung liegt jährlich bei 0,5% des BIP – im Falle Österreichs unter Berücksichtigung der risikobasierten Vorgabe gemäß FISK-Fiskalprognose 0,66% des BIP – und wird auf die Entwicklung des strukturellen Primärsaldos (in den Jahren 2025 bis 2027) bzw. des strukturellen Budgetsaldos (ab dem Jahr 2028) bezogen. Im Falle Österreichs wäre allerdings die Schutzvorkehrung für die Schuldenrückführung unter der üblichen Parametrisierung das strengste und damit ausschlaggebende Kriterium für die Bestimmung des Anpassungsbedarfs für den strukturellen Primärsaldo ab dem Jahr 2025. Tabelle 12 zeigt die unterschiedlichen Vorgaben und damit verbundenen Konsolidierungserfordernisse für den Zeitraum 2025 bis 2028.

⁴¹ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/a9563763-88ed-4b02-ae80-49dd63e83ea8_en.

Einhaltung des neuen EU-Fiskalrahmens erfordert hohe, strukturelle Konsolidierungsanstrengungen in den Jahren 2025 bis 2028

Auf Basis der vorliegenden FISK-Fiskalprognose wurden **zwei Hauptszenarien** gerechnet, die nach Einschätzung des Fiskalrates eine plausible Größenordnung der Budgetvorgaben und des daraus erwachsenden Konsolidierungsbedarfs zur Einhaltung dieser Vorgaben liefern. Diese beiden Varianten tragen sowohl der Unsicherheit, welches Regime (präventiver oder korrektiver Arm des Fiskalrahmens) für Österreich zum Tragen kommen wird, als auch dem Umstand einer unplausiblen Parametrisierung (z. B. Wahl des Fiskalmultiplikators) in der EU-weiten Grundversion des EK-Berechnungstools⁴² für die Ermittlung der Referenzpfade Rechnung.

Im **Hauptszenario 1 (HS 1a) – Referenzpfad mit Anwendung der Schutzvorkehrung für die Schuldenrückführung** – liegt das maximal zulässige Wachstum der Netto-Primärausgaben im Jahr 2025 bei 1,4%, während das prognostizierte Wachstum bei 3,2% liegt. Die Abweichung und damit der Konsolidierungsbedarf im ersten Jahr des 4-jährigen Anpassungszeitraums beträgt dann 4,8 Mrd Euro. Um aber überhaupt in dieses Szenario gelangen zu können, muss der EK bis Mitte Jänner 2025 ein Konsolidierungspaket über zumindest 6,3 Mrd Euro vorgelegt werden. Auf Basis der im Vergleich zur EK-Herbstprognose pessimistischeren FISK-Prognose wären 7,4 Mrd Euro erforderlich, um das Jahr 2025 mit einem Defizit von maximal 3% des BIP abzuschließen. Vor diesem Hintergrund wurde die zeitliche Staffelung der jährlichen Konsolidierungserfordernisse in den Szenarien angepasst und zur Wahrung der Konsistenz innerhalb der Szenarien ausschließlich mit den Werten der FISK-Prognose gerechnet.⁴³ Die zulässigen Wachstumsraten werden über den gesamten Anpassungszeitraum bis zum Jahr 2028 überschritten, sodass sich insgesamt ein tatsächliches Konsolidierungserfordernis in Höhe von 15,8 Mrd Euro ergibt. Unter Bedachtnahme auf die bereits in dieser Darstellung inkludierte Konsolidierung, die durch zusätzliche diskretionäre Einnahmen abgedeckt wird, liegt der gesamte Konsolidierungsbedarf ursprünglich bei 19,8 Mrd Euro.

Das **Hauptszenario 2 (HS 2a) – Referenzpfad ohne Anwendung der Schutzvorkehrung für die Schuldenrückführung** (entsprechend der Regelanwendung im korrektiven Arm) – geht von einem erlaubten Zuwachs des Netto-Primärausgabenaggregats in Höhe von 2,0% im Jahr 2025 aus. Die Abweichung zum prognostizierten Wachstum des Netto-Primärausgabenaggregats bzw. der Konsolidierungsbedarf im Jahr 2025 beträgt nunmehr 3,1 Mrd Euro. Auch in diesem Szenario liegen die zulässigen Wachstumsraten der Folgejahre unter den prognostizierten Werten. Daraus wird insgesamt im Jahr 2028 ein Konsolidierungsbedarf in Höhe von 8,9 Mrd Euro abgeleitet. Unter Berücksichtigung der diskretionären, einnahmeseitigen Zusatzeinnahmen, die bereits einen Teil des Konsolidierungsbedarfs abdecken, beläuft sich der gesamte Konsolidierungsbedarf auf ursprünglich 12,9 Mrd Euro.

Beiden Hauptszenarien liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Die Vorgaben und der Konsolidierungsbedarf werden unter Bezugnahme auf die aktuellen Prognoseergebnisse des Fiskalrates für einen 4-jährigen Anpassungszeitraum ermittelt.
- Der Konsolidierungsbedarf errechnet sich aus der Differenz zwischen dem maximal zulässigen⁴⁴ und

⁴² Das Excel-Berechnungstool ist unter https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en abrufbar.

⁴³ Die „Überkonsolidierung“ im Jahr 2025 in Höhe von 2,6 Mrd Euro wurde in den Folgejahren entsprechend in Abzug gebracht. Diese Vorgehensweise wurde in sämtlichen Szenarien ohne ÜD-Verfahren (HS 1 und AS 1 bis 3, jeweils für den 4- und 7-jährigen Anpassungszeitraum) umgesetzt.

⁴⁴ Dafür wird das durchschnittliche, jährliche Anpassungserfordernis des strukturellen Primärsaldos entsprechend der Formel in Grafik 29 umgerechnet. Bei der Berechnung des Referenzpfades wird eine konstante Einnahmenquote unterstellt. In der Realität hält diese Annahme häufig nicht, weshalb trotz Einhaltung der Ausgabenregel die Zielwerte des strukturellen Primärsaldos verfehlt werden können.

Fiskalregeln

dem prognostizierten Wachstum des Netto-Primärausgabenaggregats.

- Bei der Ermittlung des prognostizierten Netto-Primärausgabenwachstums gehen diskretionäre Einnahmenerhöhungen (z. B. aus dem Wegfall des temporären Einnahmenverzichts bei den Energiesteuern) ein, die einen entsprechend höheren Ausgabenzuwachs ermöglichen. Der inkrementelle Effekt dieser diskretionären, einnahmenseitigen Maßnahmen liegt auf Basis der FISK-Prognose bei insgesamt 4 Mrd Euro im Zeitraum 2025 bis 2028. Werden Eingriffe bei diesen diskretionären Einnahmenerhöhungen vorgenommen, verändern sich sowohl die Wachstumsraten der Netto-Primärausgaben als auch die daran anknüpfenden Konsolidierungsbedarfe.
- Bei der Ermittlung des Referenzpfades wurde von der Option gemäß Art 36 (f) VO (EU) 2024/1263 Gebrauch gemacht, die Wachstumsraten des Potenzialoutputs über 17 Jahre zu glätten.⁴⁵
- Die Konsolidierung löst makroökonomische Rückkopplungseffekte aus, die über einen Fiskalmultiplikator abgebildet werden. Auf Basis von Berechnungen zu Österreich ist von einem Fiskalmultiplikator in Höhe von etwa 0,5 auszugehen (Holler und Schuster, 2019). Im spezifischen Anwendungsfall des neuen Fiskalrahmens hängt dessen Höhe wesentlich von der Art der Konsolidierung ab. In den Hauptszenarien wurde eine wachstumsschonende Konsolidierung unterstellt und der Multiplikator mit 0,4 angesetzt.

Ein anderer Ansatz besteht darin, den Konsolidierungsbedarf aus der erforderlichen Anpassung des strukturellen Primärsaldos abzuleiten. Dazu kann die durchschnittliche, jährliche Anpassung – angegeben in Prozent des BIP (HS 1a: 1,0% des BIP; HS 2a: 0,66% des BIP) – mit dem jeweiligen BIP der Jahre 2025 bis 2028 umgerechnet und summiert werden. Unter Zugrundelegung der Datenbasis der FISK-Hauptszenarien liegt der Konsolidierungsbedarf insgesamt bei 22,5 Mrd Euro mit bzw. bei 15,2 Mrd Euro ohne ÜD-Verfahren. Ebenso kann die Abweichung zwischen dem erforderlichen strukturellen Primärsaldo, der sich ausgehend vom Jahr 2024 durch schrittweise Rückführung um die durchschnittliche, jährliche Anpassung im Jahr 2028 ergibt, und dem prognostizierten strukturellen Primärsaldo im Jahr 2028 ermittelt werden (siehe Budgetdienst, 2024). Bei diesem Ansatz ergibt sich ein Konsolidierungsbedarf von insgesamt 23,6 bzw. 16,0 Mrd Euro.

Die Ergebnisse (Vorgaben und entsprechender Konsolidierungsbedarf) hängen – neben dem gewählten Ansatz zur Quantifizierung des Konsolidierungsbedarfs – von vielen Determinanten ab. Diese bestehen allen voran in der grundlegenden Entscheidung, ob gegen Österreich ein ÜD-Verfahren eröffnet wird. Ausschlaggebend sind aber auch die heranzuziehende Datenbasis (Ausgangs- und Prognosewerte von Fiskalkenngrößen, wie des strukturellen Primärsaldos zu Beginn des Anpassungszeitraums, der Höhe der prognostizierten Stock-Flow-Adjustments sowie der einnahmenseitigen diskretionären Maßnahmen)⁴⁶, die Annahmen zu bedeutenden Parametern (z. B. Fiskalmultiplikator, BIP-Deflator, Zinsen), die Verhandlungsergebnisse zwischen der EK und Österreich hinsichtlich der finalen Datengrundlage und der Annahmen sowie die Entscheidung über einen 4- oder 7-jährigen Anpassungszeitraum.

Vor diesem Hintergrund wurden mehrere Szenarien als **Sensitivitätsanalyse** gerechnet.⁴⁷ Die jeweiligen Vorgaben und damit einhergehenden Konsolidierungserfordernisse werden in Tabelle 12 für einen 4-

⁴⁵ Die Mitgliedstaaten und die EK kamen überein, bei der erstmaligen Übermittlung der nationalen Fiskalstrukturpläne eine Glättung des Potenzialwachstums mit dem Durchschnittswert der Jahre 2025 bis 2041 vornehmen zu können, sofern dies den Konsolidierungsbedarf reduziert. Im Fall Österreichs erhöht diese Vorgehensweise insbesondere das geringe Potenzialwachstum zu Beginn des Betrachtungszeitraums, wodurch das Konsolidierungserfordernis im HS 1 um insgesamt rund 1,2 Mrd Euro für die Jahre 2025 bis 2028 gesenkt wird.

⁴⁶ Als Datengrundlage dienen insbesondere die Frühjahrs- oder die Herbstprognose der EK. Bei unterjähriger Vorlage eines nationalen Fiskalstrukturplanes besteht auch die Möglichkeit, eine Ad-hoc-Prognose der EK zur Ermittlung des Referenzpfades durchzuführen.

⁴⁷ Abgesehen davon lagen zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Berichts noch keine offiziellen Zeitreihen zu den Ausgaben für national ko-finanzierte EU-Programme vor, die bei der Ermittlung des Netto-Primärausgabenaggregats zu berücksichtigen sind.

jährigen Anpassungszeitraum, in Tabelle 12 für einen 7-jährigen Anpassungszeitraum übersichtlich zusammengestellt.

Tabelle 12: Konsolidierungsbedarf mit 4-jährigem Anpassungszeitraum nach Szenarien

	2025	2026	2027	2028	
Defizit in % des BIP	-4,1	-3,8	-3,5	-3,5	
Struktureller Primärsaldo in % des BIP	-1,9	-1,8	-1,7	-1,9	
Nettoausgabenwachstum in %	3,2	2,4	2,5	3,1	
	2025	2026	2027	2028	2025-2028
Hauptszenario 1a: Referenzpfad mit Anwendung der Schutzvorkehrung für die Schuldentrückführung					
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+1,00% des BIP pro Jahr)	-0,7	0,3	1,3	2,3	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	1,4	1,2	1,3	1,4	
Konsolidierungsbedarf in Mrd Euro	7,4	0,5	3,2	4,8	15,8
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,6	-1,9	-1,3	
Hauptszenario 2a: Referenzpfad mit ÜD-Verfahren					
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,66% des BIP pro Jahr)	-1,0	-0,3	0,3	1,0	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,0	1,8	1,9	2,0	
Konsolidierungsbedarf in Mrd Euro	3,1	1,4	1,4	3,0	8,9
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,7	-3,1	-2,6	-2,3	
Alternativszenario 1a: Referenzpfad mit Fiskalmultiplikator 0,75					
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+1,32% des BIP pro Jahr)	-0,3	1,0	2,3	3,6	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	0,7	0,6	0,6	0,7	
Konsolidierungsbedarf in Mrd Euro	7,4	3,8	4,8	6,3	22,3
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,1	-1,2	-0,4	
Alternativszenario 2a: Referenzpfad ohne SFA ab 2027					
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,90% des BIP pro Jahr)	-0,8	0,1	1,0	1,9	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	1,6	1,4	1,5	1,5	
Konsolidierungsbedarf in Mrd Euro	7,4	0,0	2,2	4,2	13,8
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,1	-1,6	
Alternativszenario 3a: Referenzpfad auf Basis der EK-Herbstprognose					
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,98% des BIP pro Jahr)	-0,4	0,6	1,6	2,6	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	1,6	1,2	1,3	1,4	
Konsolidierungsbedarf in Mrd Euro	7,4	0,0	3,0	4,7	15,1
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,0	-1,4	

Quellen: FISK-Prognose und Herbstprognose der EK.

Das **Alternativszenario (AS 1a) – Referenzpfad mit Fiskalmultiplikator in Höhe von 0,75** – unterscheidet sich gegenüber den beiden Hauptszenarien nur in der Höhe des zugrunde gelegten Fiskalmultiplikators. Die Höhe von 0,75 entspricht der Grundannahme im Rahmen der EK-Berechnungen und bedeutet einen im Vergleich zu den Hauptszenarien hohen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf, da damit deutlich höhere negative makroökonomische Rückkopplungseffekte ausgelöst werden. Gegenüber HS 1a liegt der gesamte tatsächliche Konsolidierungsbedarf um 6,4 Mrd Euro höher und beläuft sich insgesamt im Zeitraum 2025 bis 2028 auf 22,3 Mrd Euro. Da der Fiskalmultiplikator nur im Berechnungsteil der Schutzvorkehrung für die Schuldentrückführung zum Tragen kommt, spielt diese „Stellschraube“ im Vergleich zum HS 2a eine quantitativ vernachlässigbare Rolle.

Im **Alternativszenario (AS 2a) – Referenzpfad ohne schuldenquotenerhöhende Stock-Flow-Anpassungen ab dem Jahr 2027** – werden die gemäß FISK-Prognose unterstellten Stock-Flow-Anpassungen in Höhe von jährlich 0,3% des BIP ab dem Jahr 2027 auf Null gesetzt. Im Vergleich zum HS 1a reduziert sich der tatsächliche Konsolidierungsbedarf um 2,0 Mrd Euro auf 13,8 Mrd Euro. Dieses Szenario spiegelt die

Fiskalregeln

prognostizierten Stock-Flow-Adjustments im Rahmen der EK-Berechnungen wider (jeweils 0,1% des BIP in den Jahren 2025-2026 und 0,0% des BIP ab 2027 versus 0,1% des BIP im Jahr 2025 und jeweils 0,35 des BIP ab dem Jahr 2026 laut FISK-Prognose).

Schließlich werden im **Alternativszenario (AS 3a) – Referenzpfad unter Zugrundelegung der EK-Herbstprognose** – die Effekte einer optimistischeren Fiskalprognose, die aufgrund einer besseren fiskalischen Ausgangslage zu einem vergleichsweise geringeren Konsolidierungsbedarf führt, thematisiert. So prognostiziert die EK ein Maastricht-Defizit in Höhe von 3,6% des BIP im Jahr 2024 und einen leichten Anstieg auf 3,7% des BIP im Jahr 2025 (FISK 2024: 3,9% des BIP und FISK 2025: 4,1% des BIP). Dementsprechend liegt auch das strukturelle Primärdefizit gemäß EK-Herbstprognose mit 1,3% des BIP (2024) bzw. 1,6% des BIP (2025) unter den korrespondierenden Werten der FISK-Fiskalprognose (2024: 1,7% des BIP bzw. 1,9% des BIP). Dieses Szenario kommt auch dem seitens der EK zu erwartenden Referenzpfad für Österreich am nächsten.⁴⁸ Bei der Ermittlung des tatsächlichen Konsolidierungsbedarfs wird unter Beibehaltung der Vorgehensweise der anderen Szenarien dennoch auf die FISK-Fiskalprognose Bezug genommen. Gegenüber HS 1a verringert sich der tatsächliche Konsolidierungsbedarf um 0,8 Mrd Euro auf 15,1 Mrd Euro⁴⁹. Dass diese Verringerung nicht ausgeprägter ausfällt, liegt am Fiskalmultiplikator von 0,75, den die EK zugrunde legt.

Sämtliche Szenarien wurden auch für einen 7-jährigen Anpassungszeitraum (2025 bis 2031) berechnet (Tabelle 13). Dieser führt zu geringeren Konsolidierungserfordernissen pro Jahr im Vergleich zum 4-jährigen Anpassungszeitraum. Durch die geringeren jährlichen Konsolidierungserfordernisse fallen zudem die negativen makroökonomischen Rückkopplungseffekte geringer aus. Da sich auch der Zeitraum für die durchschnittliche Rückführung der Schuldenquote um 0,5% des BIP pro Jahr entsprechend verlängert, verbleibt mehr Zeit, um dem Anstieg der Schuldenquote zu Beginn des Anpassungszeitraums entgegenzuwirken. Dadurch wird der Einfluss der Schutzvorkehrung zur Schuldenrückführung abgeschwächt. Hingegen ergeben sich bei einem 7-jährigen Anpassungszeitraum höhere Zinskosten, die aus der langsameren Rückführung der Schuldenquote resultieren. Insgesamt reduziert sich der Konsolidierungsbedarf in allen Szenarien, aber v. a. bei einem hohen Fiskalmultiplikator, gegenüber den Vergleichsszenarien mit einem 4-jährigen Anpassungszeitraum. Beispielsweise beläuft sich im Hauptszenario HS 1b der Konsolidierungsbedarf insgesamt im Jahr 2031 auf 11,6 Mrd Euro.

Allerdings sollten die dargestellten Konsolidierungsbedarfe nicht unmittelbar mit jenen zu den Ausführungen mit einem 4-jährigen Anpassungszeitraum verglichen werden: Um eine Verlängerung des Anpassungszeitraumes auf 7 Jahre erwirken zu können, müssen verpflichtend Reformen und Investitionen berücksichtigt werden. Sowohl Investitionen als auch Reformen erfordern in der Anfangs- bzw. Implementierungsphase in der Regel zusätzliche Mittel. Dadurch steigt – wiederum verstärkt durch den makroökonomischen Rückkopplungseffekt – der Konsolidierungsbedarf v. a. in den ersten Jahren. Diese Aspekte sind in der vorliegenden Szenarien-Darstellung nicht erfasst.

⁴⁸ Aufgrund eines gegenwärtig nicht vollständig nachvollziehbaren Datensets sind Abweichungen zum letztendlich seitens der EK an Österreich zu übermittelnden Referenzpfad nicht ausgeschlossen.

⁴⁹ Wird im AS 3, wie im HS 1, ein Fiskalmultiplikator von 0,4 angenommen, reduziert sich der strukturelle Anpassungsbedarf auf 0,72% pro Jahr bzw. der Konsolidierungsbedarf 2025 bis 2028 auf 9,7 Mrd. Euro.

Ausweitung des Anpassungszeitraums auf 7 Jahre reduziert den jährlichen Konsolidierungsbedarf nach dem ersten Jahr beträchtlich

Tabelle 13: Konsolidierungsbedarf mit 7-jährigem Anpassungszeitraum nach Szenarien

	2025	2026	2027	2028				
Defizit in % des BIP	-4,1	-3,8	-3,5	-3,5				
Struktureller Primärsaldo in % des BIP	-1,9	-1,8	-1,7	-1,9				
Nettoausgabenwachstum in %	3,2	2,4	2,5	3,1				
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2025-2031
Hauptszenario 1b: Referenzpfad mit Anwendung der Schutzvorkehrung für die Schuldenrückführung								
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,52% des BIP pro Jahr)	-1,1	-0,6	-0,1	0,4	0,9	1,5	2,0	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,3	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,5	
Konsolidierungsbedarf* in Mrd Euro	7,4	0,0	0,0	0,0	0,7	1,9	1,7	11,6
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,4	-2,5	.	.	.	
Hauptszenario 2b: Referenzpfad mit ÜD-Verfahren								
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,50% bis 2027, danach 0,36% des BIP)	-1,2	-0,7	-0,2	0,2	0,6	0,9	1,3	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,3	2,1	2,2	2,6	2,7	2,8	2,9	
Konsolidierungsbedarf* in Mrd Euro	2,2	0,6	0,6	1,4	1,2	1,0	0,7	7,7
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,7	-3,2	-2,9	-2,7	.	.	.	
Alternativszenario 1b: Referenzpfad mit Fiskalmultiplikator 0,75								
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,60% des BIP pro Jahr)	-1,1	-0,5	0,1	0,7	1,3	1,9	2,5	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,1	2,0	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	
Konsolidierungsbedarf* in Mrd Euro	7,4	0,0	0,0	0,3	2,5	2,3	2,1	14,6
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,4	-2,5	.	.	.	
Alternativszenario 2b: Referenzpfad ohne SFA ab 2027								
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,48% des BIP pro Jahr)	-1,2	-0,7	-0,2	0,3	0,7	1,2	1,7	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,4	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	
Konsolidierungsbedarf* in Mrd Euro	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,4	10,1
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,4	-2,5	.	.	.	
Alternativszenario 3b: Referenzpfad auf Basis der EK-Herbstprognose								
Referenzpfad für strukt. Primärsaldo in % des BIP (+0,46% des BIP pro Jahr)	-0,9	-0,4	0,0	0,5	1,0	1,4	1,9	
Referenzpfad für Nettoausgabenwachstum in %	2,6	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	
Konsolidierungsbedarf* in Mrd Euro	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	1,3	8,9
Defizit mit Konsolidierung in % des BIP	-3,0	-2,7	-2,4	-2,5	.	.	.	

*) Für den Konsolidierungsbedarf in den Jahren 2029 bis 2031 wurde ein Nettoausgabenwachstum von 3,1% unterstellt.

Quellen: FISK-Prognose und Herbstprognose der EK.

Abgesehen von den unterschiedlichen Resultaten in Abhängigkeit von den jeweiligen Szenarien besteht noch die Möglichkeit, geringe Abweichungen zwischen dem maximal zulässigen und dem realisierten Ausgabenzuwachs auf dem Kontrollkonto zu buchen. Die Ausreizung von Buchungen auf dem Kontrollkonto liefert eine Flexibilisierung des jährlichen Konsolidierungsbedarfs um bis zu 0,6% des BIP (davon maximal 0,3% des BIP in einem Jahr) oder rund 3 Mrd Euro. Aus gegenwärtiger Einschätzung wird das Kontrollkonto am Ende des Anpassungszeitraums von 4 bzw. 7 Jahren gelöscht. Die zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls bestehenden Buchungen verschlechtern aber die Ausgangslage für die Berechnung des nächsten Anpassungspfades und erhöhen dementsprechend den Konsolidierungsbedarf in der neuen Anpassungsperiode.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Einschätzung des Fiskalrates zum Vorliegen eines übermäßigen Defizits im Jahr 2024 und in den Folgejahren Ende November 2024 durch die EK bestätigt wurde. Für die tatsächliche Eröffnung eines ÜD-Verfahrens ist entscheidend, ob die heimischen Behörden kurzfristig ein ausreichend detailliertes und ein zwischen den involvierten Parteien zur Regierungsbildung akkordiertes Maßnahmenpaket vorlegen werden, das die Unterschreitung der Defizitobergrenze von 3% des BIP bereits im Jahr 2025 glaubhaft gewährleistet. Davon abhängig wird die EK Mitte Jänner entscheiden, ob sie dem ECOFIN die Eröffnung eines ÜD-Verfahrens gegen Österreich empfehlen wird. Je nachdem könnte der ECOFIN schon am 21. Jänner 2025 darüber entscheiden. Von dieser Entscheidung hängt auch ab, welche Vorgaben im Sinne des neuen EU-Fiskalrahmens für Österreich zur Anwendung kommen werden. Ungeachtet des schlagend werdenden Szenarios ist der Konsolidierungsbedarf zur Erfüllung der EU-Fiskalregeln beträchtlich.

Fiskalregeln

4.3. Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Regime der allgemeinen Ausweichklausel bestimmt Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln bis Ende 2023

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012 (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines gesamtstaatlichen strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).⁵⁰ Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Budgetvorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Fiskalrat, 2023). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Z. 5d BGBl. I Nr. 226/2021). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Aufgrund des neuen EU-Fiskalrahmens ist ein Nachziehen des ÖStP 2012 unausweichlich, um seiner zentralen Rolle zur Übersetzung der EU-Vorgaben und Festlegung der Beiträge zur Regelerfüllung im Bundesstaat weiterhin gerecht werden zu können.

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund galt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene bis Ende 2023 die allgemeine Ausweichklausel, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubte. Ebenfalls im Fall von Verfehlungen bei den Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Verschuldungsentwicklung) wurde von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) und damit von einem Korrektur- und Sanktionsmechanismus Abstand genommen. Entsprechend dieser Vorgangsweise auf EU-Ebene wurde auch im Kontext sämtlicher nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Ungeachtet dessen wurde im Herbst – so wie in den vergangenen Jahren – der aktuelle Bericht der Statistik Austria (2024)⁵¹ über die Haushaltsergebnisse des Jahres 2023 vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Ex-post-Evaluierung.⁵²

Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz Verfehlung einiger Haushaltsvorgaben im Jahr 2023 aus

Trotz etlicher Verfehlungen bei den Vorgaben der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2023 stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis Ende 2023 ausgesetzt

⁵⁰ Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist.

⁵¹ Der Bericht wird unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html> veröffentlicht.

⁵² Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

wurde. Ungeachtet dessen lassen sich die wichtigsten Ergebnisse gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria wie folgt zusammenfassen:

- Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo (ohne Bundes- und Landeskammern) lag im Jahr 2023 bei -2,40% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Sämtliche gebietskörperschaftlichen Ebenen verfehlten hierbei die jeweiligen Regelgrenzen. Betrachtet man jedoch einzelne Bundesländer (inkl. Wien) und die Gemeinden landesweise, zeigte sich die Regelerfüllung im Fall der Länder Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg sowie der Gemeinden Kärntens und Salzburgs. Auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden, erfolgten vor dem Hintergrund der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel keine Buchungen.
Die nationale Schuldenregel konnte 2023 weder gesamtstaatlich noch auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen erfüllt werden: Der gesamtstaatliche Schuldenstand (ohne Bundes- und Landeskammern) betrug zum Jahresende 2023 78,5% des BIP und lag folglich um mehr als 5 Prozentpunkte über dem Anpassungspfad gemäß ÖStP 2012.⁵³ Sowohl die Bundesländer Kärnten, Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg als auch jeweils ihre Gemeinden konnten den jeweils vorgegebenen Schuldenrückführungspfad erfüllen.⁵⁴
- Die Ausgabenregel wurde im Jahr 2023 auf Bundesebene sowohl im Rahmen der 1-Jahresbetrachtung als auch im Rahmen der 2-Jahresbetrachtung erfüllt.⁵⁵ Auf Landes- und auf Gemeindeebene lag der Ausgabenzuwachs – bei ein- und zweijähriger Betrachtungsweise – über dem Referenzwert. Einzig die Länder Niederösterreich und Tirol können die Ausgabenregel (auch nach beiden Betrachtungsweisen) erfüllen. Die Gemeinden Kärntens (1-Jahresbetrachtung) und jene der Steiermark (1- und 2-Jahresbetrachtung) erfüllen die Ausgabenregel.
- Zur Einhaltung der Haftungsobergrenzen siehe Abschnitt 5.3.

Regimewechsel auf EU-Ebene macht Anwendung des ÖStP im Jahr 2024 unzweckmäßig

Analog zum Einvernehmen auf EU-Ebene, in der Übergangsphase zu einem neuen Fiskalrahmen der EU von einer umfassenden Anwendung und Bewertung der Fiskalregeln Abstand zu nehmen, wird auch im Kontext nationaler Fiskalregeln bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung vorgenommen. So läuft im Frühjahr 2024 die Durchsetzung der fiskalischen Überwachung ausschließlich über ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren, das auf Basis von realisierten Finanzierungssalden des Jahres 2023 oder aufgrund von Prognosedaten zum Finanzierungssaldo ab dem Fiskaljahr 2024 jeweils mit Werten über der Obergrenze von 3% des BIP eingeleitet werden könnte. Hinzu kommt eine Vorgabe der Europäischen Kommission zur Beschränkung des Zuwachses eines (gesamtstaatlichen) Ausgabenaggregats des Jahres 2024 mit 4,6% gegenüber dem Vorjahr, die weder mit rechtlicher Bindungswirkung ausgestattet noch hinsichtlich ihrer Implikationen für die subsektorale Anwendung bislang in Betracht gezogen wurde.⁵⁶

Neuer Fiskalrahmen der EU erfordert Anpassung der nationalen Fiskalregeln

Mit der Inkraftsetzung des neuen Legislativpakets auf EU-Ebene per Ende April 2024 besteht nun jener Fiskalrahmen, der ausschlaggebend für die Neugestaltung des heimischen Fiskalregelwerks ist. Der Empfehlung des Fiskalrates folgend sollte ehestmöglich eine Konsistenz zwischen dem heimischen und EU-

⁵³ Die gesamtstaatliche Überschreitung verteilte sich wie folgt auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen: Bundesebene 4,97 Prozentpunkte; Landesebene (inkl. Wien): 7,59 Prozentpunkte; Gemeindeebene 0,01 Prozentpunkte.

⁵⁴ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

⁵⁵ Sanktionsgrenzen werden sowohl für die jährliche Veränderung der Ausgaben als auch für deren durchschnittliche Veränderung über einen Zweijahreszeitraum festgelegt.

⁵⁶ Zur Anwendung des ÖStP 2012 im Jahr 2024 siehe Fiskalrat (2024).

Fiskalregeln

weiten Fiskalregelwerk hergestellt werden (Fiskalrat, 2023a). Im Zuge dessen gilt sowohl der Vereinfachung als auch den verbesserten Steuerungselementen besonderes Augenmerk, um die Rückkehr auf solide Budget- und Verschuldungspfade für alle Gebietskörperschaften zu unterstützen. Die Notwendigkeit und Absicht neuer Verhandlungen zur Änderung des ÖStP 2012 wurden bereits im neuen Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 verankert (Bundesministerium für Finanzen, 2023). Demgemäß ist auch bei der Überführung und Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben auf die jeweilige Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Durch die Vorlage des nationalen Fiskalstrukturplans nach Etablierung einer neuen Bundesregierung werden Zielwerte für einen maximal zulässigen Zuwachs der Netto-Primärausgaben des Gesamtstaates zumindest für die Jahre 2025 bis 2028 definiert (4-jähriger Anpassungszeitraum), die in weiterer Folge seitens der Europäischen Kommission und des ECOFIN gebilligt werden müssen (Abschnitt 4.1).

5. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2023

Die Ausführungen zu den regionalen Budgetentwicklungen in Österreich im Jahr 2023 basieren auf ESVG-2010-Daten von Statistik Austria, auf einer jährlichen Fragebogenerhebung des Büros des Fiskalrates zu Spezialthemen bei den Ländern und auf zusätzlichen Recherchen.⁵⁷

Die subsektorale Zusammensetzung der gesamtstaatlichen Ausgaben zeigt, dass fiskalische Schieflagen einzelner Länder oder großer Gemeinden die gesamtstaatliche Entwicklung erheblich beeinflussen können. Die Anteile an den Staatsausgaben lagen im Jahr 2023 bei 33% auf Landes- und Gemeindeebene in Summe, 36% auf Bundesebene sowie 31% auf Ebene der Sozialversicherungsträger. Diese Zusammensetzung entspricht wieder den Vorkrisenwerten des Jahres 2019, während die massiven staatlichen Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Abmilderung der Teuerung in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt zu einer vorübergehenden Verlagerung der Ausgabenlast in Richtung des Bundes führten.

5.1. Regionale Finanzierungssalden

Drastische Verschlechterung des Haushaltsergebnisses der Landes- und Gemeindeebene 2023 um insgesamt 5,5 Mrd Euro im Jahresabstand

Der **Finanzierungssaldo laut Maastricht** der Landes- und Gemeindeebene⁵⁸ verschlechterte sich im Jahr 2023 um 5,5 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 14) beträchtlich: Nach einem Maastricht-Überschuss in Höhe von 2,7 Mrd Euro oder 0,6% des BIP im Vorjahr verzeichneten die beiden Subsektoren zusammen im Jahr 2023 ein Budgetdefizit in Höhe von 2,8 Mrd Euro oder 0,6% des BIP. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war einerseits der Einbruch der Einnahmendynamik im Vergleich zum Vorjahr (2022: +13,1%; 2023: +3,5%; 5-Jahresdurchschnitt: +4,3%). In dieser Entwicklung spiegeln sich die Rezession sowie der Einnahmenverzicht infolge der ökosozialen Steuerreform, der anteilig auf das Aufkommen aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden durchschlägt, wider. Andererseits stiegen im Jahr 2023 die Ausgaben im Sog des starken Preisauftriebs an, der sich insbesondere bei der signifikanten Anpassung der Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch durch die Etablierung zahlreicher Anti-Teuerungsmaßnahmen beim Anstieg der Transferleistungen an private Haushalte zeigte. Der Anstieg der Ausgaben der Landes- und Gemeindeebene verlief mit 11,2% im Jahresabstand klar überdurchschnittlich (5-Jahresdurchschnitt: +6,5%; Tabelle 15).

Auf der Einnahmenseite (+2,7 Mrd Euro) dämpfte vorrangig der Rückgang der Ertragsanteile (um 0,3 Mrd EUR gegenüber dem Vorjahr) die Entwicklung der intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung deutlich, die 2023 mit einem Zuwachs in Höhe von 0,7 Mrd Euro nahezu stagnierten (2022: +7,5 Mrd Euro). Im Zuwachs spiegeln sich Zweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wider, die insbesondere auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 und des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes 2023 gewährt wurden (siehe Abschnitt 5.2).

⁵⁷ Die budgetären Ergebnisse für 2023 könnten sich noch geringfügig ändern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: September 2024) die Gebarung der außerbudgetären Einheiten durch Statistik Austria noch nicht zur Gänze aufgearbeitet ist.

⁵⁸ Angesichts unterschiedlicher Umlage- und Gemeindeförderungssysteme der Länder bieten sich regionale Vergleiche unter Bezugnahme auf die Länder und Gemeinden in Summe an (z. B. besteht in der Steiermark keine Ko-finanzierungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit den Landeskrankenanstalten, während in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die entsprechende Umlage 40% bis 45% des Betriebsabgangs beträgt (Mitterer et al., 2016)).

*Fiskalposition der Länder und Gemeinden***Tabelle 14: Finanzierungssalden¹⁾ der Länder und Gemeinden 2021 bis 2023 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)****Finanzierungssalden der Länder**

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	-133	-72	-309	-320	-132	-250	-464	-138	-1.820	-1.028	-2.848
2022	-24	145	379	612	95	216	-14	431	1.840	231	2.070
2023	-102	-103	-103	119	-208	-21	-195	-6	-620	-1.142	-1.762
pro Kopf in EUR											
2021	-448	-128	-182	-212	-235	-200	-607	-344	-258	-532	-317
2022	-78	254	220	402	168	170	-18	1.061	258	117	227
2023	-338	-182	-60	78	-364	-16	-252	-16	-87	-569	-192

Finanzierungssalden der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	20	69	211	156	69	118	-10	-18	614	-1.028	-414
2022	-24	119	186	115	106	183	60	-87	659	231	890
2023	-58	38	-418	-115	10	-228	-118	-142	-1.031	-1.142	-2.173
pro Kopf in EUR											
2021	66	122	124	103	122	95	-13	-45	87	-532	-46
2022	-80	210	108	76	187	145	78	-213	93	117	98
2023	-192	66	-243	-75	18	-180	-152	-346	-144	-569	-237

Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	-114	-4	-99	-164	-63	-132	-474	-156	-1.205	-1.028	-2.234
2022	-48	264	564	727	202	399	46	345	2.499	231	2.730
2023	-160	-66	-521	5	-198	-249	-313	-148	-1.651	-1.142	-2.793
pro Kopf in EUR											
2021	-382	-6	-58	-109	-113	-105	-620	-388	-171	-532	-249
2022	-158	464	328	478	355	315	60	848	351	117	300
2023	-531	-116	-302	3	-346	-196	-404	-362	-231	-569	-305

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Außerdem erhöhte sich das Kommunalsteueraufkommen im Jahr 2023 um 0,4 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr. Auf der Ausgabenseite (2023: +8,2 Mrd Euro) war die Dynamik bei den Transfers an private Haushalte (+15,4% oder 3 Mrd EUR)⁵⁹ und beim Personalaufwand (+8,7% oder 2,3 Mrd Euro) für die Gesamtentwicklung (in absoluten Größen) entscheidend. Herausragende Zuwachsraten zeigten sich 2023 bei den Zinsausgaben, die sich verdoppelten (+105,4%), den Bruttoinvestitionen (+16,9%) sowie den Transfers an Marktproduzenten (+16,2%). In Summe trugen diese drei Ausgabenkategorien 1,8 Mrd Euro zum Anstieg der Gesamtausgaben der Länder- und Gemeindeebene bei.

Im Jahr 2023 verschlechterte sich der Finanzierungssaldo aller Bundesländer (ohne Wien) beträchtlich: Die Bandbreite der Verschlechterung lag zwischen 0,1 Mrd Euro (Burgenland) und 0,5 Mrd Euro (Niederösterreich). Herausragend war jedoch die Entwicklung Vorarlbergs (Verschlechterung um 0,4 Mrd Euro aufgrund des Wegfalls der Erträge aus dem Verkauf des Heimfallsrechtes⁶⁰ an die Illwerke vkw AG im Jahr 2022), die durch Betrachtung der Finanzierungssalden „pro Kopf“ zum Ausdruck kommt.⁶¹ Mit Ausnahme Oberösterreichs, das noch einen Überschuss in Höhe von 0,1 Mrd Euro auswies, verzeichneten alle Länder im Jahr 2023 Budgetdefizite. Insgesamt belief sich der Finanzierungssaldo der Landesebene (ohne Wien) im Jahr 2023 auf -0,6 Mrd Euro oder -0,1% des BIP (Verschlechterung um 4,2 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahreswert).

Auf Gemeindeebene (inkl. Wien) drehte der Budgetüberschuss des Jahres 2022 in Höhe von 0,9 Mrd Euro in ein Budgetdefizit 2023 in Höhe von 2,2 Mrd Euro oder 0,5% des BIP. Diese Verschlechterung verteilt sich etwa zu gleich großen Teilen auf die Gemeinden ohne Wien und die Stadt Wien: Der Finanzierungssaldo der Stadt Wien verschlechterte sich von +0,2 Mrd Euro (2022) auf -1,1 Mrd Euro (2023), jener der Gemeindeebene (ohne Wien) von +0,7 Mrd Euro auf -1,0 Mrd Euro. Zur markanten Verschlechterung der Gemeindeebene (ohne Wien) im Jahr 2023 trugen alle Regionen bei. Einzig die Gemeinden Kärntens und Salzburgs erzielten noch geringfügige Überschüsse, während vor allem jene Niederösterreichs (-0,4 Mrd Euro) und jene der Steiermark (-0,2 Mrd Euro) deutlich in die Defizitzone rutschten.

Wie bereits im Jahr 2022 fielen die Zuwächse der **Gesamteinnahmen** der Landesebene (+5,0%) und der Gemeindeebene (+1,9%) im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 15) unterschiedlich aus. Ausschlaggebend dafür dürften v. a. die intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung sein, die auf Landesebene anstiegen, aber auf Gemeindeebene zurückgingen. Hinzu kommt der Einnahmenrückgang durch Gewinnentnahmen und Ausschüttungen auf Gemeindeebene im Jahr 2023, während Einnahmen auf der Landesebene durch Ausschüttungen im Vergleich zum Vorjahr etwas zunahmen.

⁵⁹ Transferleistungen an Ordensspitäler oder Antiteuerungsmaßnahmen auf Landesebene (z. B. Strompreiserabatt in Niederösterreich, Kärntenbonus, Wiener Energiekostenpauschale und Wiener Energieunterstützung Plus, Wärmepreisdeckel im Burgenland).

⁶⁰ Unter dem Heimfallsrecht versteht man den Übergang von Kraftwerken und Leitungen der Illwerke vkw AG in das Eigentum des Landes Vorarlberg nach 80 Jahren. Die Transaktionen hinsichtlich des Heimfallsrechts ändern nichts daran, dass das Land Vorarlberg 100%-Eigentümer (direkt und indirekt) der Illwerke vkw AG ist.

⁶¹ Neben der Darstellung der fiskalischen Kenngrößen in Absolutwerten, die Aufschluss über die gesamtstaatliche Relevanz einzelner Gebietskörperschaften liefern sollen, erhöht die Pro-Kopf-Darstellung die regionale Vergleichbarkeit durch Bereinigung um die unterschiedliche Größe der Gebietskörperschaften (Tabelle 13).

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Tabelle 15: Gesamteinnahmen¹⁾ und -ausgaben²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	in Mio EUR			Vorjahresänderung in %		
Landesebene						
Gesamteinnahmen	34.189	39.342	41.311	7,7	15,1	5,0
Gesamtausgaben	36.241	37.396	41.847	7,4	3,2	11,9
Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	32.803	36.457	37.164	11,5	11,1	1,9
Gesamtausgaben	32.980	35.673	39.420	7,9	8,2	10,5
Landes- und Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	66.991	75.800	78.476	9,5	13,1	3,5
Gesamtausgaben	69.220	73.069	81.268	7,7	5,6	11,2

1) Konsolidierte Einnahmen plus intergovernmentale Einnahmen abzüglich intergovernmentale Ausgaben.

2) Konsolidierte Ausgaben.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Abflachung der Ausgabendynamik insbesondere auf Landesebene

Der **Ausgabenzuwachs** der Landes- und Gemeindeebene (konsolidiert) von insgesamt 11,2% im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 15) wurde durch die Dynamik der Transferleistungen – sowohl an private Haushalte als auch an Marktproduzenten – sowie der Bruttoinvestitionen bestimmt. Diese Ausgabenkategorien verzeichneten im Jahr 2023 durchwegs Zuwachsraten von mehr als 15% im Jahresabstand. Die höchste Dynamik ging im Jahr 2023 jedoch von den Zinszahlungen aus, die sich – ausgehend von einem geringen Niveau (0,2 Mrd Euro) – mit einem Zuwachs in Höhe von 105,4% gegenüber dem Vorjahr verdoppelten.

Zusätzlich wuchs der **Personalaufwand** (+8,7% im Jahresabstand), der rund 35% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene umfasst, infolge der inflationsbedingt hohen Lohn- und Gehaltsanpassungen deutlich. Auf Landes- und Gemeindeebene wurde im Wesentlichen der Gehaltsabschluss der Bundesbediensteten (im Durchschnitt +7,32%) übernommen. In der Stadt Wien (+7,55%), im Land Niederösterreich (+8,28) sowie im Burgenland (+9,6%) und den Gemeinden Burgenlands (+10,4%) fiel die Gehaltsanpassung höher aus. Der Anstieg des Personalaufwands war im Jahr 2023 aber auch auf außertourliche Ereignisse zurückzuführen. So kamen dienstrechtliche Änderungen, z. B. Neuerungen im Besoldungsrecht Kärntens und eine höhere Entlohnung des Pflege- und Betreuungspersonals in der Steiermark, zum Tragen.

Das **Transfervolumen an private Haushalte**, das neben dem Personalaufwand die bedeutendste Ausgabenkategorie (27% der Gesamtausgaben) darstellt, legte im Jahr 2023 mit einem Anstieg um 15,4% im Jahresabstand beträchtlich zu. Einerseits wurden die Mittel der monetären Sozialleistungen (+16,3%) deutlich erhöht. Herausragend waren in diesem Zusammenhang die Wohn- und Heizkostenzuschüsse, die zur Abmilderung der hohen Dynamik im Bereich der Wohn- und Energiekosten gewährt wurden.⁶² Aber auch die Transferleistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stiegen um 0,1 Mrd Euro auf 1,1 Mrd Euro – nach einer mehrjährigen Phase der Stagnation. Weiters schlugen die sonstigen laufenden Transfers zu Buche (+14,1%), worin sich insbesondere die Dynamik der Transfers an Ordensspitäler zur Abgangsdeckung widerspiegelt.⁶³ Schließlich entwickelten sich die sozialen

⁶² Diese Transferleistungen werden durch einen Zweckzuschuss des Bundes gegenfinanziert (siehe Abschnitt 5.2)

⁶³ Zudem fließen entsprechende Konsolidierungsadjustments ein. Das Konsolidierungsadjustment dient zum Abgleich

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Sachleistungen dynamisch (+15,9%). Dabei kamen die steigenden Kosten der Grundversorgung für Flüchtlinge, aber auch die Ausgabendynamik im Bereich der Pflegedienstleistungen zum Tragen.

Die **Transfers an Marktproduzenten** stiegen im Jahr 2023 um 16,2% gegenüber dem Vorjahr an. Während im Vorjahr vorrangig das Transfervolumen bei den Subventionen aufgrund zahlreicher Antiteuerungsmaßnahmen der Länder zunahm, zeichnete im Jahr 2023 vor allem der merkbare Anstieg der Vermögenstransfers für die Gesamtentwicklung verantwortlich. Bedeutsam hierfür waren Vermögenstransfers der Stadt Wien im Zuge von Grundstücksübertragungen („Otto-Wagner-Areal“) an die Wiener Standortentwicklung GmbH.⁶⁴ Diese Transaktion war allerdings durch eine entsprechende Gegenbuchung bei den Bruttoinvestitionen (negative Ausgabe in der Kategorie „Veräußerung gebrauchter Anlagegüter“) saldo-neutral.

Hinsichtlich der **Bruttoinvestitionen** kam es im Jahr 2023 wieder zu einer „Rückverschiebung“ bei der subsektoralen Zusammensetzung der gesamtstaatlichen Investitionsvolumina in Richtung der Landes- und Gemeindeebene (). Dafür war der Wegfall der Investitionen des Bundes für den Aufbau der strategischen Gasreserve im Jahr 2022 verantwortlich. Zudem verzeichnete die Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2023 einen beträchtlichen Zuwachs in Höhe von 16,9% oder 1,1 Mrd Euro. Dieser Anstieg wurde überwiegend durch die Gemeindeebene getragen, deren Bruttoinvestitionen um 0,7 Mrd Euro ausgeweitet wurden, während die Landesebene 0,3 Mrd Euro verzeichnete. Diese Entwicklung ist bemerkenswert, da die Ertragsanteile – die den finanziellen Spielraum für kommunale Investitionsaktivitäten prägen – im Jahr 2023 rückläufig waren. So dürften die Investitionsaktivitäten der Gemeinden durch die Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2023 gestützt worden sein, wenn auch etliche Gemeinden Schwierigkeiten hatten, die erforderliche Kofinanzierung zur Abrufung der Bundesmittel bereitzustellen.

Höhere Investitionsaktivitäten im Vergleich zum Vorjahr wurden v. a. im Bereich der Wiener Linien (u. a. U-Bahnbau) und bei den Gemeinden (ohne Wien) vordringlich im Bereich der Kindergärten, Volksschulen und Gemeindestraßen beobachtet.

Tabelle 16: Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2019 bis 2023

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	in % des BIP
2019	6.849	55,0	1.825	14,7	3.613	29,0	161	1,3	12.447	3,1
2020	7.419	57,7	1.887	14,7	3.426	26,7	118	0,9	12.850	3,4
2021	8.509	58,2	2.239	15,3	3.695	25,3	170	1,2	14.613	3,6
2022	12.878	65,9	1.968	10,1	4.502	23,0	188	1,0	19.536	4,4
2023	9.862	52,1	2.315	12,2	5.245	27,7	176	0,9	18.946	4,0

Quelle: Statistik Austria.

intergovernmentaler Zahlungsströme und wird unter dieser Transaktionsklasse verbucht. Infolge der stetig verbesserten Datenerfassung durch Statistik Austria nimmt die Bedeutung von Konsolidierungsadjustments ab.

⁶⁴ Die Wiener Standortentwicklung GmbH (WSE) zählt gemäß ESVG 2010 zum Unternehmenssektor S.11.

5.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen

Finanzielle Grundausrüstung der Länder und Gemeinden bis 2023 durch verlängerten Finanzausgleich 2017 einschließlich leicht adaptierter Zusatzvereinbarungen (Paktum) bestimmt⁶⁵

Die intergovernmentalen Zahlungsströme prägen die Finanzausrüstung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Bis zum Jahr 2023 bildete das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2017 bis 2021, dessen Gültigkeit um zwei Jahre verlängert worden war (BGBl. I Nr. 9/2022), den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften. Im Vergleich zur vorangegangenen Finanzausgleichsperiode⁶⁶ wurden zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden, aber auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder vorgesehen:

- Jährliche Zahlung von 300 Mio Euro (ohne Zweckwidmung) gemäß §24 FAG 2017.
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2023 und Valorisierung der Dotierung⁶⁷ ausgehend von 350 Mio Euro im Jahr 2017 mit 4,5% ab dem Jahr 2018. Damit lukrierten die Länder und Gemeinden einen Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds im Jahr 2022 von netto 291 Mio Euro, der im Jahr 2023 auf 304 Mio Euro angehoben wurde.
- Zweckgebundene Zusatzmittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativversorgung von jeweils 6 Mio Euro p. a. (Kofinanzierung der Länder: 6 Mio Euro).
- Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe seit 1. Jänner 2018. Dies sicherte den Ländern die volle Autonomie hinsichtlich der Festlegung des Tarifs, der an der Bruttolohnsumme anknüpft, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verblieb.⁶⁸ Die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag (2023: 1,4 Mrd Euro) sind weiterhin nicht zweckgewidmet, allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Wohnbauprogramme mit verbindlicher Wohnbauleistung für zwei Jahre vorzulegen.

Ausgabenseitig wurden Kostendämpfungspfade in den Bereichen Gesundheit und Pflege vereinbart. So durften die Gesundheitsausgaben in den Jahren 2022 und 2023 maximal um 3,2% gegenüber dem Vorjahr wachsen. Entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit wurden für die Folgejahre folgende maximale, nominelle Zuwachsraten festgelegt: 6,7% (2024), 5,8% (2025), 5,2% (2026), 4,5% (2027) und 4,4% (2028). Die Kostendynamik im Pflegebereich wurde seit 2017 jährlich mit 4,6% begrenzt und im Zuge der Verlängerung des Finanzausgleichs unverändert beibehalten.⁶⁹ Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs wurde keine Folgeregelung für die Jahre ab 2024 beschlossen.

Das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021⁷⁰ enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollten. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform, ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 und die Reform der

⁶⁵ Die Fortführung und/oder Aufstockung einzelner Maßnahmen und Bestimmungen wird auf der nächsten Seite dargestellt.

⁶⁶ Eine ausführliche Darstellung von finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Zweckzuschüsse des Bundes oder Ausgaben der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 determinierten, findet sich in Fiskalrat, 2016. 2017: Einmalzahlung des Bundes an die Länder und Gemeinden in Höhe von 125 Mio Euro zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration.

⁶⁷ Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden.

⁶⁸ Der vormalige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wurde neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Derzeit beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag bundesweit 1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

⁶⁹ Zur Evaluierung des Kostendämpfungspfads siehe Grossmann und Schuster, 2018.

⁷⁰ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Grundsteuer vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. im Bereich der Elementarbildung und der Pflichtschule) die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Zwar wurde eine erste Entflechtung der Kompetenzen (z. B. Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes) erreicht (BGBl. I Nr. 14/2019), wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch ausgespart. Ebenso wurden aus Sicht des Fiskalrates wichtige Strukturreformen in subsektoral übergreifenden Aufgabenbereichen bislang nicht umgesetzt. So gilt es einerseits, die Dynamik in demografieabhängigen Ausgabenbereichen zu bremsen (z. B. verbesserte Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Pflegewesen und Weiterentwicklung des heimischen Gesundheitssystems in Richtung einer integrierten Gesundheitsversorgung durch Zusammenführung der Finanzierung sowie eine gemeinsame, verbindliche Steuerung und Planung). Andererseits ist die Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden u. a. im Förderwesen zu verbessern, um die Transparenz und Treffsicherheit zu erhöhen sowie Zielkonflikte und unerwünschte Doppelgleisigkeiten zu minimieren (Fiskalrat 2023 und 2024).

Der seit vielen Jahrzehnten bestehende Reformstau im Finanzausgleich führt zu komplexen, teils widersprüchlichen und ineffizienten Strukturen im Fiskalföderalismus. Vor diesem Hintergrund empfahl der Fiskalrat, Initiativen und wichtige Reformen zur Erhöhung der Effizienz des Fiskalföderalismus in Österreich weiter zu forcieren (Fiskalrat, 2023):

- Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung
- Stärkung der Aufgabenorientierung unter Berücksichtigung einer Aufgabenreform
- Stärkung der Abgabenaufonomie der Länder und Gemeinden
- Entflechtung und Reduktion der intergovernmentalen Finanzierungsströme

Auch im neuen Finanzausgleich 2024 blieben wichtige Strukturreformen ausgespart und es kam zur Wiederbelebung von Vorhaben, die bereits 2017 paktiert wurden (siehe Seite 77).

Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung coronabedingter Einnahmehausfälle auf Gemeindeebene sowie Ersätze für coronabedingte Zusatzaufwendungen für Länder und Gemeinden

Durch die ausgeprägte Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), trugen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die soziale Abfederung der Corona-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmehausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunkturerinbruchs ergab, als auch auf den Einnahmenverzicht infolge diskretionärer Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen. Bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast kamen auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) zum Tragen.

Zur Abmilderung der Einnahmehausfälle im Zuge der Corona-Pandemie sowie zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene wurden seitens des Nationalrates Maßnahmen beschlossen, um die Liquidität der Gemeinden vorübergehend zu erhöhen. Zudem wurden auf Basis unterschiedlicher Bestimmungen weitreichende Kostenersätze für Länder und Gemeinden etabliert, die pandemiebedingte Zusatzaufwendungen abgelten sollen:

- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 56/2020 bzw. BGBl. I Nr. 140/2021 zur Fristenverlängerung), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd Euro zur Kofinanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht („1. Gemeindepaket“). Förderanträge konnten zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2022 für zusätzliche

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen gestellt werden. Unter diesem Titel wurden 998,2 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt.⁷¹

- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile und des Strukturfonds um insgesamt 0,5 Mrd Euro („2. Gemeindepaket“; FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021):
 - Einmalige Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile im Rahmen der Zwischenabrechnung vom März 2021 um 400 Mio Euro (zulasten der Anteile des Bundes).
 - Aufstockung des Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden von jährlich 60 Mio Euro um einmalig 100 Mio Euro im Jahr 2021.⁷²
 - Sondervorschüsse zu den Ertragsanteilen der Gemeinden im Jahr 2021, sofern ein Mindestzuwachs um 12,5% gegenüber dem Vorjahr nicht erreicht wird, und garantierter Mindestzuwachs der Gemeinde-Ertragsanteile in den Folgejahren (2022 um +1,0%; 2023 um +1,5%, ab 2024 um mindestens +2,0%). Diese „zinsfreie Darlehen“ des Bundes sind ab jenem Jahr wieder an den Bund zurückzuzahlen, in dem der Zuwachs des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben über den garantierten Zuwächsen zu liegen kommt. Aufgrund der unerwartet dynamischen Abgabentwicklung im Jahr 2021 kam diese Bestimmung jedoch nicht zum Tragen.⁷³
- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile für das Jahr 2021 (im Rahmen des Gesetzespakets zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre) um 275 Mio Euro („3. Gemeindepaket“).⁷⁴
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl. I Nr. 63/2020, geändert zuletzt durch BGBl. I Nr. 144/2021) und Kostentragungserlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) auf der Grundlage des Epidemie-Gesetzes (BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F.), auf dessen Grundlage der Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder, bei bestimmten Belangen auch an Gemeinden, in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie leistet. Dieser deckt u. a. die coronabedingten Zusatzaufwendungen für Schutzausrüstungen, medizinische Produkte, Gesundheitsberatungskosten, die Einrichtung von Testungs- und Impfstellen, Rettungs- und Krankentransportdienste etc.⁷⁵ Auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurden 363 Mio Euro im Jahr 2020, 1.244 Mio Euro im Jahr 2021, 891 Mio Euro im Jahr 2022 und 501 Mio Euro im Jahr 2023 an die Länder und Gemeinden ausbezahlt.
- Finanzzuweisung des Bundes an die Länder gemäß §57a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) in Höhe von 750 Mio Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zum Ausgleich für Mehrausgaben bzw. für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2022.

⁷¹ Die jährlichen Auszahlungsbeträge beliefen sich auf 260,7 Mio Euro (2020), 560,5 Mio Euro (2021), 159,3 Mio Euro (2022) und 17,7 Mio Euro (2023). Um den restlichen Betrag in Höhe von 1,8 Mio Euro wurde der Strukturfonds im Jahr 2023 aufgestockt.

⁷² Die Zahlungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden um jeweils 50 Mio Euro aufgestockt, die Auszahlungen erfolgten aber für beide Jahre im Jahr 2021.

⁷³ Die im März und Juni 2021 auf Basis der damaligen Wirtschafts- und Ertragsanteile-Prognosen ausbezahlten ersten beiden Tranchen des Sondervorschusses von zusammen 500 Mio Euro waren nachträglich gesehen nicht erforderlich und waren folglich aufzurollen. Um den Gemeinden liquiditätsmäßig entgegenzukommen, erstreckte sich diese Aufrollung auf mehrere Monate. Im Jahr 2021 wurden nur die ersten 225 Mio Euro aufgerollt, sodass für das Jahr 2022 noch 275 Mio Euro verblieben.

⁷⁴ Diese Maßnahme wurde durch den Entfall der noch für 2022 ursprünglich vorgesehenen Aufrollung der Sondervorschüsse in Höhe von 275 Mio Euro umgesetzt.

⁷⁵ Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Selbstfinanzierungsanteil an manchen coronabedingten Zusatzkosten bei den Gebietskörperschaften verbleibt.

Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2023 als „viertes Gemeindepaket“ zur Erleichterung der ökologischen Transformation

Der Zweckzuschuss des Bundes für Gemeinden in Höhe von 1,0 Mrd Euro (je zur Hälfte für das Jahr 2023 und 2024) ist für kommunale Investitionen, vordringlich für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zum Einsatz bzw. Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe, für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Der Zweckzuschuss beträgt maximal 50% der Gesamtkosten für Investitionsprojekte, die spätestens bis 31. Dezember 2024 beantragt und im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2025 begonnen werden.

Um die vollständige Ausschöpfung der bereitgestellten Bundesmittel durch die Gemeinden zu ermöglichen, wurden im Sommer 2024 auf Grundlage einer Novelle zum KIG 2023 sämtliche Fristen (Anträge, Projektbeginn, Abrechnung) um zwei Jahre verlängert.⁷⁶

Weitere bundesgesetzlich verankerte Maßnahmen als Determinante der Fiskalposition auf Landes- und Gemeindeebene

Neben der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich und Sondermaßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie bestehen wichtige Regelungen, deren Beschlussfassung zum Teil schon länger zurückliegt, die intergovernmentale Zahlungsströme (einschließlich der Ertragsanteile) vom Bund an die Länder und Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2028 determinieren. Dazu zählen:

- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 675 Mio Euro auf Basis des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes im Jahr 2023, der seitens der Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialhilfe zu verwenden ist. Ebenso wurden Zweckzuschüsse für Leistungen zum Familienhärteausgleich (§ 38a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) sowie gemäß COVID-19-Gesetz-Armut und dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz gewährt.
- Bedarfszuweisung des Bundes im Jahr 2023 an die Gemeinden in Höhe von 75 Mio Euro im Kontext der kommunalen Impfkampagne.⁷⁷
- Ökosoziale Steuerreform 2022, die über den Finanzausgleich anteilig auf das Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) – im Wesentlichen über die Einkommen- und Mehrwertsteuern – der Gebietskörperschaften wirkt. Die zusätzliche Entlastung der Geringverdienenden im Bereich der Einkommensteuer durch die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages wird zur Gänze vom Bund getragen, d. h. auch der eigentliche Anteil von Ländern und Gemeinden in Höhe von 180 Mio Euro im Jahr 2022 sowie in Höhe von 220 Mio Euro in den weiteren Jahren (umgesetzt mit einer Anpassung der Berechnung der Ertragsanteile im FAG 2017, Novelle BGBl. I Nr. 10/2022). Dadurch liegt der Anteil des Bundes an den Mindereinnahmen aus der ökosozialen Steuerreform bei rund drei Viertel im Vergleich zum üblichen Anteil der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von rund zwei Drittel.⁷⁸
- Temporäre und strukturelle Maßnahmen im Rahmen der Anti-Teuerungspakete der Bundesregierung, die das Aufkommen der Ertragsanteile tangieren. Dazu zählen insbesondere die weitgehende Abschaffung der kalten Progression – analog dazu profitierten die Länder und Gemeinden anteilig von bisherigen Mehreinnahmen in der Vergangenheit bzw. wurden auch diskretionäre

⁷⁶ Zum Zeitpunkt der Einbringung der Novelle beliefen sich die noch nicht ausbezahlten Mittel auf 470 Mio Euro.

⁷⁷ Ausgleichszahlung zur Abdeckung nicht zweckkonform verwendeter Bedarfszuweisungsmittel (Vermeidung von Rückzahlungsansprüchen) bzw. als Kompensation für Gemeinden, die zweckkonforme Ausgaben bereits getätigt hatten.

⁷⁸ Die CO₂-Abgabe wurde als ausschließliche Bundesabgabe implementiert.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Steuerreformen anteilig mitgetragen – oder der Teuerungsabsetzbetrag.

- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von einmalig 500 Mio Euro im Jahr 2022 für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel (u. a. Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs), die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen. Der Zuschuss darf aber auch für Investitionen in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots verwendet werden.
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 20 Mio Euro p. a. ab dem Jahr 2022 für Investitionen der Feuerwehren, insbesondere den Ankauf von Einsatzfahrzeugen (§ 5b KatFG 1996).
- Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018, der vormals den Zugriff auf das Vermögen von in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben oder Geschenknehmern ermöglichte (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017).⁷⁹ Die Zweckzuschüsse in Höhe von jeweils 300 Mio Euro pro Jahr für die Jahre 2019 und 2020 (BGBl. I Nr. 95/2019) wurden bis zum Jahr 2024 verlängert (Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, BGBl. I Nr. 135/2020). Im neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 ist eine Beibehaltung dieses Zweckzuschusses (in gleichbleibender Höhe) vorgesehen (siehe Seite 77).
- Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl. I Nr. 8/2017)⁸⁰, das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio Euro zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2033 gestreckt wurde (BGBl. I Nr. 26/2018). Davon werden für schulische Infrastrukturinvestitionen einschließlich Personal im Freizeitbereich an allgemeinbildenden Pflichtschulen 428 Mio Euro, für Besoldungskosten der Lehrer für öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschulen 248 Mio Euro sowie für Investitionen in Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen 74 Mio Euro bereitgestellt.
- Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der sprachlichen Frühförderung und für den beitragsfreien, verpflichtenden Besuch von elementaren Bildungseinrichtungen in Summe von 142,5 Mio Euro (hievon 70 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 und von 200 Mio Euro (hiervon 80 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27. Für den Ausbau der Kinderbetreuung und die sprachliche Frühförderung wurde eine Kofinanzierung der Länder von 52,5% vorgesehen (38 Mio Euro bzw. 63 Mio Euro).⁸¹
- Errichtung länderspezifischer Fonds zur Finanzierung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (FAG 2017 §27 (3); BGBl. I Nr. 116/2016), die seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 216/2012) getätigt wurden bzw. werden. Die Dotierung des Fonds erfolgt in den Jahren 2017 bis 2029 in jährlichen Tranchen von 9,62 Mio Euro (in Summe 125 Mio Euro), die je zur Hälfte durch den Bund und die Gemeinden geleistet werden. Die Länder entscheiden über die Mittelvergabe.

Das tatsächliche Ausmaß der Zweckzuschüsse des Bundes kann auch geringer als in den Vereinbarungen festgelegt ausfallen, sofern Mittel nicht abgerufen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe des Zweckzuschusses in vielen Fällen in Form von Maximalbeträgen festgelegt wurde und vom

⁷⁹ Durch den Wegfall der Eigenleistung aus dem Privatvermögen der zu pflegenden Personen wurde mit einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet. Daraus resultierende budgetäre Effekte unterscheiden sich in der kurzen und langen Frist sowie zwischen den Bundesländern bzw. Gemeinden. Eine ausreichende Datengrundlage dazu liegt nicht vor.

⁸⁰ Zur aktuellen Einigung über die Verteilung von Restmitteln siehe BGBl. I Nr. 132/2022.

⁸¹ Zusätzliche Bundesmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung werden ab dem Jahr 2024 über den „Zukunftsfonds“, einem Kernelement des neuen Finanzausgleichs, bereitgestellt.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

realisierten Volumen der jeweiligen Ausgabenbereiche, zum Teil aber auch vom Volumen der Kofinanzierung der Länder und Gemeinden abhängt.⁸²

Neuer Finanzausgleich seit dem Jahr 2024 mit Finanzmitteln für Länder und Gemeinden in Höhe von durchschnittlich 3,4 Mrd Euro pro Jahr

Für den neuen Finanzausgleich über den Zeitraum von 2024 bis 2028 wurde seitens der Finanzausgleichspartner Anfang Oktober 2023 eine Grundsatzvereinbarung erzielt. Im Dezember beschloss der Nationalrat das Gesamtpaket zum Finanzausgleich, das zusätzliche Mittel aus dem Bundesbudget in Höhe von durchschnittlich 3,4 Mrd Euro pro Jahr vorsieht. Diese Mittel verteilen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Gesundheit, Pflege sowie einen „Zukunftsfonds“, der für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima eingerichtet wurde, und setzen sich aus zusätzlichen Mitteln sowie aus der Verlängerung und Aufstockung schon bislang gewährter Mittel zusammen (Grafik 30).

Im Bereich Gesundheit sind in Summe 0,9 Mrd Euro für 2024 veranschlagt, um den niedergelassenen Bereich sowie den spitalsambulanten Bereich zu stärken und Strukturreformen umzusetzen. Zudem wurden u. a. zusätzliche Bundesmittel in Drittelfinanzierung mit den Ländern und Gemeinden vorgesehen, um im Kontext der Digitalisierung/eHealth, der Gesundheitsförderung und des Impfens neue Akzente zu setzen.

Der Schwerpunkt Pflege kommt durch die Aufstockung des bisherigen Pflegefonds auf 1,1 Mrd Euro im Jahr 2024 zum Ausdruck, aber auch durch die Weiterführung der Vereinbarung zur 24-Stunden-Betreuung (einschließlich Erhöhung der Fördersätze) und zur Abschaffung des Pflegeregresses.

Ein wichtiges Element des neuen Finanzausgleichs stellt der sogenannte „Zukunftsfonds“ dar, der einem Zweckzuschusspaket des Bundes in Höhe von 1,1 Mrd Euro im Jahr 2024 für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima entspricht, das an Zielvereinbarungen mit den Ländern und Gemeinden gekoppelt ist. In diesem Zusammenhang kritisierte der Fiskalrat, dass die Zielvereinbarungen nicht mit einer Bindungswirkung ausgestaltet wurden, sodass im Fall von Zielverfehlungen weder das Maßnahmenportfolio zur Zielerreichung überarbeitet noch die Auszahlung finanzieller Mittel zurückgestellt wird. Folglich empfahl der Fiskalrat, ein transparentes, öffentlich zugängliches Monitoring zu verankern und Maßnahmen hinsichtlich deren Tauglichkeit und Beitrag zur Erfüllung der Zielvorgaben zu evaluieren, um das Potenzial der Zielorientierung im Finanzausgleich bestmöglich nutzen zu können (Fiskalrat, 2023). Zudem führte der Budgetdienst aus, dass ein Teil der erforderlichen Datenbasis zur Evaluierung der Zielerreichung (z. B. Renovierungsquoten für eigene Gebäude) erst geschaffen werden muss (Budgetdienst, 2023).

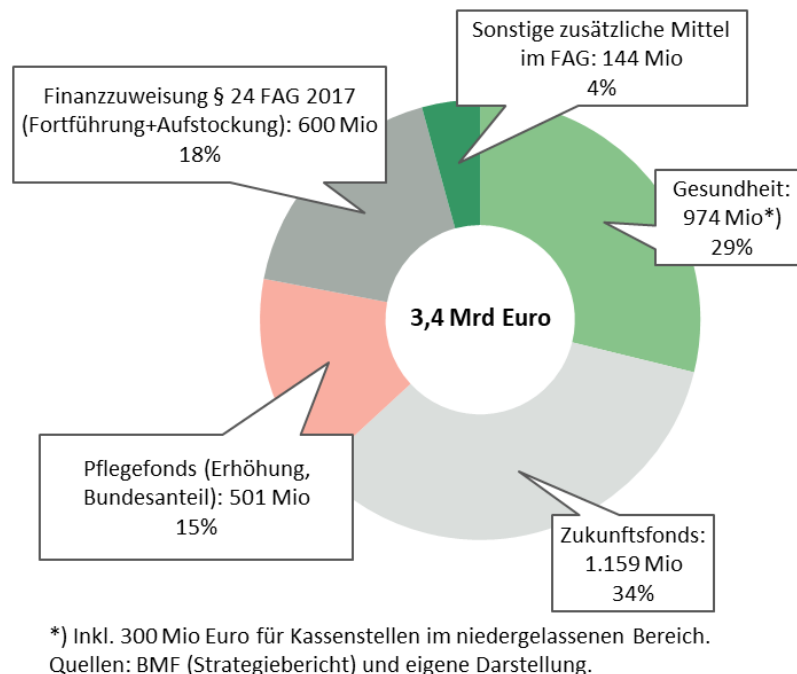
Weitere, bereitgestellte Finanzmittel des Bundes im Rahmen des neuen Finanzausgleichs stellen die Fortführung und Aufstockung der Finanzzuweisung⁸³ gemäß §24 FAG 2017 (von 0,3 Mrd Euro auf 0,6 Mrd Euro), ein rückzahlbarer Sonder-Vorschuss auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2024 in Höhe von 0,3 Mrd Euro (Rückzahlungstranchen zu je 0,1 Mrd Euro in den Jahren 2025 bis 2027) sowie weitere 0,1 Mrd Euro p. a. für verschiedene andere Bereiche dar.

⁸² Beispielsweise tragen der Bund und die Länder die Kosten für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (bis zum festgelegten Maximalbetrag) im Verhältnis 2:1 oder verdoppelt der Bund die Förderungsausgaben der Länder im Rahmen der Erwachsenenbildung nur bis zum vereinbarten Maximalbetrag.

⁸³ Dies schließt eine Aufstockung des Strukturfonds der Gemeinden von 60 Mio Euro auf 120 Mio Euro ein.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Grafik 30: Zusammensetzung der Finanzausstattung für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger gemäß neuem Finanzausgleich, durchschnittl. Gesamtvolumen 2024 bis 2028 p. a.



Es wird erwartet, dass ein Großteil der zusätzlichen Mittel aus dem Finanzausgleich seitens der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger nicht sofort verausgabt werden kann, da die Schaffung von Infrastruktur, Aufnahme zusätzlicher Personalkapazitäten etc. Zeit benötigt (siehe Abschnitt 2.4). Vor diesem Hintergrund und unter der No-policy-change-Annahme, die keine alternative Mittelverwendung dieser zweckgewidmeten Transfers erlaubt, unterstellt die Fiskalprognose eine sich aufbauende Ausgaben-erhöhung – ausgehend von einem ausschließlich diskretionären Ausgabenvolumen von 0,8 Mrd Euro im Jahr 2024. Demografiebedingte Ausgabensteigerungen, die beispielsweise über die Fortführung und Aufstockung der Finanzzuweisungen nunmehr auf Basis §25 und §26 FAG 2024 abgedeckt werden, fließen direkt über die Prognosemethode ein.

In einigen Bereichen des neuen Finanzausgleichs wurden Valorisierungen (insbesondere beim „Zukunftsfonds“, bei der Dotierung des Pflegefonds oder bei Mitteln im Gesundheitsbereich) vorgesehen.

Kommunalinvestitionsgesetz 2025 als Kernstück eines zusätzlichen Gemeindepakets vom Sommer 2024

Zusätzlich zu den bereits im Finanzausgleich vereinbarten Maßnahmen stellt der Bund den Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2028 weitere Mittel⁸⁴ zur Verfügung:

- Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2025: Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 500 Mio Euro für kommunale Investitionen (energiesparende Maßnahmen, Klimawandelanpassungsmaßnahmen,

⁸⁴ Im Rahmen dieses Gemeindepakets wurde auch eine Novelle des KIG 2023 verabschiedet, die durch Fristenverlängerungen die vollständige Ausschöpfung bereitgestellter Bundesmittel gewährleisten soll (siehe Seite 68).

sonstige Investitionen) verteilt auf die Jahre 2025 bis 2027. Der Kofinanzierungsanteil des Bundes liegt im Rahmen dieses Pakets bei 80%.

- Ausbau und Förderung des digitalen Übergangs: Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 120 Mio Euro (vier Tranchen zu 30 Mio Euro in den Jahren 2025 bis 2028).
- Einmalige Finanzzuweisung des Bundes zur Verbesserung der Liquidität der Gemeinden in Höhe von 300 Mio Euro im Jahr 2025.

Höhere Dotierung des Katastrophenfonds im Zuge des Hochwassers 2024

Über den Katastrophenfonds erstattet der Bund den Ländern 60% der Beihilfen, die die Länder an Privatpersonen, in deren Vermögen Schäden durch Naturkatastrophen eingetreten sind, gewähren. Zudem übernimmt der Bund für Schäden im Vermögen von Ländern und Gemeinden 50% der Kosten. Weiters werden die Feuerwehren bei der Beschaffung ihrer Einsatzgeräte und bei sonstigen Investitionen aus Mitteln des Katastrophenfonds unterstützt.

Für das Jahr 2024 wurde der Katastrophenfonds ursprünglich mit rund 650 Mio Euro dotiert.⁸⁵ In Abhängigkeit vom tatsächlichen Finanzierungsbedarf wird dieser Betrag auf bis zu 1 Mrd Euro aufgestockt.

5.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden

Markanter Anstieg des Maastricht-Schuldenstandes im Jahr 2023 auf Landes- und Gemeindeebene

Der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene stieg im Jahr 2023 um 3,4 Mrd Euro im Jahresabstand und erreichte zum Jahresende in Summe 46,8 Mrd Euro oder 9,9% des BIP (Tabelle 17). Der Anstieg im Jahr 2023 ist vorrangig Wien als Land und Gemeinde (+1,3 Mrd Euro) sowie der Steiermark einschließlich der Gemeinden (+1,1 Mrd Euro) zuzuschreiben. Während in der Stadt Wien der Schuldenstand im Einklang mit der Defizitentwicklung stand, kamen in der Steiermark schuldenstandserhöhende Stock-Flow-Adjustments, die sich aus dem Anteilserwerb an der Energie Steiermark AG (EStAG) ergaben, zum Tragen. Mit Ausnahme Oberösterreichs (sowohl Land als auch Gemeinden) und der Kärntner Gemeinden verzeichneten alle Regionen im Jahr 2023 einen Anstieg des Schuldenstandes. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen als Spiegel der negativen Entwicklung der Finanzierungssalden zu werten.

Der Schuldenstand der Bundesländer in **Fremdwährung**⁸⁶ – ausschließlich in Schweizer Franken – beschränkt sich seit Ende 2018 auf das Land Niederösterreich und belief sich zum Jahresende 2023 auf 0,4 Mrd Euro (2022: 0,5 Mrd Euro).

Die Schuldaufnahme (Neuaufnahmen oder Rollierung bestehender Schuldpositionen) der Länder (inklusive Wien) erfolgte auch im Jahr 2023 zum großen Teil über die **Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)**. Insgesamt stieg der Bestand an Darlehensforderungen des Bundes (nach Swaps) gegenüber den Bundesländern zum Jahresende 2023 markant um 2,9 Mrd Euro im Jahresabstand auf 23,0 Mrd Euro, nachdem im Vorjahr noch ein geringfügiger Rückgang in Höhe von 0,3 Mrd Euro verzeichnet worden war. Der Zuwachs im Jahr 2023 ging vorrangig auf die Stadt Wien (1,3 Mrd Euro) und die Steiermark (1,1 Mrd Euro) zurück. Zudem wurden in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und im Burgenland die Rechtsträgerverbindlichkeiten gegen über dem Bund um zusammen rund 0,7 Mrd Euro ausgeweitet. Oberösterreich und Vorarlberg reduzierten die Höhe der Rechtsträgerfinanzierung 2023 um in Summe 0,1 Mrd Euro. Mit 74% deckte diese Finanzierungsform weiterhin einen bedeutenden Teil der gesamten ausgewiesenen Finanzschuld der Länder inklusive Wien in administrativer Abgrenzung (2023: 31,2 Mrd

⁸⁵ Darüber hinaus besteht eine Rücklage in Höhe von 30 Mio Euro, die auch für die Beseitigung von Schäden herangezogen werden kann.

⁸⁶ Schuldenstände laut Rechnungsabschluss bewertet mit dem jeweiligen Wechselkurs vom 31. Dezember.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

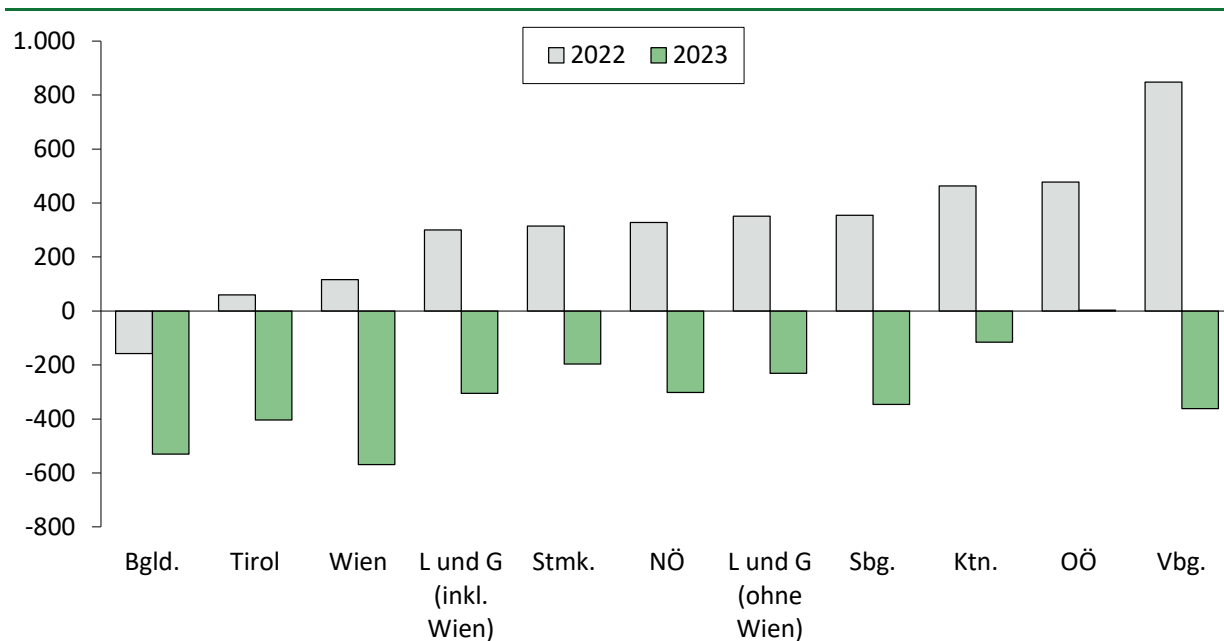
Euro, siehe Kapitel 7.1, Anhang 14) ab. Mit Ausnahme von Tirol nahmen in der Vergangenheit alle Länder die Finanzierungsmöglichkeit über den Bund in Anspruch.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Länder und Gemeinden zusammen (im Sinne von Maastricht) lag im Jahr 2023 durchschnittlich bei rund 5.100 Euro (Grafik 32). Eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung wiesen im Jahr 2023 Kärnten (7.300 Euro) sowie die Steiermark und Niederösterreich (jeweils 6.700 Euro) aus, gefolgt vom Burgenland (5.700 Euro) und Wien (5.500). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten Tirol (2.700 Euro) und Salzburg (2.900 Euro). Mit Ausnahme Oberösterreichs (sowohl Land als auch seine Gemeinden), das einen geringfügigen Rückgang verbuchen konnte, verzeichneten alle Regionen eine steigende Pro-Kopf-Verschuldung. Der höchste Anstieg bei der Pro-Kopf-Verschuldung lag bei rund 900 Euro in der Steiermark (Land und Gemeinden zusammen).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Maastricht-Schuld eine Bruttoverschuldungsgröße zu Nominalwerten darstellt und die unterschiedliche Vermögenssituation der Gebietskörperschaften im Sinne eines Nettoverschuldungsprinzips nicht berücksichtigt. Für einen Ausweis der Nettoverschuldung wäre die vollständige Erfassung aller Vermögenspositionen erforderlich und deren Bewertung zu klären (z. B. Buchwert, Marktwert). Darüber hinaus wären bei einem Nettoverschuldungskonzept auch die Werthaltigkeit, Verwertbarkeit sowie die Ausfallwahrscheinlichkeit der Assets von Belang.⁸⁷ Ein Herausgreifen von bestimmten Vermögenswerten, wie beispielsweise der Stand gewährter Darlehen, würde zu kurz greifen und andere bedeutende Vermögenswerte (z. B. Beteiligungen, Immobilien) außer Acht lassen. Ferner hängt der Stand der Darlehensforderungen der Länder in Österreich vom jeweiligen Wohnbauförderungssystem (Darlehensvergabe vs. Zuschuss) ab.

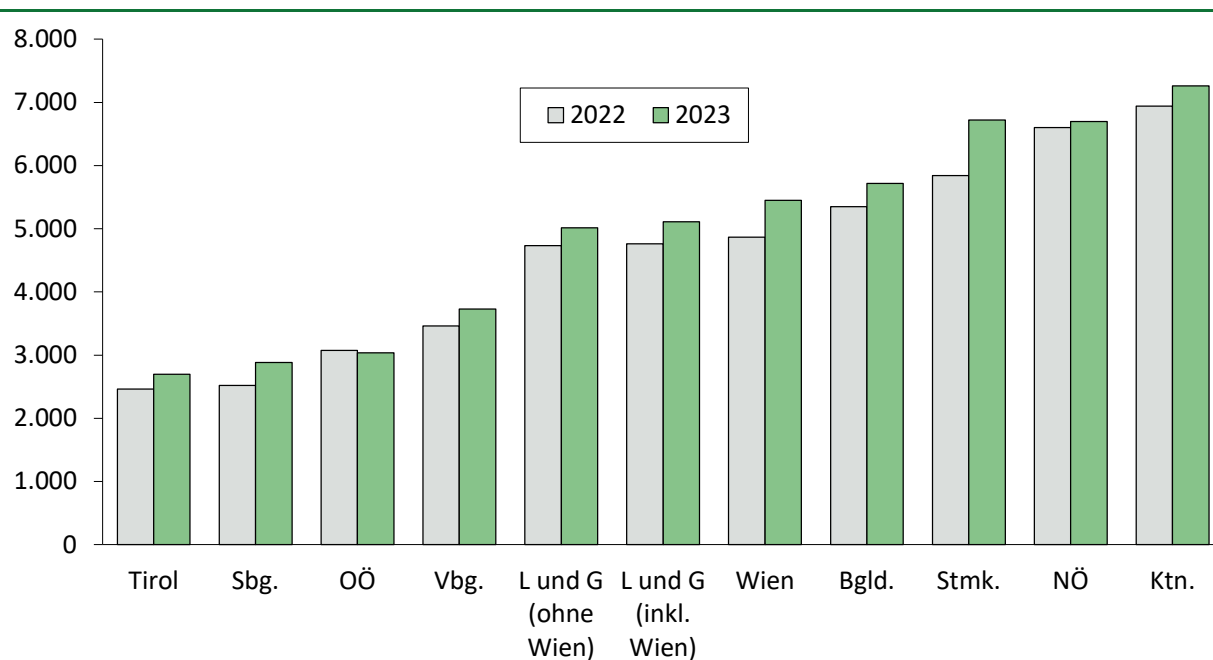
⁸⁷ Näheres siehe [Fiskalrat - Verschuldungskonzepte und Abbildung im österreichischen Haushaltsrecht \(DE\)](#).

Grafik 31: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2022 und 2023 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2024).

Grafik 32: Verschuldung der Länder und Gemeinden 2022 und 2023 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2024).

*Fiskalposition der Länder und Gemeinden***Tabelle 17: Öffentliche Verschuldung¹⁾ der Länder und Gemeinden Ende 2021 bis 2023 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR, in Prozent des BIP und pro Kopf in EUR)****Verschuldung der Länder**

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	1.320	3.624	9.101	2.596	1.255	5.087	873	650	24.504	9.908	34.412
2022	1.327	3.570	9.071	2.391	1.081	4.821	986	578	23.824	9.645	33.469
2023	1.425	3.819	9.110	2.361	1.280	5.708	1.134	585	25.422	10.933	36.356
in % des BIP											
2021	0,3	0,9	2,2	0,6	0,3	1,3	0,2	0,2	6,0	2,4	8,5
2022	0,3	0,8	2,0	0,5	0,2	1,1	0,2	0,1	5,3	2,2	7,5
2023	0,3	0,8	1,9	0,5	0,3	1,2	0,2	0,1	5,4	2,3	7,7
pro Kopf in EUR											
2021	4.435	6.420	5.357	1.725	2.230	4.060	1.142	1.617	3.477	5.129	3.833
2022	4.405	6.275	5.279	1.570	1.902	3.810	1.278	1.422	3.345	4.866	3.676
2023	4.720	6.703	5.285	1.543	2.240	4.495	1.461	1.427	3.554	5.451	3.970

Verschuldung der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	268	389	2.238	2.272	338	2.632	917	781	9.834	9.908	19.742
2022	284	378	2.278	2.291	352	2.569	914	829	9.896	9.645	19.541
2023	301	318	2.432	2.287	369	2.825	960	945	10.436	10.933	21.369
in % des BIP											
2021	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,6	0,2	0,2	2,4	2,4	4,9
2022	0,1	0,1	0,5	0,5	0,1	0,6	0,2	0,2	2,2	2,2	4,4
2023	0,1	0,1	0,5	0,5	0,1	0,6	0,2	0,2	2,2	2,3	4,5
pro Kopf in EUR											
2021	899	688	1.317	1.509	601	2.101	1.201	1.944	1.395	5.129	2.199
2022	943	665	1.325	1.505	620	2.031	1.185	2.039	1.389	4.866	2.146
2023	996	558	1.411	1.495	645	2.225	1.237	2.305	1.459	5.451	2.333

Verschuldung der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2021	1.587	4.013	11.338	4.868	1.593	7.719	1.790	1.431	34.339	9.908	44.246
2022	1.611	3.949	11.348	4.683	1.433	7.390	1.900	1.406	33.720	9.645	43.365
2023	1.726	4.137	11.542	4.648	1.649	8.533	2.093	1.530	35.858	10.933	46.791
in % des BIP											
2021	0,4	1,0	2,8	1,2	0,4	1,9	0,4	0,4	8,5	2,4	10,9
2022	0,4	0,9	2,5	1,0	0,3	1,6	0,4	0,3	7,5	2,2	9,7
2023	0,4	0,9	2,4	1,0	0,3	1,8	0,4	0,3	7,6	2,3	9,9
pro Kopf in EUR											
2021	5.334	7.109	6.674	3.234	2.831	6.160	2.342	3.561	4.873	5.129	4.928
2022	5.349	6.940	6.604	3.075	2.521	5.841	2.463	3.461	4.734	4.866	4.763
2023	5.717	7.261	6.696	3.037	2.885	6.720	2.697	3.732	5.013	5.451	5.109

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Rückgang der Haftungsstände im Jahr 2023, insbesondere auf Bundesebene

Der **gesamstaatliche Haftungsstand** Österreichs gemäß Richtlinie 2011/85/EU („Sixpack-Meldung“)⁸⁸ ging 2023 gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mrd Euro zurück und lag per Jahresende bei 60,0 Mrd Euro oder 12,7 % des BIP (Tabelle 18). Diese Entwicklung war überwiegend auf die Bundesebene (Rückführung der Haftungen insbesondere in den Bereichen der Ausfuhrförderung, Infrastruktur sowie COVID-19) zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund verschob sich auch die Zusammensetzung des Haftungsvolumens im Verhältnis 74:26 geringfügig in Richtung Haftungen der Länder und Gemeinden. Während auf Bundesebene v. a. Exporthaftungen und Haftungen für Infrastrukturbetriebe eine Rolle spielen, bestehen auf Landes- und Gemeindeebene insbesondere Haftungen für außerbudgetäre Einheiten, im Rahmen der Wohnbauförderung sowie in Form von Bankenhaftungen der Stadt Wien.

Die ausgewiesenen Haftungsstände laut Sixpack-Meldung werden konsolidiert ausgewiesen, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. im Bereich der Bundeshaftungen jene für die ÖBB oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Ebenso sind Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) nicht enthalten. Weiters kam es im Jahr 2024 zu einer Revision durch Statistik Austria, die zu einer Bereinigung der Zeitreihe des Bundes bzw. Senkung der Haftungsstände führte: Bei der Kursrisikogarantie des Bundes für die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) laut Ausfuhrförderungsgesetz (AFFG) handelt es sich um ein Derivat, das folglich nicht im Kontext der Haftungsstände zu erfassen ist.

Der (konsolidierte) **Haftungsstand der Landes- und Gemeindeebene** ging im Vorjahresvergleich um 0,3 Mrd Euro zurück und belief sich zum Jahresende 2023 auf 15,5 Mrd Euro oder 3,3% des BIP. Haftungen gegenüber Banken (ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen) bestanden nur auf Gemeindeebene durch die Stadt Wien in Höhe von 3,6 Mrd Euro bzw. 0,8% des BIP. Zur rückläufigen Gesamtentwicklung auf Landes- und Gemeindeebene trugen sowohl die Landesebene (ohne Wien), als auch die Gemeindeebene (mit Wien) bei: Der Haftungsstand der Länder ging um 0,1 Mrd Euro auf 9,3 Mrd Euro bzw. 2,0% des BIP zum Jahresende 2023 zurück. Der Rückgang auf Gemeindeebene um 0,2 Mrd Euro auf 6,3 Mrd Euro bzw. 1,3% des BIP war vorrangig auf die Stadt Wien zurückzuführen.

Haftungsobergrenzen aller gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2023 klar eingehalten

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern („HOG-Vereinbarung“; BGBl. I Nr. 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen (Haftungsstände laut Sixpack-Meldung) und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene festgelegt. Auf dieser Grundlage werden seit dem Jahr 2019 für alle Länder und Gemeinden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 sowie für den Bund die öffentlichen Abgaben netto (Bundesanteil) nach Untergliederung 16 jeweils des Jahres t-2 als Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze herangezogen, die mit einem Faktor (Bund und Länder: 175%, Gemeinden: 75%) multipliziert werden. Durch diese Regelung erfolgt die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze einheitlich zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und generell ohne Risikogewichtung.⁸⁹

In Summe lag die Haftungsobergrenze für die Länder und Gemeinden im Jahr 2023 bei 47,8 Mrd Euro bzw. 10,1% des BIP (Tabelle 18). Davon betrug die aggregierte Haftungsobergrenze der Länder (inkl. Wien) 39,7 Mrd Euro, jene der Gemeinden (ohne Wien) 8,2 Mrd Euro. Diese Haftungslimits sind Haftungswerte in Höhe von 12,8 Mrd Euro bzw. 2,6 Mrd Euro gegenüberzustellen (Tabelle 18).

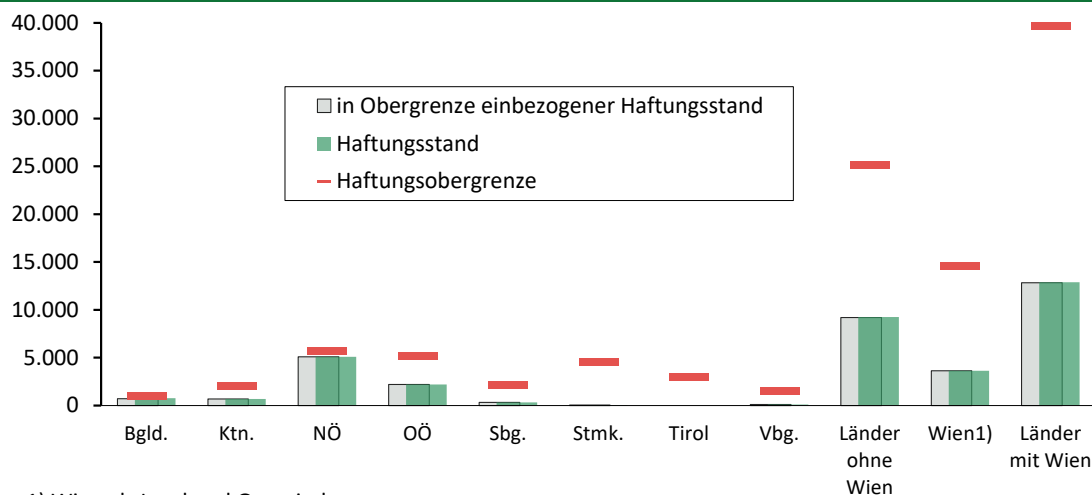
⁸⁸ Der ausgewiesene Haftungsstand wird – im Auftrag von Eurostat – ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen im Kontext der Landes-Hypothekenbanken dargestellt.

⁸⁹ Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge gebildet.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

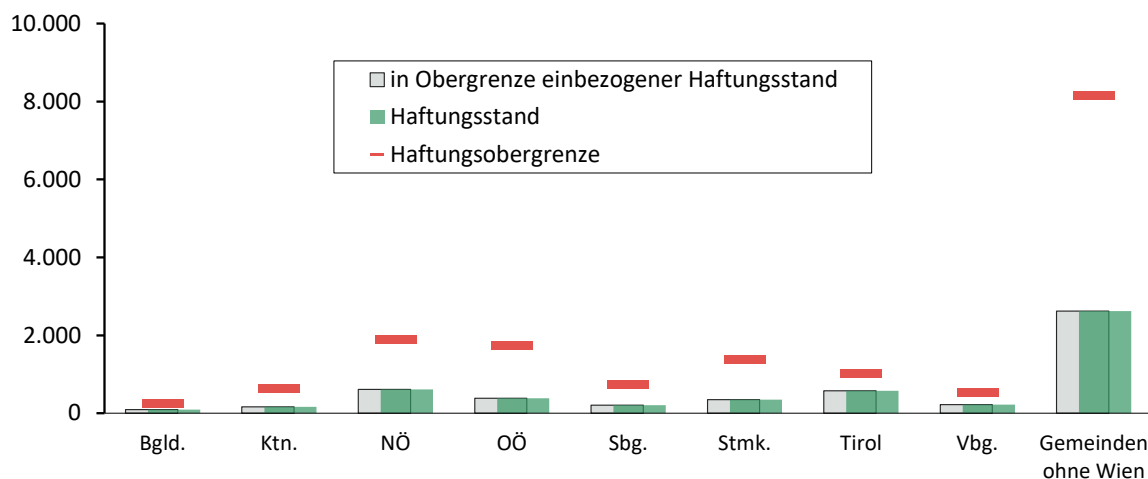
Damit wurden im Jahr 2023 die Haftungsobergrenzen – wie schon bisher – deutlich unterschritten. Die Unterschreitung durch die Länder und Gemeinden belief sich insgesamt auf 32,4 Mrd Euro. Dies entsprach einer Ausschöpfung der Haftungsobergrenzen von 32%. Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze 2023 bei 45,7% (2022: 45,2%), die Bindungswirkung bzw. Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.⁹⁰

Grafik 33: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2023 (in Mio EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2024).

Grafik 34: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2023 (in Mio EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2024).

⁹⁰ Zur Auswirkung der Systemumstellung ab dem Jahr 2019 im Vergleich zu den vormals individuellen Regelungen von Bund, Ländern und Gemeinden siehe Fiskalrat, 2020b.

*Fiskalposition der Länder und Gemeinden***Tabelle 18: Haftungen¹⁾ der Länder und Gemeinden 2021 bis 2023 (in Mio EUR)****Länder²⁾**

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ³⁾	Länder (mit Wien)
Haftungsstände der Länder											
2021	746	792	4.721	2.879	378	79	0	201	9.796	4.592	14.388
2022	774	734	4.884	2.417	365	44	0	160	9.379	3.745	13.124
2023	760	675	5.101	2.205	342	45	0	122	9.250	3.641	12.890
Haftungsobergrenzen											
2023	974	2.073	5.740	5.199	2.115	4.537	2.964	1.478	25.081	14.595	39.676
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾											
2023	719	675	5.101	2.205	343	45	0	119	9.207	3.641	12.847
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen											
2023	256	1.398	639	2.994	1.773	4.492	2.964	1.359	15.874	10.954	26.828

Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Gemeinden (ohne Wien)	
Haftungsstände der Gemeinden										
2021	93	186	631	416	233	374	637	276	2.845	
2022	93	170	610	402	215	342	601	270	2.704	
2023	98	166	613	385	209	353	574	224	2.622	
Haftungsobergrenzen										
2023	260	635	1.897	1.731	731	1.371	1.021	518	8.164	
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾										
2023	98	166	613	385	209	353	574	224	2.622	
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen										
2023	162	469	1.283	1.347	522	1.018	447	294	5.542	

Haftungsstand des Staatssektors S.13

	2021	2022	2023	2021	2022	2023
	in Mio EUR			in % des BIP		
Bundesebene	47.803	47.153	44.489	11,8	10,5	9,4
davon bzgl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	903	881	822	0,2	0,2	0,2
Landesebene (ohne Wien)	9.796	9.379	9.250	2,4	2,1	2,0
davon bzgl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	0	0	0	0,0	0,0	0,0
Gemeindeebene (einschl. Wien)	7.437	6.449	6.263	1,8	1,4	1,3
davon bzgl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	4.614	3.754	3.643	1,1	0,8	0,8
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0,0	0,0	0,0
Staat insgesamt	65.036	62.981	60.002	16,0	14,1	12,7

1) Haftungsstände werden konsolidiert dargestellt, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Ohne Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) und für Bankeneinlagensicherungsprogramme.

2) Länder gemäß ÖStP 2012: inklusive außerbudgetärer Einheiten, ohne Landeskammern.

3) Wien als Land und Gemeinde.

4) Diese Haftungsstände können aufgrund unterschiedlicher Bereitstellungszeitpunkte von den Werten der Sixpack-Meldung abweichen.

Quelle: Statistik Austria, Pfandbriefstelle (Jahresberichte) und eigene Berechnungen.

Literatur

6. LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Aiginger, K., H. Pitlik und M. Schratzenstaller (2010). Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich. Ausgangslage und Erfolgsbedingungen. WIFO-Monatsberichte, 2010, 83(3), S. 219–232.

Aiginger, K. und M. Schratzenstaller (2011). Consolidating the Budget under Difficult Conditions – Ten Guidelines Viewed Against Europe’s Beginning Consolidation Programmes. In: Intereconomics. Review of European Economic Policy. Volumes 2011, Number 1, pp. 36–42.

Balasundharam, V., O. Basdevant, D. Benicio, A. Ceber, Y. Kim, L. Mazzone, H. Selim und Y. Yang (2023). Fiscal Consolidation: Taking Stock of Success Factors, Impact, and Design. IMF-Working Paper WP/23/63.

Baumgartner, J., Kaniovski, S., Pitlik H. und M. Sommer (2024). Wettbewerbsnachteile bremsen Wachstum der österreichischen Wirtschaft. Mittelfristige Prognose 2025 bis 2029. WIFO-Monatsberichte, 10/2024, S. 551–570.

Budgetdienst (2023). Einkommensentwicklung seit Beginn der COVID-19-Krise und Verteilungswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen.

Budgetdienst (2023). Finanzausgleich 2024. Analyse.

Budgetdienst (2024). Aktuelle Themen zur Budgetentwicklung 2024 und 2025. Information

Büro des Fiskalrates (2023). Temporäre Realeinkommensverluste der österreichischen Haushalte aufgrund des Inflationsanstiegs durch Maßnahmen deutlich abgeschwächt.

[Fiskalrat - Kurzanalysen und Informationen](#)

European Fiscal Board (2022). Annual Report 2022. Brussels

Europäische Kommission (2019). Vade mecum on the Stability & Growth Pact. 2019 Edition. Institutional Paper 101. April 2019. Brussels.

[Vade Mecum on the Stability and Growth Pact – 2019 Edition \(europa.eu\)](#)

Europäische Kommission (2022). Communication on orientations for a reform of the EU economic governance framework. Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. November 9, 2022. Brussels.

Europäische Kommission (2023a). Fiscal policy guidance for 2024. Communication from the Commission to the Council. March 8, 2023. Brussels.

Europäische Kommission (2023b). Recommendation for a Council opinion on the 2023 stability programme of Austria. May 24, 2023. Brussels.

Europäische Kommission (2024a). European Economic Forecast. Autumn 2024. European Economy. Institutional Paper 296. November 2024. Brussels.

Europäische Kommission (2024b). Report from the Commission. Austria, Finland. Report prepared in accordance with Article 126 (3) of the Treaty on the Functioning of the European Union. November 26, 2024. Brussels.

Fiskalrat (2021). Vorschläge zur Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens. FISK-Workshop, am 24.3.2021. Zusammenfassung.

Fiskalrat (2023). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022–2027.

Fiskalrat (2024). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2023–2028.

Friesenbichler, K., L. Ialongo, P. Klimek, A. Renhart und F. Sinabell (2024). A Rapid Assessment of the Economic Impact of the Central European Flood 2024 on Austria. WIFO Research Briefs, 14/2024.

Fuchs, H., H. Habersack, S. Sattler und H. Wind (2003). Hochwasser 2002: Datenbasis der Schadensbilanz 2002. StartClim2003: StartClim.9. Zentrum für Naturgefahren und Risikomanagement, Wien.

Grossmann, B. und P. Schuster (2018). Fiskalische Herausforderungen des österreichischen Systems der Altenpflege. In: WKO (Hrsg.). Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018 „Zukunft des Wohlfahrtsstaates“.

Grossmann, B., M. Moser und L. Reiss. (2024). Neuer Fiskalrahmen der EU – neue Komplexität. <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:ce2b6262-c3ec-4760-a175-589250243896/202401-Neuer%20Fiskalrahmen%20der%20EU.pdf>. Zugegriffen: 14. Februar 2024.

Holler, J. und L. Reiss (2023). Quantifying the impact of the 2021-22 inflation shock on Austria's public finances. Monetary Policy & the Economy, Oesterreichische Nationalbank, Q4/22–Q1/23, S. 117–130.

Holler, J. und P. Schuster (2019). Fiskalmultiplikatoren in Österreich. Studie im Auftrag des Fiskalrates. Wien.

Kletzan, D., A. Köppl und K. Kratena (2003). Ökonomische Aspekte des Hochwassers 2002: Datenanalyse, Vermögensrechnung und gesamtwirtschaftliche Effekte. StartClim2003: StartClim.10. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.

Mourre, G., A. Poissonnier und M. Lausegger (2019). The Semi-Elasticities Underlying the Cyclically-Adjusted Budget Balance: An Update and Further Analysis. EC Discussion Paper 098.

Mitterer, K., P. Biwald und A. Haindl (2016). Länder-Gemeinde-Transferverflechtungen. Status und Reformoptionen der Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Endbericht des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012. BGBl. I Nr. 30/2013.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012. i.d.g.F. vom 27. August 2021.

Produktivitätsrat (2024). [Produktivitätsbericht 2024](#). Wien.

Rechnungshof (2018). Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten. Reihe Bund 2018/45.

Rechnungshof (2021). COVID-19-Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2021/25.

Literatur

Rechnungshof (2024). Bundesrechnungsabschluss 2023.

RL (EU) 2011/85 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten. Amtsblatt der Europäischen Union. November 2011. Brüssel.

[Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten \(europa.eu\)](#)

RL (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Statistik Austria (2024). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18, Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 22. Oktober 2024. Wien.

Statistik Austria (2024). Information zur Generalrevision 2024 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für Österreich. 30. September 2024
[Pressemitteilung](#)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung). 9. Mai 2008.
[EUR-Lex - C2008/115/01 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C83/01 vom 30. März 2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1466/1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtsstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

Literatur

VO (EU) Nr. 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

VO (EU) Nr. 2024/1264 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Anhang

7. ANHANG

7.1. Statistischer Anhang

Anhang 1: Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren

Öffentlicher Budgetsaldo nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	-9.670	-3,3	-3.919	-1,3	461	0,2	-13.127	-4,5
2011	-6.848	-2,2	-1.497	-0,5	697	0,2	-7.648	-2,5
2012	-6.839	-2,2	-646	-0,2	593	0,2	-6.892	-2,2
2013	-6.603	-2,1	-245	-0,1	448	0,1	-6.400	-2,0
2014	-6.884	-2,1	25	0,0	509	0,2	-6.350	-1,9
2015	-2.274	-0,7	369	0,1	274	0,1	-1.631	-0,5
2016	-4.116	-1,2	-1.488	-0,4	442	0,1	-5.162	-1,5
2017	-3.302	-0,9	-25	0,0	478	0,1	-2.849	-0,8
2018	-407	-0,1	671	0,2	485	0,1	748	0,2
2019	1.477	0,4	448	0,1	198	0,0	2.123	0,5
2020	-28.131	-7,4	-3.119	-0,8	47	0,0	-31.203	-8,2
2021	-21.012	-5,2	-2.234	-0,5	117	0,0	-23.129	-5,7
2022	-17.044	-3,8	2.730	0,6	-499	-0,1	-14.814	-3,3
2023	-8.893	-1,9	-2.793	-0,6	-712	-0,2	-12.398	-2,6
2024	.	.	.	.	.	.	-19.305	-3,9
2025	.	.	.	.	.	.	-20.858	-4,1
2026	.	.	.	.	.	.	-19.735	-3,8
2027	.	.	.	.	.	.	-18.865	-3,5
2028	.	.	.	.	.	.	-19.674	-3,5

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2024 bis 2028).

Öffentliche Verschuldung¹⁾ nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	211.732	72,0	32.410	11,0	1.843	0,6	245.985	83,7
2011	219.955	71,4	35.257	11,4	1.664	0,5	256.876	83,4
2012	225.801	71,3	35.163	11,1	1.601	0,5	262.565	82,9
2013	228.619	71,2	34.626	10,8	1.516	0,5	264.761	82,4
2014	244.883	74,2	35.276	10,7	1.131	0,3	281.289	85,2
2015	255.503	74,7	36.311	10,6	1.060	0,3	292.874	85,6
2016	257.331	72,4	38.258	10,8	1.105	0,3	296.693	83,4
2017	251.322	68,4	38.150	10,4	901	0,2	290.373	79,1
2018	246.596	64,3	37.922	9,9	1.323	0,3	285.840	74,6
2019	242.320	61,2	37.612	9,5	1.043	0,3	280.975	71,0
2020	273.661	72,0	40.696	10,7	2.002	0,5	316.360	83,2
2021	289.213	71,2	44.246	10,9	1.254	0,3	334.713	82,4
2022	306.894	68,5	43.365	9,7	870	0,2	351.129	78,4
2023	323.703	68,4	46.791	9,9	1.234	0,3	371.729	78,6
2024	.	.	.	.	.	.	391.234	79,7
2025	.	.	.	.	.	.	412.792	81,6
2026	.	.	.	.	.	.	433.868	82,8
2027	.	.	.	.	.	.	454.433	83,9
2028	.	.	.	.	.	.	475.806	85,0

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2024 bis 2028).

Anhang 2: Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

Budget-, Primärsaldo und struktureller Saldo sowie Zinszahlungen des Staates

	Budgetsaldo		Zinszahlungen		Primärsaldo		Struktureller Budgetsaldo laut FISK	Budgetsaldo laut EK
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in % des BIP	in % des BIP
2010	-13.127	-4,5	8.714	3,0	-4.413	-1,5	-3,6	-3,3
2011	-7.648	-2,5	8.761	2,8	1.114	0,4	-2,7	-2,5
2012	-6.892	-2,2	8.821	2,8	1.930	0,6	-2,3	-1,8
2013	-6.400	-2,0	8.534	2,7	2.134	0,7	-1,5	-0,9
2014	-6.350	-1,9	8.138	2,5	1.788	0,5	-1,3	0,3
2015	-1.631	-0,5	8.045	2,4	6.414	1,9	0,2	0,5
2016	-5.162	-1,5	7.455	2,1	2.293	0,6	-1,0	-1,1
2017	-2.849	-0,8	6.786	1,8	3.936	1,1	-1,0	-1,0
2018	748	0,2	6.258	1,6	7.007	1,8	-0,7	-0,7
2019	2.123	0,5	5.663	1,4	7.786	2,0	-0,6	-0,6
2020	-31.203	-8,2	5.135	1,4	-26.068	-6,9	-5,2	-5,2
2021	-23.129	-5,7	4.489	1,1	-18.639	-4,6	-4,6	-4,6
2022	-14.814	-3,3	4.258	1,0	-10.556	-2,4	-4,4	-4,4
2023	-12.398	-2,6	5.693	1,2	-6.704	-1,4	-2,5	-2,6
2024	-19.305	-3,9	7.016	1,4	-12.290	-2,5	-3,1	-2,8
2025	-20.858	-4,1	7.853	1,6	-13.005	-2,6	-3,5	-3,1
2026	-19.735	-3,8	8.155	1,6	-11.580	-2,2	-3,3	-3,2
2027	-18.865	-3,5	8.647	1,6	-10.218	-1,9	-3,3	.
2028	-19.674	-3,5	9.199	1,6	-10.475	-1,9	-3,5	.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP), FISK-Herbstprognose 2024 bis 2028 und EU-Kommission (Herbstprognose 2024 bis 2026).

Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

	Staatsausgaben ¹⁾		Staatseinnahmen ¹⁾		Abgabenquote	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	national ²⁾	international ³⁾
2010	156.897	53,4	143.769	48,9	41,4	42,2
2011	158.215	51,3	150.568	48,9	41,5	42,3
2012	163.846	51,8	156.954	49,6	42,2	43,0
2013	168.393	52,4	161.993	50,4	43,2	44,0
2014	172.967	52,4	166.617	50,5	43,4	44,1
2015	175.201	51,2	173.569	50,7	43,7	44,4
2016	180.108	50,6	174.946	49,2	42,3	42,9
2017	182.990	49,8	180.141	49,0	42,4	42,9
2018	188.523	49,2	189.272	49,4	42,7	43,3
2019	194.189	49,1	196.312	49,6	43,0	43,5
2020	217.971	57,3	186.768	49,1	42,4	42,9
2021	227.597	56,0	204.469	50,3	43,6	44,0
2022	237.490	53,0	222.676	49,7	43,1	43,5
2023	249.349	52,7	236.951	50,1	43,1	43,5
2024	268.109	54,6	248.803	50,7	43,6	44,0
2025	279.211	55,2	258.353	51,1	44,1	44,4
2026	286.552	54,7	266.816	50,9	44,1	44,4
2027	293.601	54,2	274.737	50,7	43,9	44,3
2028	303.579	54,2	283.905	50,7	43,9	44,3

1) Zinsaufwand ohne Berücksichtigung von Derivaten (Swaps).

2) Steuereinnahmen des Staates und tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge);
ESVG-Codes: D2+D5+D611+D91-D995) einschließlich EU-Eigenmittel.

3) Nationale Abgabenquote zuzüglich imputierte Sozialversicherungsbeiträge.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2024 bis 2028).

Anhang

Anhang 3: Struktur der Staatsausgaben und Staatseinnahmen 2022

Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2022 (unkonsolidiert)¹⁾

2022	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil
	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %
Ausgaben										
Vorleistungen	13.283	41,9	7.396	23,4	9.797	30,9	1.193	3,8	31.670	100,0
Arbeitnehmerentgelt	18.268	39,2	14.271	30,6	11.727	25,2	2.352	5,0	46.618	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	806	39,9	623	30,8	515	25,5	79	3,9	2.023	100,0
Sach- und Personalaufwand	32.357	40,3	22.290	27,8	22.039	27,4	3.624	4,5	80.311	100,0
Monetäre Sozialleistungen	20.550	25,2	4.360	5,3	3.104	3,8	53.600	65,7	81.614	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	10.864	61,6	4.243	24,0	2.486	14,1	50	0,3	17.643	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	656	3,4	2.618	13,6	2.309	12,0	13.614	70,9	19.197	100,0
Transfers an private Haushalte	32.070	27,1	11.221	9,5	7.899	6,7	67.264	56,8	118.454	100,0
Subventionen	9.629	83,4	1.205	10,4	479	4,1	232	2,0	11.545	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	2.017	56,4	907	25,4	637	17,8	14	0,4	3.575	100,0
Transfers an Marktproduzenten	11.645	77,0	2.112	14,0	1.116	22	247	2	15.120	115,4
Intergovernmentale Transfers	68.634	81,5	4.271	5,1	3.980	4,7	7.357	8,7	84.243	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.087	96,0	133	3,1	37	0,9	1	0,0	4.258	100,0
Bruttoinvestitionen	12.878	65,9	1.968	10,1	4.502	23,0	188	1,0	19.536	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	56	.	-327	.	80	.	3	.	-189	.
Sonstige Ausgaben	17.021	72,1	1.773	7,5	4.619	19,6	192	0,8	23.605	100,0
Ausgaben insgesamt	161.728	50,3	41.668	13,0	39.654	12,3	78.685	24,5	321.734	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	55.734	90,5	633	1,0	5.224	8,5	0	0,0	61.592	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	61.631	96,1	2.036	3,2	436	0,7	0	0,0	64.103	100,0
Steuern	117.366	93,4	2.668	2,1	5.660	4,5	0	0,0	125.695	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	9.338	14,0	958	1,4	222	0,3	56.294	84,3	66.811	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	740	48,5	426	27,9	319	20,9	40	2,7	1.526	100,0
Sozialbeiträge	10.078	14,7	1.383	2,0	541	0,8	56.334	82,4	68.337	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.757	2,1	34.984	41,5	26.284	31,2	21.218	25,2	84.243	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	9.950	50,9	3.259	16,7	6.171	31,6	165	0,8	19.545	100,0
Subventionen	6	99,0	0	1,0	0	0,0	0	0,0	6	100,0
Vermögenseinkommen	1.710	56,2	562	18,5	713	23,4	56	1,9	3.041	100,0
Transfers ^{3) 9)}	3.817	63,1	757	12,5	1.068	17,6	410	6,8	6.053	100,0
Sonstige Einnahmen	15.483	54,1	4.578	16,0	7.952	27,8	632	2,2	28.645	100,0
Einnahmen insgesamt	144.683	47,1	43.614	14,2	40.438	13,2	78.184	25,5	306.920	100,0
Finanzierungssaldo	-17.044	.	1.946	.	784	.	-500	.	-14.814	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamtinnen und Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2024).

Anhang 4: Struktur der Staatsausgaben und Staatseinnahmen 2023

Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2023 (unkonsolidiert)¹⁾

2023	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil	in Mio	Anteil
	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %
Ausgaben										
Vorleistungen	13.708	41,4	7.653	23,1	10.387	31,4	1.364	4,1	33.113	100,0
Arbeitnehmerentgelt	19.647	39,0	15.547	30,8	12.711	25,2	2.512	5,0	50.417	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	860	40,3	636	29,8	549	25,8	87	4,1	2.131	100,0
Sach- und Personalaufwand	34.215	39,9	23.836	27,8	23.647	27,6	3.963	4,6	85.661	100,0
Monetäre Sozialleistungen	20.752	23,7	5.109	5,8	3.572	4,1	58.217	66,4	87.649	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	8.142	51,2	5.023	31,6	2.653	16,7	85	0,5	15.902	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	838	4,0	2.994	14,4	2.717	13,0	14.286	68,6	20.834	100,0
Transfers an private Haushalte	29.731	23,9	13.125	10,6	8.942	7,2	72.587	58,4	124.385	100,0
Subventionen	8.911	81,3	1.265	11,5	537	4,9	253	2,3	10.966	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	2.889	59,6	1.030	21,2	918	18,9	12	0,2	4.848	100,0
Transfers an Marktproduzenten	11.800	74,6	2.295	14,5	1.455	24	265	3	15.815	115,5
Intergovernmentale Transfers	70.551	81,2	4.655	5,4	4.029	4,6	7.665	8,8	86.900	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	5.332	93,7	218	3,8	131	2,3	13	0,2	5.693	100,0
Bruttoinvestitionen	9.862	56,0	2.315	13,2	5.245	29,8	176	1,0	17.599	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	136	69,6	59	30,3	0	-0,1	0	0,1	195	100,0
Sonstige Ausgaben	15.330	65,3	2.592	11,0	5.376	22,9	189	0,8	23.487	100,0
Ausgaben insgesamt	161.627	48,1	46.502	13,8	43.449	12,9	84.669	25,2	336.248	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	58.991	90,2	680	1,0	5.724	8,8	0	0,0	65.394	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	63.440	96,1	2.127	3,2	451	0,7	0	0,0	66.018	100,0
Steuern	122.430	93,2	2.807	2,1	6.175	4,7	0	0,0	131.412	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	9.979	13,9	989	1,4	218	0,3	60.558	84,4	71.743	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	756	49,5	422	27,6	314	20,6	36	2,4	1.528	100,0
Sozialbeiträge	10.734	14,7	1.411	1,9	532	0,7	60.594	82,7	73.272	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.798	2,1	36.403	41,9	26.032	30,0	22.667	26,1	86.900	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	10.986	51,8	3.555	16,7	6.504	30,6	178	0,8	21.223	100,0
Subventionen	0	.	0	.	0	.	0	.	0	.
Vermögenseinkommen	3.025	63,5	755	15,8	823	17,3	164	3,4	4.767	100,0
Transfers ^{3) 9)}	3.760	59,9	1.035	16,5	1.127	18,0	355	5,6	6.277	100,0
Sonstige Einnahmen	17.771	55,1	5.345	16,6	8.455	26,2	697	2,2	32.267	100,0
Einnahmen insgesamt	152.734	47,2	45.966	14,2	41.194	12,7	83.958	25,9	323.851	100,0
Finanzierungssaldo	-8.893	.	-536	.	-2.256	.	-712	.	-12.398	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamtinnen und Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2024).

Anhang

Anhang 5: Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose

Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo und Schuldenstand des Staates (in Mrd EUR)

		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in Mrd EUR	ESVG-Code						
Gesamteinnahmen	TR	237,0	248,8	258,4	266,8	274,7	283,9
Produktions- und Importabgaben	D.2	65,4	67,4	71,4	74,1	75,9	78,9
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	66,0	68,7	69,9	72,3	75,1	77,7
Vermögenstransfers	D.9	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,6
Sozialbeiträge	D.6	73,3	78,7	82,7	85,3	87,8	90,3
Vermögenseinkommen	D.4	4,8	5,0	4,4	4,2	4,2	4,2
Sonstige		25,8	27,4	28,4	29,3	30,3	31,3
Gesamtausgaben	TE	249,3	268,1	279,2	286,6	293,6	303,6
Arbeitnehmerentgelt	D.1	50,4	55,5	57,8	59,4	61,0	62,5
Intermediärverbrauch	P.2	33,1	33,7	34,3	35,0	35,8	36,5
Monetäre Sozialleistungen	D.62	87,7	97,6	103,3	106,8	110,0	113,3
Davon: Arbeitslosenunterstützung		4,5	5,1	5,3	5,3	5,2	5,2
Soziale Sachleistungen	D.632	20,8	21,6	22,5	23,5	24,6	25,7
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	5,7	7,0	7,9	8,2	8,6	9,2
Subventionen	D.3	11,0	10,6	9,9	10,0	10,1	10,2
Bruttoinvestitionen	P.5	17,6	19,0	19,7	20,2	20,4	21,6
Vermögenstransfers	D.9	4,8	4,5	4,4	4,0	4,0	4,1
Sonstige		18,2	18,6	19,5	19,6	19,1	20,4
Finanzierungssaldo	B.9	-12,4	-19,3	-20,9	-19,7	-18,9	-19,7
Schuldenstand	GD	371,7	391,2	412,8	433,9	454,4	475,8

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Anhang 6: Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets

Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets (in Mrd EUR)

in Mrd EUR	2008-2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Staatseinnahmen	4,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Haftungsentgelte	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	2,4	0,4	0,3	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Dividenden (Partizipationskapital)	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Einnahmen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsausgaben	14,0	0,7	0,7	0,5	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierungskosten	3,4	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Vermögenstransfers	10,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,5	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Finanzierungssaldo	-9,4	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1
Memo: Finanzierungssaldo kumuliert	-37,9	-9,6	-10,0	-10,1	-10,2	-10,3	-10,5	-10,6	-10,7	-10,8	-10,8	-10,9	-10,9	-11,0
Stock-Flow-Adjustment	27,9	-4,4	-7,1	-6,0	-3,4	-2,0	-1,8	-1,5	-0,6	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,2
Veränderung des Schuldenstandes ¹⁾	37,3	-4,1	-6,7	-5,9	-3,4	-1,8	-1,6	-1,4	-0,5	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,1
Maastricht-Schuldenstand	167,0	33,2	26,4	20,5	17,2	15,3	13,7	12,4	11,9	11,6	11,3	10,9	10,6	10,5

1) Stock-Flow-Adjustment minus Maastricht-Finanzierungssaldo.

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2024.

Anhang 7: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-MaßnahmenDiskretionäre Maßnahmen: absolute budgetäre Wirkung¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025
COVID-19-Kurzarbeit	-6.059	-3.132	-435	0	0	0
COVID-19-Kurzarbeit: SV-Beiträge	990	534	75	150	150	150
COVID-19-Kurzarbeit: Öffentlich Beschäftigte	103	24	6	0	0	0
COFAG-Maßnahmen (u.a. FKZ, (indirekter) Umsatzersatz)	-6.561	-8.786	-2.687	0	0	0
Verlustrücktrag	-500	-500	-250	250	250	250
Gesundheitsausgaben und Impfungen	-623	-3.938	-2.794	-1.216	-500	-250
Investitionsprämie	0	-286	-794	-1.193	-683	-550
Härtefallfonds	-895	-1.278	-242	0	0	0
Statistische Anpassungen wegen Abgabenstundungen	-650	-488	48	48	48	48
Kinderbonus	-665	0	0	0	0	0
USt-Senkung	-600	-1.200	0	0	0	0
Non Profit Organisation-Unterstützungsfonds	-238	-411	-125	-30	0	0
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	-365	0	0	0	0	0
Unterstützung der Bahn & Austrian Airlines	-234	-64	0	0	0	0
Dotierung des Pflegefonds	-113	-79	0	0	0	0
Angleich Notstandshilfe an Arbeitslosengeld	-90	-60	0	0	0	0
Familienhärteausgleich	-130	-140	0	0	0	0
Wirtshauspaket	-82	-239	-239	-239	-239	-239
Künstlerunterstützungen (u.a. Überbrückungsfinanzierung)	-67	-73	-17	0	0	0
Unterstützung der Österreichischen Gesundheitskasse	-60	0	0	0	0	0
Schutzschirm für Veranstaltungen	0	0	-100	0	0	0
Degressive Abschreibung	0	-280	-1.220	-1.530	-1.400	-1.100
Haftungen	-5	-16	-76	-76	-76	-76
Sonstiges (inkl. COVID-19-Maßnahmen der Bundesländer)	-1.131	-830	-364	-202	-92	-92
Insgesamt	-17.974	-21.241	-9.214	-4.038	-2.542	-1.859
davon einnahmenseitig	-823	-2.267	-1.723	-1.483	-1.283	-983
davon ausgabenseitig	-17.151	-18.975	-7.492	-2.555	-1.259	-876

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

Quellen: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang

Anhang 8: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen

Diskretionäre Maßnahmen: absolute budgetäre Wirkung¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerfreie Teuerungs- bzw. Mitarbeiterprämie	-300	-300	-300	0	0	0
Stromkostenbremse	-150	-1.000	-850	0	0	0
Senkung von Energieabgaben	-600	-900	-900	0	0	0
Aussetzen Erneuerbaren-Förderpauschale & -beitrag	-1.000	-1.000	-1.000	0	0	0
Temporäre Maßnahmen für Haushalte	-5.163	-2.640	-478	-30	-25	-15
Einmalzahlung Pensionisten 2023	0	-540	0	0	0	0
Einmalzahlungen 2022 ²⁾	-4.428	-32	0	0	0	0
Entlastung für Pendler	-120	-220	-80	0	0	0
Ländermaßnahmen	-340	0	0	0	0	0
Monatliche Zuschüsse vulnerable Familien & Sozialhilfebezieher	0	-222	-327	-15	-15	-15
NÖ Strompreisrabatt	0	-5	-15	0	0	0
Sondergutschrift Gemeindebaummieter Wien	0	-26	0	0	0	0
Teuerungsabsatzbetrag	0	-620	0	0	0	0
Vorziehen Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-140	-140	0	0	0	0
Wiener Energie- und Wohnboni	-130	-115	0	0	0	0
Wohn- und Heizkostenzuschuss	0	-675	0	0	0	0
Wohnschirm	-5	-45	-56	-15	-10	0
Temporäre Maßnahmen für Unternehmen	-899	-1.236	0	0	0	0
Förderung von dekarbonisierten Antriebsformen in Betrieben	-60	-60	0	0	0	0
Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz	-185	0	0	0	0	0
Temporäre Agrardieselvergütung	-14	-16	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss I	-530	0	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss II inkl. Pauschalmodell 2023	0	-1.160	0	0	0	0
Versorgungssicherungspaket Landwirtschaft	-110	0	0	0	0	0
Sonstige Maßnahmen	-180	-1.359	-1.407	-1.551	-1.636	-1.674
Abfederung Netzverlustkosten	0	-502	0	0	0	0
Anhebung der Grenzen im Land- und Forstwirtschaftsbereich	0	-10	-10	-10	-10	-10
Aussetzen Pensionsaliquotierung	0	0	-294	-479	-527	-545
Ausweitung Verkehrsdienstverträge, Indexierung Klimaticket	-150	-153	-156	-159	-162	-162
Energiekostenzuschuss neue Selbstständige & NPOs	0	-21	-60	-30	0	0
Erhöhung Kindermehrbetrag	0	-30	-30	-30	-30	-30
Gebührenbremse	0	-50	-250	-100	-100	-100
Investitionsoffensive Energieunabhängigkeit Windkraft & Photovoltaik	-30	-55	-55	-55	-55	-55
Mietpreisbremse	0	0	-2	-20	-20	-20
Schutzbestimmung für Pensionsantritte 2024 & 2025	0	0	-53	-151	-198	-200
Senkung Dienstgeberbeiträge FLAF	0	-330	-356	-371	-383	-396
Senkung UVA	0	-130	-140	-146	-151	-156
Sozialversicherungsbonus Selbstständige	0	-78	0	0	0	0
Insgesamt	-8.291	-8.436	-4.935	-1.581	-1.661	-1.689
davon einnahmenseitig	-2.174	-3.731	-3.068	-677	-694	-711
davon ausgabenseitig	-6.117	-4.705	-1.866	-904	-967	-977

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

2) Einmalzahlung Familienbeihilfe, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen & Pensionisten, Energiekostenausgleich, erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus.

Quellen: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang 9: Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Noten- bank- schuld	Nicht titrierte Euroschuld
1980	5.100	3.823	2.252	11.175	682	1.596	53	196	2.527
1981	5.379	3.921	2.336	11.636	742	1.990	71	149	2.951
1982	5.967	4.207	3.028	13.202	788	2.732	65	162	3.748
1983	7.073	5.079	3.425	15.577	1.196	4.103	56	187	5.542
1984	7.555	5.250	3.574	16.380	1.721	7.137	53	205	9.116
1985	8.316	5.609	3.655	17.580	2.228	9.566	44	152	11.990
1986	9.096	6.869	3.886	19.850	2.924	12.885	28	87	15.924
1987	10.024	8.479	4.437	22.940	3.416	15.208	21	42	18.686
1988	11.010	9.237	5.175	25.422	3.765	15.526	14	30	19.335
1989	13.353	8.746	6.633	28.732	4.219	16.019	9	27	20.274
1990	15.530	8.364	8.406	32.300	4.503	15.938	6	32	20.479
1991	19.408	7.773	8.903	36.085	5.160	16.076	5	33	21.275
1992	23.035	7.141	7.835	38.010	5.828	15.701	5	37	21.571
1993	28.718	6.222	8.801	43.742	6.057	15.212	5	37	21.310
1994	34.274	5.428	8.820	48.522	7.055	14.397	88	43	21.583
1995	39.788	4.885	7.870	52.543	9.065	14.788	4	-	23.857
1996	43.951	4.182	7.934	56.066	10.514	13.417	3	-	23.935
1997	50.588	2.478	9.126	62.192	10.358	12.547	3	-	22.908
1998	55.935	1.602	5.943	63.480	9.883	10.324	47	-	20.254
1998 ²⁾	68.120	1.482	7.631	77.233	9.883	10.776	47	-	20.706
1999	75.095	1.294	5.988	82.377	9.382	9.196	241	-	18.819
2000	79.796	856	5.241	85.892	8.928	9.161	2	-	18.092
2001	85.532	1.461	1.585	88.578	8.302	8.339	2	-	16.642
2002	90.470	951	681	92.103	7.586	7.458	1.101	-	16.146
2003	96.744	835	608	98.187	6.863	6.802	1.127	-	14.792
2004	104.647	1.718	692	107.057	6.065	8.541	776	-	15.382
2005	108.813	3.336	264	112.412	4.919	11.938	426	-	17.282
2006	115.711	5.441	256	121.407	3.134	12.357	48	-	15.539
2007	121.478	4.357	639	126.475	2.099	11.508	1	-	13.608
2008	129.339	3.607	8.198	141.144	1.828	10.921	208	-	12.958
2009	140.922	2.648	6.016	149.587	1.626	12.346	65	-	14.037
2010	152.323	2.503	4.274	159.100	1.197	12.612	5	-	13.815
2011	160.194	2.203	3.894	166.291	1.026	13.180	55	-	14.261
2012	168.367	1.953	4.796	175.116	961	13.464	10	-	14.434
2013	173.212	1.618	5.151	179.982	912	13.038	10	-	13.960
2014	173.899	1.618	6.656	182.174	892	13.135	10	-	14.037
2015	179.092	1.384	4.780	185.256	892	12.955	10	-	13.857
2016	186.490	1.325	6.088	193.903	892	12.878	79	-	13.848
2017	193.077	1.267	3.600	197.943	5.573	7.553	171	-	13.297
2018	191.311	1.267	5.958	198.535	5.499	7.467	154	-	13.120
2019	185.951	1.197	7.377	194.525	5.240	7.560	1.443	-	14.243
2020	204.242	597	19.273	224.111	4.800	7.207	1.853	-	13.860
2021	222.985	569	17.934	241.488	4.562	7.163	353	-	12.078
2022	238.471	435	20.667	259.573	3.907	5.959	1.451	-	11.317
2023	249.427	435	20.961	270.823	3.606	5.977	2.846	-	12.429

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

Quelle: OeBFA.

Anhang

Anhang 10: Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremd- währungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt	Eigenbesitz des Bundes	Finanzschuld unbereinigt	Finanzschuld (bereinigt) in % des BIP
1980	13.702	5.279	18.981	-	-	24,9
1981	14.586	6.872	21.459	-	-	26,4
1982	16.950	7.874	24.824	-	-	28,4
1983	21.119	9.127	30.246	-	-	32,5
1984	25.496	8.645	34.141	-	-	34,9
1985	29.570	8.628	38.198	-	-	37,0
1986	35.774	9.055	44.830	-	-	41,2
1987	41.626	9.065	50.691	-	-	44,9
1988	44.757	9.506	54.263	-	-	45,8
1989	49.006	9.145	58.150	-	-	45,9
1990	52.779	9.837	62.616	-	-	46,0
1991	57.360	10.789	68.149	-	-	46,7
1992	59.581	12.510	72.091	-	-	46,8
1993	65.052	15.469	80.521	77	80.598	50,6
1994	70.104	18.963	89.068	202	89.269	53,3
1995	76.400	21.156	97.556	579	98.134	55,5
1996	80.001	21.512	101.514	1.473	102.987	55,9
1997	85.100	22.160	107.260	1.436	108.696	57,1
1998	83.734	27.869	111.603	2.704	114.307	57,2
1998 ³⁾	97.939	13.664	111.603	2.704	114.307	57,2
1999	101.196	16.778	117.974	4.862	122.836	58,1
2000	103.984	16.722	120.705	6.277	126.983	56,8
2001	105.220	16.193	121.413	7.486	128.898	55,3
2002	108.248	15.705	123.953	8.233	132.187	55,1
2003	112.979	13.899	126.878	9.073	135.951	55,0
2004	122.439	13.112	135.550	9.338	144.889	56,4
2005	129.694	11.635	141.329	9.976	151.305	56,0
2006	136.946	8.319	145.265	10.020	155.285	54,6
2007	140.082	7.294	147.376	9.924	157.301	52,2
2008	154.102	7.869	161.971	5.952	167.923	55,5
2009	163.623	5.092	168.715	9.362	178.077	58,9
2010	172.914	3.856	176.770	9.972	186.742	60,1
2011	180.551	2.624	183.176	10.435	193.610	59,4
2012	189.550	-	189.550	12.121	201.671	59,9
2013	193.942	-	193.942	13.691	207.633	60,4
2014	196.211	-	196.211	11.431	207.642	59,4
2015	199.113	-	199.113	11.427	210.539	58,2
2016	207.751	-	207.751	11.899	219.650	58,4
2017	211.240	-	211.240	11.984	223.225	57,5
2018	211.655	-	211.655	12.888	224.544	55,2
2019	208.768	-	208.768	10.697	219.464	52,8
2020	237.972	-	237.972	12.317	250.289	62,6
2021	253.566	-	253.566	12.726	266.292	62,4
2022	270.890	-	270.890	12.239	283.129	60,5
2023	283.252	-	283.252	11.560	294.813	59,9

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldkategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden (bis Ende 1998 nicht auf Schilling lautende Finanzschulden), bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang 11: Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld	Summe Euroschuld ²⁾	Fremd- währungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,8	5,4	2,1	5,8	4,4	5,8	4,1	5,1	5,7	4,7	5,5
2002	5,7	6,9	12,4	5,8	3,7	5,8	0,8	4,5	5,6	4,5	5,5
2003	6,5	8,8	7,0	6,5	3,2	5,4	1,2	4,1	6,2	4,2	5,9
2004	6,8	7,5	5,8	6,8	2,6	7,9	1,1	5,5	6,7	4,0	6,4
2005	7,3	10,0	12,5	7,4	2,3	15,5	0,8	11,4	7,9	3,5	7,6
2006	7,6	6,1	25,5	7,6	2,5	17,9	0,6	14,7	8,4	3,5	8,1
2007	8,6	6,6	24,5	8,6	2,6	19,5	2,3	16,9	9,4	2,9	9,1
2008	7,9	7,1	6,3	7,8	4,5	20,2	0,1	17,7	8,6	2,1	8,3
2009	7,8	8,4	4,3	7,7	7,8	19,7	0,2	18,2	8,6	2,5	8,4
2010	7,6	7,6	4,4	7,5	9,6	19,5	0,4	18,6	8,4	2,5	8,3
2011	7,4	7,5	4,5	7,3	10,9	19,7	0,1	19,0	8,2	1,5	8,1
2012	7,9	7,4	3,0	7,7	10,6	18,5	10,0	17,9	8,5	-	8,5
2013	8,1	7,9	2,8	7,9	9,8	18,5	9,2	18,0	8,6	-	8,6
2014	8,3	6,9	2,1	8,0	8,7	17,4	8,3	16,9	8,7	-	8,7
2015	8,0	6,9	2,3	7,8	7,7	16,8	7,7	16,2	8,4	-	8,4
2016	8,4	6,2	2,4	8,2	6,7	15,8	45,6	15,4	8,7	-	8,7
2017	9,8	5,5	3,8	9,7	11,2	17,6	7,6	14,8	10,0	-	10,0
2018	9,8	4,5	2,7	9,5	10,4	16,5	6,5	13,8	9,8	-	9,8
2019	10,1	3,7	2,9	9,8	9,8	15,8	0,6	12,1	9,9	-	9,9
2020	11,0	6,2	0,4	10,1	9,3	14,9	0,6	11,0	10,1	-	10,1
2021	11,4	5,4	0,3	10,6	9,3	13,5	1,6	11,6	10,6	-	10,6
2022	11,9	6,0	0,2	10,9	12,2	12,6	0,6	11,0	10,9	-	10,9
2023	12,1	5,0	0,2	11,2	11,6	11,5	0,6	9,1	11,1	-	11,1

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldkategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang

Anhang 12: Aufwand für die Finanzschuld des Bundes

Zins-, Tilgungs- und sonstiger Aufwand¹⁾

	Zinsaufwand		Sonst. Aufwand ²⁾ in Mio EUR	Summe in Mio EUR	Tilgungsaufwand		Aufwand insgesamt in Mio EUR
	in Mio EUR	in % des BIP			in Mio EUR	in % des BIP	
1980	1.239	1,6	56	1.294	1.321	1,7	2.615
1981	1.460	1,8	49	1.509	1.756	2,2	3.265
1982	1.798	2,1	69	1.867	1.832	2,1	3.699
1983	1.913	2,1	78	1.991	1.857	2,0	3.848
1984	2.363	2,4	90	2.453	2.386	2,4	4.839
1985	2.666	2,6	96	2.761	2.301	2,2	5.062
1986	2.952	2,7	106	3.058	2.444	2,2	5.502
1987	3.427	3,0	93	3.519	2.551	2,3	6.070
1988	3.653	3,1	107	3.760	2.853	2,4	6.613
1989	3.865	3,1	93	3.958	2.522	2,0	6.480
1990	4.305	3,2	99	4.404	2.392	1,8	6.796
1991	4.829	3,3	117	4.946	2.376	1,6	7.322
1992	5.230	3,4	121	5.351	3.068	2,0	8.418
1993	5.464	3,4	48	5.512	3.986	2,5	9.498
1994	5.476	3,3	153	5.629	4.875	2,9	10.504
1995	5.946	3,4	164	6.109	8.617	4,9	14.726
1996	6.259	3,4	175	6.434	7.820	4,3	14.254
1997	6.381	3,4	67	6.448	6.982	3,7	13.430
1998	6.549	3,4	-295	6.254	10.995	5,6	17.249
1999	6.641	3,3	4	6.646	11.559	5,7	18.205
2000	6.761	3,2	231	6.993	13.320	6,3	20.313
2001	6.560	3,0	-96	6.463	11.357	5,2	17.820
2002	6.577	2,9	-9	6.569	14.435	6,4	21.003
2003	6.302	2,7	-46	6.256	16.269	7,1	22.525
2004	6.362	2,6	-131	6.231	15.056	6,3	21.288
2005	6.789	2,7	-323	6.466	19.561	7,8	26.027
2006	6.920	2,6	-75	6.846	18.076	6,8	24.922
2007	6.642	2,4	114	6.757	19.935	7,1	26.691
2008	6.632	2,3	70	6.702	10.421	3,6	17.123
2009	6.749	2,4	-30	6.718	25.264	8,8	31.983
2010	6.938	2,4	-1.209	5.729	17.426	5,9	23.155
2011	7.202	2,3	-397	6.805	14.580	4,7	21.385
2012	7.533	2,4	-917	6.615	19.301	6,1	25.916
2013	7.303	2,3	-907	6.397	22.779	7,1	29.176
2014	7.308	2,2	-605	6.703	25.757	7,8	32.460
2015	6.732	2,0	-1.482	5.251	20.254	5,9	25.504
2016	7.535	2,1	-1.643	5.893	19.481	5,5	25.373
2017	6.449	1,8	-1.127	5.322	26.401	7,2	31.723
2018	5.963	1,6	-508	5.455	22.797	5,9	28.252
2019	5.582	1,4	-868	4.714	29.185	7,4	33.899
2020	5.117	1,3	-1.406	3.711	28.616	7,5	32.327
2021	4.493	1,1	-1.224	3.270	39.001	9,6	42.271
2022	4.250	0,9	1.806	6.056	48.811	10,9	54.867
2023	4.145	0,9	3.199	7.344	55.054	11,6	62.398

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998. Inklusive im Eigenbesitz befindlicher Bundesschuldkategorien. Seit 2013 gemäß Finanzierungsrechnung.

2) Nettobelastung aus den sonstigen Ausgaben (Provisionen, Emissionskosten) und sonstigen Einnahmen (Emissionsgewinne, Leihentgelte).

Quellen: OeBFA, BMF.

Anhang 13: Ableitung der öffentlichen Verschuldung

in Mio EUR	2021	2022	2023
Bereinigte Finanzschuld des Bundes	254.566	270.890	283.252
+ ÖBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	30.093	33.675	44.086
+ ÖBB-Schulden	25.487	28.646	31.671
+ EFSF	5.506	5.535	5.524
+ Verbindlichkeiten aus EURO-Scheidemünzen	1.779	1.853	1.934
+ BIG	4.032	4.283	4.532
+ KA Finanz AG	3.480	3.211	196
+ HETA inkl. bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	1.821	1.688	1.349
+ Bundesfonds	101	121	129
+ Ausgegliederte Bundeseinheiten	26	31	33
+ Hochschulen	73	70	74
+ Bundeskammern	0	0	0
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten	3.353	3.552	3.887
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1.743	1.757	1.764
- Intrasubsektorale Konsolidierung	18.716	22.687	25.753
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen des Bundes	20.644	22.218	25.448
Schuldenstand des Bundessektors	289.213	306.894	323.703
Finanzschuld der Länder ohne Wien	19.283	19.089	21.001
+ Landesfonds	727	738	694
+ Landeskammern	91	140	140
+ Ausgegliederte Landeseinheiten	7.575	7.224	7.105
davon Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften der Länder	1.994	1.967	1.960
davon Landesimmobiliengesellschaften der Länder	1.317	1.295	1.345
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Länder ¹⁾	157	154	177
- Intrasubsektorale Konsolidierung	3.014	3.214	3.340
Schuldenstand der Landesebene (ohne Wien)	24.504	23.824	25.422
Finanzschuld der Gemeinden ohne Wien²⁾	7.792	7.938	8.515
Finanzschuld von Wien	9.071	8.827	10.170
+ Außerbudgetäre Einheiten ³⁾	1.007	1.002	964
+/- Sonstiges ⁴⁾	19	18	19
Verschuldung von Wien	10.098	9.846	11.153
+ Gemeindefonds und -verbände	450	446	472
+ Ausgegliederte Gemeindeeinheiten (v. a. Krankenanstalten)	2.053	1.952	2.156
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Gemeinden ⁵⁾	43	41	119
- Intrasubsektorale Konsolidierung ⁶⁾	608	600	808
Schuldenstand der Gemeindeebene (einschließlich Wien)	19.742	19.541	21.369
Schuldenstand der Sozialversicherungsträger	1.254	870	1.234
Schuldenstand (Gesamtstaat)	334.713	351.129	371.729
<i>Schuldenstand (Gesamtstaat) in % des BIP</i>	<i>82,4</i>	<i>78,4</i>	<i>78,6</i>

1) Darlehensvergaben an Gemeinden.

2) Ohne Unterabschnitt 85-86.

3) U. a. Wiener Gesundheitsverbund und Wiener Linien GmbH & Co KG.

4) Finanzschulden aus Finanzierungsleasing.

5) Darlehensvergaben an andere Subsektoren (inklusive Anteil von Wien).

6) Inklusive Anteil von Wien.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

Anhang 14: Finanzschuld der Länder

Stand der Finanzschuld der Länder¹⁾ (in Mio EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	275	278	278	276	274	272	269	869	866	825	831
Kärnten	1.627	1.714	1.908	3.008	2.640	2.565	2.555	3.772	3.909	3.917	4.192
Niederösterreich	3.477	3.533	3.714	3.904	4.641	4.835	5.109	6.771	6.989	7.076	7.218
Oberösterreich	425	410	397	382	368	465	455	588	1.196	1.191	1.191
Salzburg	1.284	1.290	1.394	1.933	1.684	1.466	1.334	1.153	1.248	1.074	1.272
Steiermark	1.904	2.869	3.074	3.454	4.143	4.445	4.308	4.544	4.908	4.668	5.658
Tirol	181	141	110	82	156	197	197	515	766	842	997
Vorarlberg	103	102	102	100	99	97	110	334	538	476	451
Wien ³⁾	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086	8.841	10.185
Summe Bundesländer	13.911	15.231	16.399	19.140	20.417	21.043	21.029	26.336	29.507	28.910	31.996

Stand der Finanzschuld der Länder (%-Anteile)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	2,0	1,8	1,7	1,4	1,3	1,3	1,3	3,3	2,9	2,9	2,6
Kärnten	11,7	11,3	11,6	15,7	12,9	12,2	12,1	14,3	13,2	13,6	13,1
Niederösterreich	25,0	23,2	22,7	20,4	22,7	23,0	24,3	25,7	23,7	24,5	22,6
Oberösterreich	3,1	2,7	2,4	2,0	1,8	2,2	2,2	2,2	4,1	4,1	3,7
Salzburg	9,2	8,5	8,5	10,1	8,2	7,0	6,3	4,4	4,2	3,7	4,0
Steiermark	13,7	18,8	18,7	18,0	20,3	21,1	20,5	17,3	16,6	16,1	17,7
Tirol	1,3	0,9	0,7	0,4	0,8	0,9	0,9	2,0	2,6	2,9	3,1
Vorarlberg	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	1,3	1,8	1,6	1,4
Wien ³⁾	33,3	32,1	33,1	31,4	31,4	31,8	31,8	29,6	30,8	30,6	31,8
Summe Bundesländer	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Länder zum Vorjahr (in %)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	3,6	1,1	0,0	-0,7	-0,7	-0,7	-1,1	223,0	-0,3	-4,8	0,8
Kärnten	5,5	5,4	11,3	57,7	-12,2	-2,8	-0,4	47,6	3,6	0,2	7,0
Niederösterreich	-0,8	1,6	5,1	5,1	18,9	4,2	5,7	32,5	3,2	1,2	2,0
Oberösterreich	32,4	-3,5	-3,2	-3,8	-3,7	26,2	-2,1	29,2	103,5	-0,4	0,0
Salzburg	-47,7	0,5	8,0	38,7	-12,9	-13,0	-9,0	-13,6	8,2	-13,9	18,5
Steiermark	22,0	50,7	7,1	12,4	19,9	7,3	-3,1	5,5	8,0	-4,9	21,2
Tirol	-18,2	-22,2	-21,4	-26,2	91,8	26,0	0,1	161,3	48,8	9,9	18,5
Vorarlberg	-8,3	-0,8	-0,5	-1,4	-1,1	-1,5	13,4	202,5	61,1	-11,6	-5,3
Wien ³⁾	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6	-2,7	15,2
Summe Bundesländer	-2,9	9,5	7,7	16,7	6,7	3,1	-0,1	25,2	12,0	-2,0	10,7

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Länder (in EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	957	964	955	945	936	927	914	2.935	2.911	2.738	2.752
Kärnten	2.927	3.074	3.404	5.361	4.707	4.573	4.552	6.710	6.924	6.885	7.358
Niederösterreich	2.139	2.159	2.246	2.344	2.778	2.882	3.033	4.004	4.114	4.118	4.188
Oberösterreich	298	285	273	261	250	313	305	393	795	782	778
Salzburg	2.403	2.396	2.553	3.519	3.048	2.640	2.390	2.056	2.218	1.889	2.226
Steiermark	1.567	2.349	2.495	2.792	3.341	3.576	3.457	3.643	3.917	3.690	4.456
Tirol	250	193	149	109	208	261	260	678	1.003	1.091	1.285
Vorarlberg	274	269	264	257	253	247	278	837	1.341	1.172	1.100
Wien ³⁾	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.056	4.704	4.460	5.078
Summe Bundesländer	1.635	1.774	1.885	2.182	2.314	2.375	2.363	2.948	3.286	3.175	3.494

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss.

2) Vorläufige Daten (Stand: Anfang November 2024).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 15: Finanzschuld der Gemeinden

Stand der Finanzschuld der Gemeinden¹⁾ (in Mio EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	319	313	312	312	309	310	308	338	344	356	365
Kärnten	646	664	650	627	617	599	590	646	715	706	699
Niederösterreich	3.637	3.576	3.542	3.525	3.521	3.486	3.544	3.629	3.581	3.595	3.707
Oberösterreich	2.674	2.617	2.664	2.584	2.548	2.514	2.497	2.509	2.514	2.502	2.478
Salzburg	587	578	566	538	535	513	493	492	477	480	484
Steiermark	2.034	2.045	2.021	1.991	1.853	2.370	2.571	3.115	3.237	3.190	3.402
Tirol	779	790	815	838	906	1.029	1.075	1.183	1.170	1.162	1.196
Vorarlberg	674	688	687	724	745	783	820	964	1.014	1.066	1.168
Summe ohne Wien	11.351	11.271	11.256	11.138	11.034	11.605	11.897	12.875	13.052	13.056	13.498
Wien ³⁾	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086	8.841	10.185
Summe mit Wien	15.987	16.165	16.678	17.138	17.445	18.305	18.588	20.666	22.138	21.897	23.683

Stand der Finanzschuld der Gemeinden (%-Anteile)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5
Kärnten	4,0	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2	3,1	3,2	3,2	3,0
Niederösterreich	22,7	22,1	21,2	20,6	20,2	19,0	19,1	17,6	16,2	16,4	15,7
Oberösterreich	16,7	16,2	16,0	15,1	14,6	13,7	13,4	12,1	11,4	11,4	10,5
Salzburg	3,7	3,6	3,4	3,1	3,1	2,8	2,7	2,4	2,2	2,2	2,0
Steiermark	12,7	12,7	12,1	11,6	10,6	12,9	13,8	15,1	14,6	14,6	14,4
Tirol	4,9	4,9	4,9	4,9	5,2	5,6	5,8	5,7	5,3	5,3	5,0
Vorarlberg	4,2	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,7	4,6	4,9	4,9
Summe ohne Wien	71,0	69,7	67,5	65,0	63,2	63,4	64,0	62,3	59,0	59,6	57,0
Wien ³⁾	29,0	30,3	32,5	35,0	36,8	36,6	36,0	37,7	41,0	40,4	43,0
Summe mit Wien	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Gemeinden zum Vorjahr (in %)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	-3,7	-1,9	-0,4	-0,1	-0,8	0,3	-0,7	9,6	2,0	3,3	2,7
Kärnten	-4,2	2,7	-2,0	-3,6	-1,5	-2,8	-1,6	9,5	10,7	-1,2	-1,0
Niederösterreich	-1,1	-1,7	-1,0	-0,5	-0,1	-1,0	1,7	2,4	-1,3	0,4	3,1
Oberösterreich	-2,4	-2,1	1,8	-3,0	-1,4	-1,3	-0,7	0,5	0,2	-0,5	-1,0
Salzburg	-4,6	-1,5	-2,1	-4,9	-0,6	-4,1	-3,8	-0,2	-3,2	0,7	0,8
Steiermark	8,3	0,5	-1,2	-1,5	-7,0	27,9	8,5	21,2	3,9	-1,5	6,7
Tirol	0,9	1,4	3,1	2,9	8,1	13,6	4,4	10,1	-1,0	-0,7	2,9
Vorarlberg	1,2	2,1	-0,2	5,4	2,9	5,1	4,6	17,6	5,2	5,1	9,6
Summe ohne Wien	-0,1	-0,7	-0,1	-1,1	-0,9	5,2	2,5	8,2	1,4	0,0	3,4
Wien ³⁾	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6	-2,7	15,2
Summe mit Wien	1,8	1,1	3,2	2,8	1,8	4,9	1,5	11,2	7,1	-1,1	8,2

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Gemeinden (in EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²⁾
Burgenland	1.111	1.086	1.072	1.067	1.057	1.057	1.046	1.140	1.157	1.180	1.210
Kärnten	1.163	1.190	1.160	1.117	1.100	1.068	1.050	1.149	1.266	1.241	1.227
Niederösterreich	2.237	2.185	2.142	2.116	2.107	2.078	2.104	2.146	2.108	2.092	2.150
Oberösterreich	1.876	1.821	1.833	1.764	1.729	1.696	1.675	1.677	1.670	1.643	1.619
Salzburg	1.099	1.074	1.037	980	968	924	884	878	848	845	847
Steiermark	1.674	1.674	1.640	1.609	1.494	1.907	2.062	2.498	2.583	2.521	2.679
Tirol	1.080	1.085	1.102	1.123	1.206	1.364	1.418	1.556	1.532	1.506	1.541
Vorarlberg	1.796	1.818	1.788	1.862	1.902	1.987	2.064	2.414	2.525	2.623	2.849
Summe ohne Wien	1.684	1.661	1.641	1.613	1.591	1.667	1.702	1.836	1.852	1.833	1.887
Wien ³⁾	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.056	4.704	4.460	5.078
Summe mit Wien	1.879	1.883	1.917	1.954	1.977	2.066	2.088	2.314	2.466	2.405	2.586

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss inklusive Unterabschnitte 85-86.

2) Vorläufige Daten (Stand: Ende November 2024).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

Anhang 16: Staatsverschuldung im internationalen Vergleich

Öffentlicher Schuldenstand (in % des BIP)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Belgien	105,4	102,4	100,0	97,5	111,2	108,4	102,6	103,1	103,4	105,1
Deutschland	67,6	64,0	60,7	58,6	68,0	68,1	65,0	62,9	63,0	63,2
Estland	9,8	8,9	8,0	8,3	19,1	18,4	19,1	20,2	23,2	24,2
Finnland	68,6	66,5	65,3	65,2	75,4	73,2	74,0	77,1	82,6	84,7
Frankreich	98,1	98,7	98,5	98,1	114,8	112,7	111,2	109,9	112,7	115,3
Griechenland	180,6	179,0	185,3	178,8	209,4	197,3	177,0	163,9	153,1	146,8
Irland	72,6	65,2	61,5	55,9	57,0	52,6	43,1	43,3	41,6	38,3
Italien	134,1	133,6	134,0	133,6	154,3	145,7	138,3	134,8	136,6	138,2
Kroatien	79,3	76,2	72,8	70,9	86,5	78,2	68,5	61,8	57,3	56,0
Lettland	41,7	40,3	38,3	37,9	44,0	45,9	44,4	45,0	48,1	50,3
Litauen	39,8	39,1	33,3	35,6	45,9	43,3	38,1	37,3	38,3	41,0
Luxemburg	19,6	21,8	20,9	22,4	24,5	24,4	24,6	25,5	27,5	27,6
Malta	53,1	45,5	41,4	39,2	48,7	49,6	49,4	47,4	49,8	50,4
Niederlande	60,9	56,0	51,6	47,6	53,3	50,4	48,3	45,1	43,3	44,3
Österreich	83,3	78,9	74,5	70,9	83,2	82,4	78,4	78,6	79,5	80,8
Portugal	131,6	126,4	121,6	116,5	134,1	123,9	111,2	97,9	95,7	92,9
Slowakei	52,0	51,3	49,2	47,9	58,4	60,2	57,7	56,1	58,9	59,8
Slowenien	79,4	74,8	70,9	65,9	80,2	74,8	72,7	68,4	67,1	64,4
Spanien	102,0	101,1	99,7	97,6	119,3	115,7	109,5	105,1	102,3	101,3
Zypern	103,2	93,2	97,9	92,2	113,6	96,5	81,0	73,6	66,4	61,4
Euro-20-Aggregat	91,8	89,4	87,4	85,4	98,5	95,7	91,2	88,9	89,1	89,6
Bulgarien	29,1	25,1	22,1	20,1	24,4	23,8	22,5	22,9	24,5	23,1
Dänemark	37,3	35,9	34,1	33,8	46,3	40,5	34,1	33,6	31,0	29,3
Polen	54,1	50,4	48,2	45,2	56,6	53,0	48,8	49,7	54,7	58,9
Rumänien	37,8	35,3	34,4	35,0	46,6	48,3	47,9	48,9	52,2	56,1
Schweden	42,4	41,8	39,9	35,7	40,1	36,7	33,6	31,5	32,8	32,7
Tschechien	36,2	33,8	31,7	29,6	36,9	40,7	42,5	42,4	43,4	44,4
Ungarn	74,6	72,0	68,8	65,0	78,7	76,2	73,8	73,4	74,5	74,5
EU-27-Aggregat	85,5	83,1	81,0	78,9	91,2	88,3	83,9	82,1	82,4	83,0
Großbritannien	87,8	86,7	86,3	85,7	105,8	105,1	99,6	100,0	101,6	102,6
Japan	232,4	231,3	232,4	236,4	258,4	253,7	256,3	249,7	249,8	249,5
USA	106,2	104,5	106,4	107,7	129,9	125,1	120,8	122,7	124,1	126,2
Schweiz	27,7	28,1	26,1	25,6	28,2	27,0	25,9	26,0	25,5	25,0

Quellen: Europäische Kommission (November 2024); Schweiz: nationale Daten (September 2024).

Anhang 17: Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich

Öffentliche Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (in EUR)¹⁾

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Belgien	39.900	39.900	40.200	40.700	44.700	47.400	49.500	52.200	54.100	56.800
Deutschland	26.200	25.800	25.100	24.900	28.200	30.100	30.700	31.400	32.200	33.200
Estland	1.700	1.700	1.600	1.800	4.000	4.400	5.200	5.600	6.700	7.400
Finnland	26.900	27.100	27.400	28.200	32.200	32.900	35.500	37.800	40.700	43.100
Frankreich	32.800	33.800	34.500	35.400	39.400	41.700	43.400	45.400	48.000	50.100
Griechenland	29.200	29.500	31.200	30.900	32.800	34.500	35.000	35.200	34.900	35.300
Irland	42.100	41.700	42.000	40.900	43.200	46.200	43.100	41.600	40.300	39.000
Italien	38.000	38.800	39.800	40.400	43.300	45.400	46.800	48.600	50.400	52.600
Kroatien	9.200	9.400	9.500	9.900	11.200	11.800	12.000	12.500	12.800	13.400
Lettland	5.200	5.400	5.600	5.900	6.800	7.900	8.500	9.400	10.400	11.300
Litauen	5.400	5.800	5.400	6.200	8.200	8.700	9.100	9.600	10.400	11.900
Luxemburg	18.900	21.300	20.700	22.500	25.100	27.600	29.200	30.400	33.800	35.200
Malta	12.700	12.200	11.700	11.400	13.500	16.000	17.000	17.700	19.300	20.500
Niederlande	25.800	24.500	23.600	22.800	25.000	25.600	27.100	26.900	27.200	29.000
Österreich	33.900	33.000	32.300	31.600	35.500	37.400	38.800	40.700	42.600	44.600
Portugal	23.700	23.900	24.100	24.100	26.000	25.800	25.900	24.800	25.300	25.600
Slowakei	7.800	8.000	8.200	8.300	10.100	11.300	11.600	12.600	14.100	15.300
Slowenien	15.400	15.400	15.500	15.200	17.800	18.500	19.600	20.600	21.100	21.500
Spanien	24.600	25.400	25.800	26.000	28.400	30.100	31.500	32.600	33.200	34.200
Zypern	23.100	22.000	24.500	24.500	28.500	27.500	26.100	24.900	23.800	22.900
Euro-20-Aggregat	29.200	29.500	29.700	29.900	33.000	34.800	35.900	37.100	38.400	39.800
Bulgarien	2.100	1.900	1.900	1.900	2.300	2.600	3.000	3.400	3.900	3.900
Dänemark	18.400	18.300	17.700	17.900	24.800	23.900	22.100	21.300	20.300	20.000
Polen	6.000	6.300	6.300	6.500	7.900	8.300	8.600	10.400	12.300	14.300
Rumänien	3.200	3.300	3.600	4.000	5.300	6.100	7.100	8.300	9.800	11.400
Schweden	19.700	19.300	18.300	16.700	19.400	18.800	16.900	16.600	17.300	17.800
Tschechien	6.100	6.500	6.300	6.400	7.700	9.700	11.400	11.900	12.500	13.300
Ungarn	9.000	9.400	9.600	9.700	10.900	11.900	12.700	15.000	16.000	16.700
EU-27-Aggregat	24.300	24.600	24.800	24.900	27.800	29.300	30.200	31.400	32.700	34.100
Großbritannien	31.100	30.900	31.300	33.800	37.100	42.700	42.000	45.800	49.200	51.800
Japan	82.400	76.200	82.800	87.300	89.400	87.500	83.700	78.100	77.100	79.800
USA	58.500	52.500	58.700	62.700	68.200	78.700	88.300	91.800	98.500	103.800
Schweiz	24.200	24.500	23.500	23.100	24.600	25.000	25.200	25.400	25.400	25.200

1) Die Verschuldungsdaten wurden zu Devisenmittelkursen der jeweiligen Jahresultimos in EUR umgerechnet und auf 100 Euro gerundet.
Quellen: Europäische Kommission (November 2023); Schweiz: nationale Daten (September 2024).

Anhang

7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2024 von der FISK-Frühjahrsprognose 2024

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Herbstprognose 2024 gegenüber der Frühjahrsprognose 2024 des Fiskalrates dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Revisionen der realisierten Daten von Statistik Austria (in diesem Fall ESVG-Daten bis 2023), an welchen die FISK-Prognose anknüpft. Der Datenstand per Herbst 2024 berücksichtigt bereits die Benchmark-Revision von Statistik Austria (Box 1). Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Frühjahr 2024 berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten, etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose des Finanzierungssaldos wurde im Vergleich zum Frühjahr für die Jahre 2024 bis 2028 um jeweils mehr als 2 Mrd Euro nach unten revidiert (Anhang 18). Die größte Revision betrifft das Jahr 2025 mit 4,4 Mrd Euro und geht v. a. auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Wachstumsaussichten, sowie die Abwärtsrevision der Inflation zurück. Aufgrund der zeitlich verzögerten Inflationsindexierung vieler Transfers wirkt sich die Abwärtsrevision der Ausgaben aufgrund des niedrigeren Preisauftriebs später als die Abwärtsrevision der Einnahmen aus, sodass die entsprechende Verschlechterung des Finanzierungssaldos anfangs höher ist als in der mittleren Frist. Die Saldoverschlechterung aufgrund diskretionärer Anpassungen ergibt sich zu einem signifikanten Teil durch die rückwirkende Abwärtsrevision der Ausgaben für den Energiekostenzuschuss 2 im Basisjahr 2023. Die entsprechende gegenläufige Anpassung im Basisfehler wird durch die rückwirkende Reklassifikation der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) in den Sektor Staat überlagert. Während sich im Basisjahr 2023 beide statistische Anpassungen größtenteils aufheben, ist dies in den Folgejahren nicht mehr der Fall, da der Energiekostenzuschuss 2 bis Ende 2023 ausläuft, während die Subventionen der OeMAG weiterhin saldorelevant bleiben. Weitere saldoverschlechternde diskretionäre Anpassungen wurden für die Jahre 2024 und 2025 aufgrund der zusätzlichen Ausgaben für Hochwasserhilfe durchgeführt. Die Fundamentalanpassung der Prognose wirkt im Vergleich zur Frühjahrsprognose leicht saldoverbessernd. Hauptverantwortlich sind die auf Basis des vorläufigen Vollzugs deutlich positivere Entwicklung der direkten Steuern, gegeben die schwachen konjunkturellen Bedingungen.

Anhang 18: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2024 zur FISK-Herbstprognose 2024

in Mio EUR	ESVG-Code	2024					2025				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	399	835	-1.765	-72	1.401	-1.323	857	-4.435	790	1.465
Produktionserlöse	P.10	438	413	-108	0	132	246	431	-167	0	-19
Indirekte Steuern	D.2	-908	56	-811	-39	-114	-981	61	-1.609	558	9
Vermögenseinkommen	D.4	162	116	0	0	47	220	116	0	0	104
Direkte Steuern	D.5	-293	-694	-603	-33	1.038	-991	-723	-1.587	196	1.122
Sozialbeiträge	D.6	570	548	-243	0	265	-230	560	-1.073	36	247
Sonstiges		430	396	0	0	33	414	412	0	0	2
Gesamtausgaben	TE	2.589	617	-412	1.931	453	3.099	707	-1.365	2.536	1.220
Vorleistungen	P.2	-72	170	-232	-58	47	-192	174	-407	-79	120
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-152	-155	0	16	-13	-525	-143	-312	66	-136
Subventionen	D.3	1.350	-223	0	1.203	370	1.461	-228	-42	1.292	439
Vermögenseinkommen	D.4	49	207	-143	28	-43	-167	212	-392	64	-50
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.168	613	132	-22	445	1.238	655	100	156	326
Soziale Sachleistungen	D.632	-163	281	-1	-88	-356	-135	319	-6	-49	-399
Sonstige laufende Transfers	D.7	243	-111	-80	343	91	614	-116	-140	586	284
Vermögenstransfers	D.9	-1.222	-984	-2	-24	-212	-427	-1.017	-3	-50	642
Bruttoinvestitionen	P.5	1.334	765	-86	530	125	1.187	791	-151	547	0
Sonstiges		55	54	0	1	-1	45	60	-13	3	-6
Finanzierungssaldo	B.9	-2.190	218	-1.353	-2.003	948	-4.422	150	-3.070	-1.746	245
in Mio EUR	ESVG-Code	2026					2027				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	-2.589	891	-5.738	941	1.318	-3.422	923	-5.859	248	1.266
Produktionserlöse	P.10	95	453	-278	0	-80	-6	475	-356	0	-125
Indirekte Steuern	D.2	-1.261	65	-1.935	699	-90	-2.050	71	-1.912	7	-215
Vermögenseinkommen	D.4	178	116	0	0	62	178	116	0	0	62
Direkte Steuern	D.5	-1.358	-748	-2.064	205	1.250	-1.249	-772	-2.088	203	1.408
Sozialbeiträge	D.6	-642	580	-1.460	37	202	-693	598	-1.503	38	174
Sonstiges		399	425	0	0	-26	397	436	0	0	-39
Gesamtausgaben	TE	664	762	-2.896	1.766	1.032	-1.193	813	-3.884	954	925
Vorleistungen	P.2	-219	179	-555	-81	239	-158	182	-612	-83	354
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-960	-126	-642	77	-268	-1.343	-108	-906	79	-407
Subventionen	D.3	1.553	-232	-70	1.346	509	1.616	-236	-93	1.364	581
Vermögenseinkommen	D.4	-337	195	-588	85	-29	-408	189	-682	96	-11
Monetäre Sozialleistungen	D.62	487	683	-602	158	247	-16	707	-1.100	162	215
Soziale Sachleistungen	D.632	-63	359	-12	-52	-358	64	401	-14	-54	-269
Sonstige laufende Transfers	D.7	269	-121	-190	394	186	-687	-125	-209	-433	81
Vermögenstransfers	D.9	-764	-1.051	-4	-326	617	-831	-1.085	-4	-336	594
Bruttoinvestitionen	P.5	667	812	-206	162	-100	551	819	-227	155	-196
Sonstiges		31	64	-26	3	-11	19	69	-37	3	-17
Finanzierungssaldo	B.9	-3.253	128	-2.842	-825	286	-2.230	110	-1.975	-706	341
in Mio EUR	ESVG-Code	2028									
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update					
Gesamteinnahmen	TR	-2.408	952	-5.348	797	1.266					
Produktionserlöse	P.10	-48	496	-353	0	-125					
Indirekte Steuern	D.2	-1.500	76	-1.780	559	-215					
Vermögenseinkommen	D.4	171	116	0	0	62					
Direkte Steuern	D.5	-869	-795	-1.822	198	1.408					
Sozialbeiträge	D.6	-580	613	-1.394	40	174					
Sonstiges		418	446	0	0	-39					
Gesamtausgaben	TE	90	905	-4.297	1.775	925					
Vorleistungen	P.2	-43	186	-605	-94	354					
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-1.600	-89	-1.039	81	-407					
Subventionen	D.3	1.666	-239	-102	1.349	581					
Vermögenseinkommen	D.4	-262	211	-612	122	-11					
Monetäre Sozialleistungen	D.62	-353	730	-1.450	167	215					
Soziale Sachleistungen	D.632	247	448	-11	-57	-269					
Sonstige laufende Transfers	D.7	21	-131	-207	390	81					
Vermögenstransfers	D.9	-900	-1.122	-4	-346	594					
Bruttoinvestitionen	P.5	1.301	839	-225	158	-196					
Sonstiges		12	73	-42	3	-17					
Finanzierungssaldo	B.9	-2.498	47	-1.051	-978	341					

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2024 um -4435 Mio Euro gesenkt.'

Quelle: FISK-Frühjahrsprognose, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

Anhang

7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2023

Den „Best Practice“-Prognosestandards folgend liefert dieser Abschnitt eine Ex-post-Evaluierung aller FISK-Prognosen für das Jahr 2023. Das Jahr 2023 wurde viermal prognostiziert (Frühjahrsprognose 2022, Herbstprognose 2022, Frühjahrsprognose 2023 und Herbstprognose 2023). Die Schätzungen werden mit den realisierten Werten von Statistik Austria (Stand September 2024) verglichen. Um die Prognosegüte besser einschätzen zu können, werden die Abweichungen der FISK-Prognose in Basis-, Konjunktur-, Diskretions- und Fundamentalfehler zerlegt (Anhang 19). Als Basisfehler wird jener Fehler bezeichnet, der aufgrund von Datenrevisionen der Vorjahre von Statistik Austria entsteht, an welchen die FISK-Prognosen anknüpfen. Der Konjunkturf Fehler ergibt sich aus dem Unterschied zwischen realisiertem und prognostiziertem Konjunkturbild. Der Diskretionsfehler bemisst alle Maßnahmen, die zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt waren, anders als angekündigt umgesetzt wurden oder für die Ex-post-Kostenschätzungen existieren, die von den Ex-ante-Schätzungen abweichen. Der Fundamentalfehler bezeichnet den verbleibenden Fehler nach Bereinigung um Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler und kann als eigentlicher (methodischer) Fehler der Prognose angesehen werden, wobei betont werden muss, dass speziell die Abgrenzung von Diskretions- und Fundamentalfehler häufig nicht einwandfrei erfolgen kann. Dies ist umso mehr der Fall, da die realisierten Referenzdaten bereits die aktuelle Benchmark-Revision der Statistik Austria enthalten.

Der Finanzierungssaldo 2023 wurde in den Prognosen des Jahres 2022 deutlich um 6,1 Mrd Euro (Frühjahr) bzw. 3,0 Mrd Euro (Herbst) überschätzt. Hauptursache war, dass ein Großteil der gesetzten Maßnahmen zur Milderung der Energiekrise zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt war. In der Frühjahrsprognose 2023 wurde der Finanzierungssaldo nur leicht um 0,2 Mrd Euro überschätzt. Dabei hoben sich zwei Fehleinschätzungen größtenteils auf. Einerseits waren die Krisenmaßnahmen ex-post günstiger als zum Prognosezeitpunkt erwartet, andererseits stellte sich die konjunkturelle Situation tatsächlich schlechter heraus als in der damaligen WIFO-Prognose unterstellt. In der Herbstprognose betrugen Gesamt- und Fundamentalfehler in der Einschätzung des Finanzierungssaldos -0,5 bzw. -0,2 Mrd Euro. Allerdings wurden sowohl Einnahmen als auch Ausgaben jeweils deutlich überschätzt.

Anhang 19: Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2023

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2022					Herbst 2022				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	13.023	3.039	6.974	-3.655	6.665	-649	1.314	257	-4.551	2.331
Produktionserlöse	P.10	2.223	817	0	-13	1.419	1.143	119	-148	-13	1.184
Indirekte Steuern	D.2	1.531	1.052	2.346	-1.181	-685	-3.107	713	265	-3.451	-634
Vermögenseinkommen	D.4	1.769	39	0	0	1.731	1.273	-29	0	0	1.303
Direkte Steuern	D.5	4.953	-453	2.101	-1.737	5.041	103	-488	-786	-404	1.781
Sozialbeiträge	D.6	2.037	574	2.527	-130	-934	280	601	926	0	-1.247
Sonstiges		509	1.010	0	-594	93	-342	398	0	-683	-57
Gesamtausgaben	TE	19.131	2.232	5.024	6.575	5.299	2.302	509	-543	-1.564	3.901
Vorleistungen	P.2	3.381	143	965	721	1.553	884	-128	-134	299	848
Arbeitnehmerentgelte	D.1	1.853	506	1.256	479	-387	-344	77	14	-230	-206
Subventionen	D.3	3.579	-78	255	2.611	790	-1.095	-816	50	-1.120	790
Vermögenseinkommen	D.4	1.623	227	1.382	245	-232	376	313	-237	-23	323
Monetäre Sozialleistungen	D.62	4.103	-80	891	1.361	1.931	1.747	-131	-114	282	1.710
Soziale Sachleistungen	D.632	1.665	276	222	200	968	-127	-268	-84	-66	291
Sonstige laufende Transfers	D.7	1.285	-124	0	967	442	1.111	242	0	433	437
Vermögenstransfers	D.9	-114	-73	1	-178	136	-589	-119	-2	-585	117
Bruttoinvestitionen	P.5	1.557	1.424	0	150	-17	184	1.294	-37	-541	-533
Sonstiges		200	11	52	21	116	156	44	1	-13	124
Finanzierungssaldo	B.9	-6.108	806	1.949	-10.230	1.366	-2.952	805	800	-2.987	-1.570

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2023					Herbst 2023				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	47	1.747	-2.705	-1.746	2.751	3.018	830	-1.199	-166	3.552
Produktionserlöse	P.10	1.103	1.502	-41	0	-358	579	258	-122	0	442
Indirekte Steuern	D.2	-2.302	-125	-351	-1.388	-438	-305	-92	-156	231	-288
Vermögenseinkommen	D.4	509	-408	0	0	917	924	-43	0	0	967
Direkte Steuern	D.5	232	-430	-1.532	-22	2.216	1.039	-578	-33	-59	1.710
Sozialbeiträge	D.6	268	722	-764	0	310	333	558	-843	0	619
Sonstiges		238	487	-16	-337	103	448	728	-46	-337	103
Gesamtausgaben	TE	214	1.579	-318	-5.371	4.325	3.551	-266	-76	106	3.788
Vorleistungen	P.2	1.009	-737	-140	596	1.290	1.841	-556	32	1.441	925
Arbeitnehmerentgelte	D.1	300	319	0	-162	143	159	127	-6	-26	65
Subventionen	D.3	-3.591	553	15	-4.859	700	-746	-628	0	-678	560
Vermögenseinkommen	D.4	220	35	-297	-82	563	503	7	-33	2	527
Monetäre Sozialleistungen	D.62	978	65	9	138	767	519	34	-68	-76	629
Soziale Sachleistungen	D.632	-147	-29	-5	-436	322	250	-4	-15	-297	565
Sonstige laufende Transfers	D.7	825	594	0	348	-118	1.084	644	0	457	-18
Vermögenstransfers	D.9	-634	-557	-1	-664	588	-648	-570	0	-664	586
Bruttoinvestitionen	P.5	982	1.208	100	-243	-83	397	635	15	-52	-200
Sonstiges		272	128	0	-8	152	192	44	0	-1	149
Finanzierungssaldo	B.9	-167	169	-2.388	3.625	-1.574	-533	1.096	-1.123	-271	-235

Lesbeispiel: 'Die Realisierung des Finanzierungssaldos 2023 ist durch die tatsächliche Konjunktorentwicklung um -2388 Mio EUR schlechter als im Frühjahr 2023 erwartet.'

Quellen: FISK-Fiskalprognosen, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

7.4. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte

Der Fiskalrat (FISK) ist ein **unabhängiges Gremium**, das sich aus **15 weisungsfreien Mitgliedern**, allesamt **Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens**, zusammensetzt. An den Sitzungen nehmen zudem auch Vertreterinnen und Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und des Budgetdienstes des Parlaments mit beratender Stimme teil, sowie weitere Expertinnen und Experten, die alternierend aus einem Pool entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Tagesordnungspunkte ausgewählt werden. Ein bei der OeNB angesiedeltes **Büro** mit sieben Mitarbeitenden unterstützt den Fiskalrat bei seinen Aufgaben. Die Mitglieder des Fiskalrates werden von der Bundesregierung, der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleutekonferenz für die Dauer von **sechs Jahren** entsandt (siehe Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021).

7.4.1. Fiskalrat

Präsidium:	Entsendet von der:
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Bundesregierung
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer (1. Halbjahr)	Wirtschaftskammer Österreich ⁹¹
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer (2. Halbjahr)	Bundesarbeitskammer
Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Entsendet von der Bundesregierung:	
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Mag. Harald Waiglein
Dr. Margit Schratzenstaller-Altzinger	Mag. Angelika Flatz
Dr. Ulrich Schuh	Dr. Anton Matzinger
Dr. Peter Riedler	Mag. Alfred Lejsek
N.N.	Dr. Stefan Imhof
Prof. (FH) Dr. Elisabeth Springler	Mag. Rainer Pilz
Entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich ¹ :	
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer	Mag. Dr. Christoph M. Schneider
Dr. Ralf Kronberger	Mag. Christoph Schmid
Dr. Peter Kaluza	Ing. Mag. Johann Zimmermann
Entsendet von der Bundesarbeitskammer:	
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Mag. Dr. Philipp Gerhartinger
Prof. Mag. Miriam Rehm, M.Phil. PhD	Mag. Georg Feigl, BA
Dr. Helene Schuberth	Miriam Fuhrmann, MSc
Entsendet von der Landeshauptleutekonferenz:	
Mag. Dr. Christiane Frauscher, LL.B., MBA	Mag. Christoph Maschek

⁹¹ Im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Entsendet vom Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss	Konrad Gschwandtner, Bakk. BA
------------------	-------------------------------

Entsendet vom Österreichischen Städtebund:

Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS	Mag. Thomas Wolfsberger
-------------------------------	-------------------------

7.4.2. Vertreterinnen und Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Birgit Niessner	Dr. Gerhard Fenz
---------------------	------------------

7.4.3. Vertreterinnen und Vertreter des Budgetdienstes des Parlaments

Mag. Kristina Fuchs, MPA	Mag. Paul Eckerstorfer, PhD
--------------------------	-----------------------------

7.4.4. Expertinnen und Experten⁹²

Dr. Benjamin Bittschi	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Peter Biwald	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
Mag. Peter Brandner	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Brezinschek	Finanzmarktexperte
Mag. Stefan Bruckbauer	UniCredit Bank Austria AG
Mag. Verena Farré Capdevila	Rechnungshof
Dr. Gerhard Fenz	Oesterreichische Nationalbank
DI (FH) MMMag. Stefan Fittner (<i>seit 13.3.2024</i>)	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Grafeneder	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Mag. Kerstin Gruber	Statistik Austria
Priv.-Doz. Dr. Philipp Heimberger	Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche
Dr. Helmut Hofer	Institut für Höhere Studien
Mag. Walter Jöstl	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Priv.-Doz. Dr. Serguei Kaniovski	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Ákos Kászoni	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Alfred Lejsek	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Neuberger	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann	Gesundheit Österreich GmbH
Univ.Prof. Dr. Stefan Pichler	Wirtschaftsuniversität Wien
Mag. Rainer Pilz	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Hans Pitlik	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
DI Mag. Dr. Doris Prammer	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Lukas Reiss	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Ursula Rosenbichler	BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

92 Anlassbezogene Teilnahme einzelner Personen aus dem Expertenpool an den Fiskalrat-Sitzungen.

Anhang

Expertinnen und Experten *(Fortsetzung)*

Mag. Nadine Schmid-Greifeneder <i>(bis 29.2.2024)</i>	Statistik Austria
Dr. Dietmar Schuster, MBA	Bundespensionskasse
Mag. (FH) Markus Stix	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Mag. Maria Ulmer <i>(seit 13.3.2024)</i>	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Thomas Url	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Dr. Maria Teresa Valderrama	Oesterreichische Nationalbank
o.Univ.Prof. DDr. h.c. Josef Zechner	Wirtschaftsuniversität Wien

7.4.5. Büro des Fiskalrates⁹³

Büroleiter Mag. Bernhard Grossmann	Manuel Gruber-Német, BA MSc ⁹⁴ <i>(bis 31.12.2024)</i>
Alena Harrer-Bachleitner, BSc MSc <i>(karenziert seit Juli 2024)</i>	Dr. Johannes Holler
Dr. Susanne Maidorn	Michael Marth, BA ⁹¹ <i>(seit 1.8.2024)</i>
Mag. Philip Schuster, PhD	Silvia Pop

7.4.6. Kontakt

Referat Fiskal- und Produktivitätsrat	
c/o Oesterreichische Nationalbank	e-mail: office@fiskalrat.at
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien	Internet: www.fiskalrat.at
Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)	Telefon: +43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

93 Wir danken der Gruppe Außenwirtschaftsstatistiken und Finanzierungsrechnung für ihren Beitrag zur Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung, den Editors and Translators (OeNB) für das Lektorat sowie der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für ihre Beiträge zum gegenständlichen Bericht über die öffentlichen Finanzen.

94 Befristete Stelle zur Erhaltung der 6 VBÄ des Büros während einer Phase temporärer Teilzeitverhältnisse oder Karenzierungen.